

Gesetzentwurf (Stand: 15.01.2018)

der Bayerischen Staatsregierung

Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)

A. Problem

Die hohe Zahl gerichtlicher Unterbringungen psychisch kranker Menschen in Bayern, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Selbstbestimmungsfähigkeit von psychisch kranken Menschen, zu Zwangsmaßnahmen und zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse (Beleihung) im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung erfordern eine dringliche und grundlegende Überarbeitung des bisherigen Bayerischen Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) von 1992. In der Mehrzahl der Länder sind bereits vergleichbare Gesetze in Kraft. Zudem enthält das UnterbrG bislang keine Regelungen zur Stärkung der psychiatrischen Versorgung.

B. Lösung

Erlass eines BayPsychKHG, mit dem das bisherige Bayerische Unterbringungsgesetz abgelöst wird. Das BayPsychKHG soll neben der Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, deren rechtliche Ausgestaltung sich am Schutzniveau für zivilrechtlich und im Maßregelvollzug untergebrachte Personen orientiert, ein Maßnahmenbündel enthalten, mit dem die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung in Bayern nachhaltig verbessert wird. Zentraler Baustein ist hierbei die landesweite Einführung von Krisendiensten. Mit dem Gesetz soll ein Beitrag zur Entstigmatisierung psychisch kranker Menschen geleistet werden und es wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Belangen psychisch kranker Menschen und den Interessen des Staates, der die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und seine Bürger zu schützen hat, hergestellt. Ferner sollen die Rechtsstellung psychisch kranker Menschen, ihre Teilhabe an der Gesellschaft und ihre selbständige Lebensführung gestärkt werden. Zudem sollen Präventionsstellen „Stopp die Gewalt in Dir“ eingeführt werden. In den Entstehungsprozess des Gesetzentwurfes waren alle mit der Behandlung und Begleitung von psychisch kranken Menschen befassten Institutionen, Verbände und Organisationen, insbesondere die Bezirke und Betroffenenverbände, eingebunden (Runder Tisch PsychKHG).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Vollzug des BayPsychKHG erfolgt im Rahmen der jeweils vorhandenen Stellen und Mittel; über deren Veranschlagung im Staatshaushalt wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen beraten und entschieden.

1. Krisendienste

Der flächendeckende Auf- und Ausbau sowie der Betrieb der Krisendienste löst wesentliche Belastungen für den Staatshaushalt aus. Er ist konnexitätsrelevant, da damit den Bezirken eine neue, bisher nicht flächendeckende Versorgungsaufgabe übertragen wird.

Die Bezirke sind bereit, die Kosten für die mobilen Fachkräfte des Krisendienstes zu übernehmen, denn diese Leistungen erfolgen im Rahmen der Eingliederungshilfe und liegen damit im kommunalen Eigeninteresse. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Leitstellen (eine Leitstelle je Regierungsbezirk) werden den Bezirken hingegen vom Freistaat erstattet.

Nach einer aktuellen Schätzung des Bayerischen Bezirketages fallen für den laufenden Betrieb der Leitstellen im Endausbau Gesamtkosten in Höhe von rund 7,72 Millionen € jährlich an. Für die Errichtung der Leitstellen veranschlagt der Bayerische Bezirktetag außerdem Kosten für die technische Erstausrüstung in Höhe von rund 990.000 €. Diese entstehen mit Inkrafttreten des BayPsychKHG einmalig im Jahr 2018.

Für die Schätzung der laufenden Betriebskosten der Leitstellen geht der Bayerische Bezirktetag von folgenden Voraussetzungen aus:

- a) Die Schätzung berücksichtigt die Forderung der Bayerischen Staatsregierung für einen im Endausbau vorhandenen 24h-Betrieb („Rund-um-die-Uhr“), 7 Tage die Woche an jedem Tag des Jahres.
- b) Grundlage der Schätzung bilden die umfangreichen Erfahrungen des Bezirkes Oberbayern aus dem bereits bestehenden Betrieb einer Leitstelle.
- c) Da die Leitstelle des Bezirkes Oberbayern von 9 Uhr bis 24 Uhr betrieben wird, gibt es für einen Betrieb in den Nachtzeiten noch keine erfahrungsgestützten Anhaltspunkte. Der Bayerische Bezirktetag hat deshalb vorerst mit einer Einfachbesetzung der Leitstellen von 0 Uhr bis 9 Uhr durch Fachkräfte kalkuliert. Die Einsatzerprobung in den nächsten Jahren wird zeigen, ob diese Besetzung ausreicht oder gegebenenfalls auch Leitstellen zusammengeslossen werden können.
- d) Qualifikation des Personals in der Leitstelle: Die Leitstellen müssen mit fachlich qualifiziertem und berufserfahrenem Personal besetzt sein. Diese Voraussetzungen erfüllt ein Mix aus Diplom-Sozialpädagogen oder vergleichbar ausgebildeten Personen, Diplom-Psychologen oder Psychologen mit Masterstudienabschluss („Fachkräfte“). Darüber hinaus soll jede Leitstelle über eine psychiatrisch erfahrene Ärztin oder einen psychiatrisch erfahrenen Arzt oder eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Nervenheilkunde verfügen.
- e) Personalbedarf pro Leitstelle 10,5 Stellen: Der Bayerische Bezirktetag geht von einem Personalbedarf von neun Vollzeitfachkräften je Leitstelle aus. Damit ist eine Doppelbesetzung der Leitstellen durch Fachkräfte von 9 Uhr bis 24 Uhr und eine Einfachbesetzung von 0 Uhr bis 9 Uhr gewährleistet. Zusätzlich werden für den ärztlichen Mitarbeiter oder die ärztliche

Mitarbeiterin eine Vollzeitkraft (VK) je Leitstelle und für die Verwaltung eine halbe VK-Stelle je Leitstelle in Ansatz gebracht.

Sonderfall Oberbayern: Für Oberbayern besteht ein Bedarf von rund 20 Vollzeitfachkräften. Neben den Fachkräften ist folgendes Personal erforderlich: Für den ärztlichen Mitarbeiter ist zusätzlich eine Vertretung mit einer halben VK und damit insgesamt 1,5 VK, für die Verwaltung sind 1,7 VK sowie 0,2 VK für Datenschutzfragen (Bachelor) notwendig. Hier besteht somit insgesamt ein Bedarf von 23,4 Stellen.

- f) Personalkostenschätzung: Für die Fachkräfte legt die Schätzung des Bayerischen Bezirketages jährliche Personaldurchschnittskosten in Höhe von rund 69.700 € zugrunde. Diese errechnen sich aus Kosten für einen Mix aus Diplom-Psychologen (Entgeltgruppe 13) und Diplom-Sozialpädagogen (SuE 11, 12/ Entgeltgruppe 9) bei einer Berufserfahrung von vier bis fünf Jahren. Für Wechselschichtzulagen, Nachtarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge, Feiertagszuschläge und Overhead-Kosten ist bei den Fachkräften ein Aufschlag von 20 % zu addieren. Für einen ärztlichen Mitarbeiter werden jährliche Personalkosten von rund 100.000 €, für eine VK Verwaltung rund 44.000 € und für eine VK für Datenschutzfragen (Bachelor) rund 65.000 € angesetzt.
- g) Sachkostenpauschale: Je Fachkraft werden Sachkosten in Höhe von 6.000 € pro Jahr veranschlagt.

Sonderfall Oberbayern: Für die Fachkräfte sind hier abweichend von den übrigen Bezirken insoweit Sachkosten in Höhe von 10 % der Personalkosten, somit rund 8.000 € pro Jahr, notwendig. Dies wird vor allem mit hohen Mietpreisen in München sowie höheren Reisekosten für Mitarbeiter zu Schulungen und Supervisionen begründet.

- h) Für eine jährliche Berichterstattung mit Auswertung der statistischen Daten der Leitstelle fallen je Leitstelle weitere 10.000 € an, somit für alle Leitstellen insgesamt 70.000 € jährlich. Die in 2018 entstehenden Kosten für die technische Erstausrüstung der Leitstellen werden auf 990.000 € geschätzt. Die Schätzung beruht auf Kosten von je 135.000 € pro Telefonanlage und 30.000 € pro Arbeitsplatz, insgesamt bei sechs neuen Telefonanlagen (ohne Oberbayern, da dort bereits eine kompatible Telefonanlage vorhanden sein dürfte).

Eine genauere Kostendarstellung ist derzeit nicht möglich, da der konkrete Bedarf an dem Angebot in den jeweiligen Bezirken – insbesondere zu den Nachtzeiten – erst im Echtzeitbetrieb ermittelt werden kann.

Die Kostenschätzung des Bayerischen Bezirketages erscheint plausibel und nachvollziehbar.

2. Psychiatrieberichterstattung alle drei Jahre

Es ist vorgesehen, dass das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die vorgesehene Psychiatrieberichterstattung für die Staatsregierung koordiniert und den Bericht erstellt. Das LGL schätzt die hierfür notwendigen Mittel insgesamt auf rund 240.000 € für den Drei-Jahres-Zeitraum, also 80.000 € jährlich.

Grundlage für diese Schätzung sind dabei folgende Annahmen. Diese sind in der Schätzung der jährlich notwendigen Mittel bereits berücksichtigt:

- Für die Aufgabenerfüllung ist die dauerhafte Einrichtung einer „Koordinierungsstelle Psychiatrieberichterstattung“ erforderlich. Diese hat folgende Aufgaben: Ausschreibung und Betreuung von Gutachten, Zusammenführung der Gutachten und ihre redaktionelle Aufarbeitung, Erstellung eigener Berichtsbeiträge, Vorbereitung der Drucklegung sowie koordinierende und berichtsbegleitende Tätigkeiten. Dafür werden personelle Kapazitäten in Höhe von 0,5 VK der Entgeltgruppe E14 gebunden, für die Personaldurchschnittskosten in Höhe von rund 46.000 € jährlich anfallen.
- Für an externe Auftragnehmer zu vergebende Leistungen wie die Analyse von Sekundärdaten der Versorgung sowie die Erhebung und Auswertung von Primärdaten zur Versorgungsstruktur schätzt das LGL dabei Kosten in Höhe von rund 60.000 € je Bericht. Daneben fallen für vertiefende Analysen publizierter Studien zur Versorgungssituation in Kernbereichen der Psychiatrie (Kinder-/Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie, Gerontopsychiatrie) oder thematischen Kernbereichen (wie z. B. Depressionen) rund 30.000 € je Bericht an.
- Für Layout und Druck sind rund 10.000 € je Bericht zu veranschlagen.

3. Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Kostenneutral für den Staatshaushalt ist die Verpflichtung der Versorgungsverpflichteten zur Zusammenarbeit.

4. Schaffung einer Fachaufsichtsbehörde

Fünf Vollzeitäquivalente beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS); unter der Voraussetzung, dass die Fachaufsichtsbehörde organisatorisch in Nördlingen eingerichtet wird.

5. Zentrale Dateien

Für den Aufbau der Dateien muss beim ZBFS eine Projektgruppe eingerichtet werden, diese wird personelle Kapazitäten von 4 Vollzeitäquivalenten binden. Für den laufenden Betrieb der neuen Dateien verringert sich der Aufwand. Für den Aufbau der Dateien (einschließlich der Implementierung bei den Einrichtungen) werden einmalig 500.000 € benötigt. Für den Betrieb der Dateien entstehen laufende Kosten in Höhe von 10.000 € pro Jahr.

6. Präventionsstellen

Unter der Voraussetzung, dass die Bezirke bzw. deren Kommunalunternehmen bereit sind, das Beratungs- und Behandlungsangebot aufzubauen und organisatorisch an bestehende forensisch-psychiatrische Ambulanzen anzudocken, entsteht ein Kostenaufwand (Kostenerstattung gegenüber den Bezirken) in Höhe von bis zu 5 Mio. € jährlich. Ob im Hinblick auf den Raumbedarf ein Investitionskostenaufwand entsteht, muss gemeinsam mit den Bezirken bei der Umsetzung des Gesetzes geprüft werden.

7. Psychiatrische Begutachtungen

Die Zahl und der Umfang der Begutachtungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des BayPsychKHG (Art. 15) werden voraussichtlich zunehmen. Exakte Zahlen können derzeit noch nicht angegeben werden. Erste Schätzungen ergeben einen Personalbedarf von 11 Stellen A14 bei der staatlichen Gesundheitsverwaltung bei den Landratsämtern. Für eine genauere Abschätzung sind Erfahrungswerte notwendig, die frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen werden. Zum Personalaufwand bei den kommunalen Gesundheitsämtern sind keine Aussagen möglich.

Die den Kommunen dadurch entstehenden Kosten werden nach deren Ermittlung in den Ausgleich des Mehraufwands nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 BV) einbezogen.

8. Richtervorbehalte

Durch die Einführung von Richtervorbehalten (Art. 20, 31) ist mit zusätzlichen Verfahren und damit auch einem höheren Arbeitsaufwand bei den Gerichten zu rechnen. Der Mehrbedarf wird auf 5 bis 10 Richterstellen und 4 bis 7 Stellen für Geschäftsstellen geschätzt.

9. Unterbringungsbeiräte

Die Errichtung von ständigen Unterbringungsbeiräten (Art. 39) setzt einen neuen fachlichen Schwerpunkt und wird bei Orientierung an den Kosten der Anstaltsbeiräte im Strafvollzug und der Maßregelvollzugsbeiräte ab 2019 einen Mehrbedarf von jährlich ca. 10.000 Euro erzeugen (2018: 7.500 Euro). Die bestehenden Besuchskommissionen werden abgeschafft.

In welcher Höhe durch den Vollzug des Teils 2 des Gesetzes Mehrkosten bei den Trägern der Einrichtungen entstehen, lässt sich nicht beziffern. Insoweit greifen die Art. 37 und 38 des Gesetzes, welche den bisherigen Art. 25 und 26 des Unterbringungsgesetzes entsprechen.

2128-2-A/G
**Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
(BayPsychKHG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Stärkung der psychiatrischen Versorgung

- Art. 1 Krisendienste
- Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention
- Art. 3 Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen
- Art. 4 Psychiatrieberichterstattung

Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Kapitel 1

Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze

- Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Art. 6 Ziele und Grundsätze der Unterbringung
- Art. 7 Stellung der untergebrachten Person
- Art. 8 Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beileihung
- Art. 9 Befugnisse der fachlichen Leitung der Einrichtung
- Art. 10 Fachaufsicht

Kapitel 2

Sofortige vorläufige Unterbringung

- Art. 11 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde
- Art. 12 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Polizei
- Art. 13 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung
- Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung

Kapitel 3

Gerichtliche Unterbringung

- Art. 15 Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung
- Art. 16 Vorläufige gerichtliche Unterbringung
- Art. 17 Vollzug der Unterbringung

Kapitel 4

Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

- Art. 18 Aufnahme
- Art. 19 Behandlungsplan
- Art. 20 Behandlung von Erkrankungen

Kapitel 5

Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

- Art. 21 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums
- Art. 22 Beschäftigung, Bildung
- Art. 23 Freizeitgestaltung
- Art. 24 Besuch
- Art. 25 Außenkontakte, Besuche bestimmter Personen
- Art. 26 Recht auf Religionsausübung
- Art. 27 Hausordnung
- Art. 28 Belastungserprobung und Beurlaubung
- Art. 29 Beendigung der Unterbringung

Kapitel 6

Sicherungsmaßnahmen

- Art. 30 Durchsuchungen und Untersuchungen
- Art. 31 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- Art. 32 Unmittelbarer Zwang

Kapitel 7

Datenschutz, Aktenführung, Unterbringungsdatei, Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

- Art. 33 Datenschutz
- Art. 34 Aktenführung
- Art. 35 Unterbringungsdatei
- Art. 36 Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

Kapitel 8

Kosten

- Art. 37 Kosten
- Art. 38 Übernahme der Kosten durch den Bezirk

Kapitel 9

Unterbringungsbeiräte

- Art. 39 Unterbringungsbeiräte

Teil 3

Schlussvorschriften

- Art. 40 Einschränkung von Grundrechten
- Art. 40a Änderung dieses Gesetzes
- Art. 40b Änderung anderer Rechtsvorschriften
- Art. 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Stärkung der psychiatrischen Versorgung

Art. 1 Krisendienste

(1) ¹Die Bezirke sollen selbst oder durch Beauftragte psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste) errichten, betreiben und bedarfsgerecht weiterentwickeln. ²Sie erledigen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Jede hilfesuchende Person kann sich im Rahmen des vorgehaltenen Angebots an die Krisendienste wenden.

(2) ¹Die Krisendienste umfassen jeweils eine Leitstelle und, daran angegliedert, mobile Fachkräfte des Krisendienstes, die auf Anforderung durch die Leitstelle vor Ort tätig werden. ²Die Leitstellen sind unter einer bayernweit einheitlichen Rufnummer rund um die Uhr erreichbar. ³Im Bedarfsfall vermitteln die Krisendienste ambulante oder stationäre Versorgungsangebote.

(3) Im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten soll jeder Bezirk über eine eigene Leitstelle verfügen.

Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention

¹Die zur Sicherstellung der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen oder sozialen Versorgung im Sinne des Sozialgesetzbuchs Verpflichteten (Versorgungsverpflichtete) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Einrichtungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung einschlägige Hilfen erbringen, sollen auf ihren Wunsch in die Zusammenarbeit mit einbezogen werden. ³Ziel der Zusammenarbeit ist auch, psychischen Störungen, insbesondere psychischen Erkrankungen, möglichst vorzubeugen, Unterbringungen zu vermeiden und betroffene Menschen verstärkt in die Gesellschaft einzubinden.

Art. 3 Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen

Bei der Versorgungsplanung und Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte beteiligen die Versorgungsverpflichteten Vertreter der maßgeblichen psychiatrischen Selbsthilfeorganisationen in angemessenem Umfang.

Art. 4 Psychiatrieberichterstattung

¹Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern. ²Der Bericht soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie

die bestehende ambulante, stationäre und komplementäre Versorgungslandschaft abbilden und Veränderungen deutlich machen.

Teil 2 **Öffentlich-rechtliche Unterbringung**

Kapitel 1 **Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze**

Art. 5 **Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

(1) ¹Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, Rechtsgüter anderer, das Allgemeinwohl oder sich selbst erheblich gefährdet, kann gegen oder ohne seinen Willen untergebracht werden. ²Für eine Unterbringung nach diesem Gesetz anstelle einer Unterbringung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann in Fällen der Selbstgefährdung insbesondere sprechen, dass die Unterbringung voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen dauern wird und keine Betreuung und keine ausreichende Vorsorgevollmacht besteht.

(2) ¹Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann. ²Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ⁴Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

(3) ¹Die Unterbringung kann nur vollzogen werden, wenn keine Maßnahmen nach den §§ 81, 126a der Strafprozessordnung oder den §§ 63, 64 und 67a des Strafgesetzbuches, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes, getroffen sind. ²Ist jemand auf Grund dieses Gesetzes untergebracht und werden Maßnahmen auf Grund der in Satz 1 genannten Bestimmungen getroffen, ist die Unterbringungsanordnung nach diesem Gesetz außer Vollzug zu setzen. ³Sie kann aufgehoben werden, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, dass die Unterbringungsanordnung später wieder vollzogen werden muss.

Art. 6 **Ziele und Grundsätze der Unterbringung**

(1) ¹Ziel der Unterbringung ist die Gefahrenabwehr. ²Weiteres Ziel ist, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für Rechtsgüter anderer, das Allgemeinwohl oder sich selbst darstellt.

(2) Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes soll auf das Alter, das Geschlecht, die ethnische Herkunft, den Gesundheitszustand, das Vorliegen einer Behinderung und die Lebensumstände der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden.

Art. 7

Stellung der untergebrachten Person

(1) ¹Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen mitzuwirken. ²Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachten Person nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung unerlässlich sind.

(3) ¹Im Rahmen der Unterbringung getroffene Entscheidungen und Anordnungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu erläutern. ²Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, wird dieser über wesentliche Entscheidungen und Anordnungen informiert.

Art. 8

Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beleihung

(1) ¹Die Unterbringung erfolgt in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, in psychiatrischen Fachabteilungen von Allgemeinkrankenhäusern, in psychiatrischen Hochschulkliniken, in psychiatrischen Fachabteilungen von Hochschulkliniken, in sonstigen geeigneten Krankenhäusern und Kliniken oder in sonstigen geeigneten Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen die ärztliche Versorgung sichergestellt ist. ²Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, ausnahmsweise in Krankenhäusern und Kliniken nach Satz 1.

(2) ¹Die psychiatrischen Fachkrankenhäuser, die psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern und die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Ausnahme der Hochschulkliniken sind verpflichtet, betroffene Personen aufzunehmen. ²Sonstige Krankenhäuser und Kliniken sind zur vorübergehenden Aufnahme verpflichtet, wenn aus zwingenden Gründen eine Unterbringung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich ist. ³Die Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person an einer anderen Krankheit leidet,
 - a) die sie erheblich gefährdet und der alsbaldigen Behandlung bedarf, in der Einrichtung aber nicht behandelt werden kann, oder
 - b) infolge derer Dritte durch die betroffene Person gefährdet werden, oder
2. bei Fehlen der nötigen Sicherungseinrichtungen eine Selbstgefährdung besteht oder Dritte durch die betroffene Person gefährdet werden und die Gefährdung nicht durch geeignete, zumutbare Maßnahmen beseitigt werden kann.

(3) ¹Sonstige geeignete Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX bedürfen einer Zulassung durch die Fachaufsichtsbehörde. ²Eine Zulassung setzt voraus, dass die Einrichtung die sachlichen, organisatorischen und personellen Anforderungen erfüllt, um den Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten.

ten.³Hierzu gehört, dass die Sicherheit innerhalb der Einrichtung und der Schutz vor Entweichungen gewährleistet sind.

(4) ¹Sofern der Träger der Einrichtung nicht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse berechtigt ist, kann er von der Fachaufsichtsbehörde mit seiner Zustimmung durch Verwaltungsakt mit den für die Durchführung der Aufgabe der Unterbringung erforderlichen hoheitlichen Befugnissen beliehen werden. ²Die Beleihung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 3 Satz 2 und 3 erfüllt und der Träger den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung für die Dauer der Beleihung nachweist. ³Die fachliche Leitung der Einrichtung und der Stellvertreter werden widerruflich von der Fachaufsichtsbehörde für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz bestellt. ⁴Die vorgeschlagenen Personen müssen fachlich und persönlich geeignet sein.

(5) Die nach Abs. 4 beliehenen Träger der Einrichtungen haben den Freistaat Bayern von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die Einrichtung oder deren Beschäftigte in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben durch eine Amtspflichtverletzung verursacht werden.

Art. 9

Befugnisse der fachlichen Leitung der Einrichtung

(1) Die fachliche Leitung der Einrichtung hat über Folgendes zu entscheiden:

1. Beschränkungen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2,
2. Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 20 Abs. 3),
3. die Einschränkung, Untersagung, Überwachung oder das Anhalten von Schrift- und Paketverkehr, von Bild-, Ton- oder Datenträgern und von ähnlichen Formen der Nachrichtenübermittlung der untergebrachten Person (Art. 21 und 25),
4. die Untersagung, Einschränkung oder Überwachung von Besuchen (Art. 24 Abs. 2),
5. die Einschränkung, Überwachung oder den Abbruch von Telefongesprächen (Art. 25),
6. eine Stufe der Belastungserprobung sowie damit verbundene Weisungen (Art. 28),
7. wiederholt durchzuführende Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 30 Abs. 4),
8. besondere Sicherungsmaßnahmen (Art. 31),
9. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln (Art. 31 Abs. 2 Nr. 1),
10. die nicht nur vorübergehende Verlegung einer untergebrachten Person von einem Bereich in einen anderen derselben Einrichtung oder in eine andere Einrichtung,
11. die Beendigung der Unterbringung (Art. 29).

(2) ¹Die fachliche Leitung der Einrichtung kann die Ausübung sonstiger Befugnisse auf Beschäftigte übertragen, die über die hierfür erforderlichen Fähigkeiten verfügen. ²Es ist sicherzustellen, dass die fachliche Leitung der Einrichtung ein umfassendes fachliches Weisungsrecht gegenüber diesen Beschäftigten hat und über deren wesentliche Entscheidungen hinreichend informiert wird.

(3) ¹Ist die fachliche Leitung der Einrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen die Entscheidungen nach Abs. 1 von dem für diese Fälle beauftragten ärztlichen Personal getroffen werden. ²Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 6 bis 9 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden. ³In diesen Fällen ist die ärztliche Zu-

stimmung unverzüglich einzuholen. ⁴Die fachliche Leitung der Einrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.

Art. 10 Fachaufsicht

(1) ¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (Fachaufsichtsbehörde) führt die Fachaufsicht über die Unterbringung nach diesem Gesetz. ²Die Fachaufsichtsbehörde prüft die Einrichtungen wiederkehrend und anlassbezogen.

(2) ¹Ist die Einrichtung ein Kommunalunternehmen, können die Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht unmittelbar gegenüber der Einrichtung ausgeübt werden. ²Wird die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen einer Ersatzvornahme tätig, tritt sie in die Rechte des Trägers ein und kann sich seiner personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung bedienen. ³Dieser hat sicherzustellen, dass eine Ersatzvornahme jederzeit frei ausgeübt werden kann und nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

(3) Für Einrichtungen im Sinne des Art. 8 Abs. 4 gelten Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörden haben keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel 2 Sofortige vorläufige Unterbringung

Art. 11 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde

¹Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 vorliegen, und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und vollziehen. ²Sie kann sich dabei der Mitwirkung der Polizei bedienen. ³Zur vorrangigen Behandlung hoch akuter schwerer somatischer Erkrankungen ist eine Einlieferung in ein somatisches Krankenhaus zulässig.

Art. 12 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Polizei

¹Kann im Fall des Art. 11 auch eine behördliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann die Polizei die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und die betroffene Person durch Überstellung an das Klinikpersonal einliefern. ²Art. 11 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen sich die betroffene Person entgegen der Entscheidung des Gerichts oder der Kreisverwaltungsbehörde der Obhut der Einrichtung entzieht.

Art. 13 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung

¹Befindet sich jemand in einer Einrichtung im Sinne des Art. 8 Abs. 1, ohne auf Grund dieses Gesetzes untergebracht zu sein, kann die sofortige vorläufige Unterbringung angeordnet und die betroffene Person gegen ihren Willen festgehalten werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 vorliegen, aber eine Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde nicht rechtzeitig veranlasst werden kann. ²Die Entscheidung trifft die fachliche Leitung der Einrichtung. ³Sie kann sich dabei bei erhöhter Gefahrenlage der Mitwirkung der Polizei bedienen.

Art. 14

Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung

(1) Wer die sofortige vorläufige Unterbringung angeordnet hat, verständigt unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf die Anordnung folgenden Tages, das zuständige Gericht sowie in Fällen der Art. 12 und 13 zusätzlich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern das mit den Zielen der Unterbringung vereinbar ist. ²Der Anordnende hat die Benachrichtigung selbst zu übernehmen, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. ³Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist, benachrichtigt der Anordnende unverzüglich diejenige Person, der die Sorge für die Person obliegt.

(3) ¹Die fachliche Leitung der Einrichtung hat in den Fällen der Art. 11 bis 13 die sofortige Untersuchung der betroffenen Person zu veranlassen. ²Soweit eine Verständigung in deutscher Sprache nicht möglich ist, ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(4) ¹Ergibt die Untersuchung, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 nicht vorliegen, ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung oder der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt zu entlassen. ²Von der Entlassung sind das zuständige Gericht, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und gegebenenfalls die Bewährungshilfe unverzüglich zu verständigen. ³Die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, ist rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen. ⁴Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist, ist auch diejenige Person, der die Sorge für die Person obliegt, rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen. ⁵Ist bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar, ist das Jugendamt zu benachrichtigen.

(5) ¹Bestehen auf Grund der Untersuchung begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1, teilt das die fachliche Leitung der Einrichtung dem zuständigen Gericht und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde spätestens bis zwölf Uhr des Tages mit, der dem Beginn des zwangsweisen Aufenthalts der betroffenen Person folgt. ²Wurde die Anordnung nach Art. 11 von einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erlassen, ist auch dieser Mitteilung zu machen. ³Zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. ⁴Die Ärztin oder der Arzt, die oder der das Zeugnis erstellt, muss Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Ärztin oder Arzt für Psychiatrie sein. ⁵Das Zeugnis hat folgenden Inhalt:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 und 2,
2. Ausführungen, ob die betroffene Person offensichtlich nicht in der Lage ist, ihren Willen frei zu bilden und kundzutun, und
3. Ausführungen, ob von der persönlichen Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit oder eine Gefährdung für den Anhörenden oder andere Personen zu besorgen sind.

⁶Das ärztliche Zeugnis muss auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand der betroffenen Person abstellen. ⁷Die betroffene Person ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Ergreifen oder dem Beginn des Festhaltens, der Richterin oder dem Richter vorzustellen.

(6) ¹Erght bis zum Ablauf des auf das Ergreifen oder den Beginn des Festhaltens der betroffenen Person folgenden Tages keine Entscheidung des Gerichts, ist die betroffene Person zu entlassen. ²Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der sofortigen vorläufigen Unterbringung kann die betroffene Person Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Unterbringung zuständige Gericht. ³Die §§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind entsprechend anzuwenden. ⁴Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

Kapitel 3 **Gerichtliche Unterbringung**

Art. 15 **Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung**

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde prüft unter Zuhilfenahme ihrer ärztlichen Kompetenz von Amts wegen, ob gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 gegeben sind und erstellt, sofern dies der Fall ist, ein ärztliches Zeugnis. ²Für den Inhalt des ärztlichen Zeugnisses gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 und 6 entsprechend. ³Zu diesem Zweck kann die Kreisverwaltungsbehörde die betroffene Person zu der Ärztin oder dem Arzt vorladen und, soweit erforderlich, durch die Polizei vorführen lassen. ⁴Wird durch die Vorführung der betroffenen Person die Freiheit entzogen, hat die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Das für den gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt soll gehört werden.

(2) ¹Die betroffene Person ist verpflichtet, die Untersuchung nach Abs. 1 zu dulden. ²Die Ärztin oder der Arzt kann, soweit es erforderlich ist und keine Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten sind, ohne deren Einwilligung Blutproben entnehmen und andere einfache untersuchende Eingriffe vornehmen.

(3) ¹Kommt die Kreisverwaltungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 vorliegen, beantragt sie bei dem zuständigen Gericht die Unterbringung oder eine vorläufige Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung. ²Der Antrag muss das Prüfergebnis nach Abs. 1 sowie einen Vorschlag enthalten, in welcher Einrichtung oder Einrichtungsart die Person untergebracht werden soll. ³Ihm ist das ärztliche Zeugnis beizufügen. ⁴Die

persönliche Untersuchung der betroffenen Person darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 14 Tage zurückliegen.

(4) Liegen nach Auffassung der Kreisverwaltungsbehörde die Voraussetzungen des Art. 5 Abs.1 nicht vor, teilt sie das der betroffenen Person mit, sofern ein ärztliches Zeugnis eingeholt wurde oder die betroffene Person im Rahmen des Verfahrens schriftlich von der Einleitung des Verfahrens Mitteilung erhalten hat.

(5) Art. 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

Art. 16

Vorläufige gerichtliche Unterbringung

(1) ¹Die vorläufige gerichtliche Unterbringung wird auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet. ²Vor einer vorläufigen gerichtlichen Unterbringung gibt das Gericht dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Gelegenheit zur Äußerung. ³Bei Gefahr in Verzug ist dem Gesundheitsamt alsbald nach Anordnung der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer der vorläufigen gerichtlichen Unterbringung ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung zu entlassen, sofern das Gericht nicht die Unterbringung verlängert oder die Unterbringung erneut angeordnet hat.

(3) ¹Ist die weitere Unterbringung der betroffenen Person nach Auffassung der fachlichen Leitung der Einrichtung aus medizinischen Gründen nicht erforderlich, kann sie die betroffene Person entlassen. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Art. 17

Vollzug der Unterbringung

¹Der Vollzug der Unterbringung obliegt der Kreisverwaltungsbehörde. ²Art. 11 Satz 2 gilt entsprechend.

Kapitel 4

Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

Art. 18

Aufnahme

(1) ¹Die untergebrachte Person ist bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen. ³Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. ⁴Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) Die untergebrachte Person ist alsbald ärztlich zu untersuchen.

Art. 19

Behandlungsplan

(1) ¹Für die untergebrachte Person wird unverzüglich ein Behandlungsplan aufgestellt. ²Der Plan ist entsprechend der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. ³In den Behandlungsplan sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen.

(2) ¹Der Behandlungsplan sowie wesentliche Änderungen sind in geeigneter Weise mit der untergebrachten Person zu erörtern. ²Hat die untergebrachte Person einen Vertreter oder einen Verfahrenspfleger, erhält dieser Kenntnis über die erfolgte Erörterung.

Art. 20

Behandlung von Erkrankungen

(1) Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen.

(2) ¹Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der möglichst schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. ²Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erfolgen und auf deren freien Willen beruhen. ³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.

(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,

1. um die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der untergebrachten Person wiederherzustellen, wenn ohne die Maßnahme ihre Entlassung nicht möglich sein wird,
2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

(4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
 - a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 - b) der nach § 1901a BGB zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen.

(5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des FamFG entsprechend. ⁴Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten. ⁵Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

(6) ¹Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 kann bei Gefahr in Verzug von den Vorgaben gemäß Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 bis 4 abgesehen werden. ²Die Aufklärung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist nachzuholen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt. ³Die Genehmigung nach Abs. 5 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. ⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Einrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in ein anderes Krankenhaus oder eine andere Klinik nach Art. 8 Abs. 1, in ein sonstiges geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.

(8) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden.

Kapitel 5

Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Art. 21

Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums

(1) Die untergebrachte Person darf eigene Kleidung und Wäsche tragen, soweit sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgt.

(2) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.

(3) ¹Ausgeschlossene Gegenstände werden auf Kosten der untergebrachten Person aufbewahrt oder an eine von ihr benannte Person übergeben oder versandt. ²Andernfalls werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Einrichtung entfernt.

(4) Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person deren Überprüfung zustimmt.

(5) Die untergebrachte Person darf Presseerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen, sofern diese nicht geeignet sind, die Ziele der Unterbringung zu gefährden.

Art. 22

Beschäftigung, Bildung

(1) ¹Die Einrichtung soll der untergebrachten Person Beschäftigung anbieten und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand an Beschäftigungsangeboten teilzunehmen. ²Dabei sind deren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(2) Beschäftigungsmaßnahmen nach Abs. 1 können in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 in Betrieben geeigneter privater Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden.

(3) Die Einrichtung soll die untergebrachte Person dazu anhalten, freiwillig an einem Deutsch- oder Integrationskurs entsprechend Art. 40 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes teilzunehmen, wenn dies den Zwecken der Unterbringung nicht widerspricht und der untergebrachten Person mit vertretbarem Aufwand ermöglicht werden kann.

Art. 23 Freizeitgestaltung

(1) ¹Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit und Anregungen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. ²Freizeitangebote und tagesstrukturierende Maßnahmen sind innerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

(2) Der untergebrachten Person ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

(3) Beschränkungen bei der Freizeitgestaltung sind nur zulässig, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet würden oder der Aufwand für Sicherung und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre.

Art. 24 Besuch

(1) ¹Die untergebrachte Person darf regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde in der Woche.

(2) ¹Aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung sowie zur Sicherung der Ziele der Unterbringung können Besuche

1. untersagt werden,
2. davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen, oder
3. überwacht werden.

²In den Fällen der Nr. 2 findet Art. 30 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Eine Überwachung und Aufzeichnung der Besuche mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die untergebrachte Person vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ²Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen.

(4) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist. ²Eine Aufzeichnung der Unterhaltung ist nicht zulässig.

(5) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder die untergebrachte Person gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. ²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(6) Die Übergabe von Gegenständen kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen untersagt werden.

Art. 25

Außenkontakte, Besuche bestimmter Personen

¹Für den Schriftverkehr, den Empfang und die Absendung von Paketen, für Telefongespräche sowie andere Formen der Telekommunikation gelten die Art. 25 bis 31 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) entsprechend mit der Maßgabe, dass dadurch die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht gefährdet werden. ²Für Außenkontakte und Besuche mit bestimmten Personen gilt Art. 32 BaySvVollzG entsprechend. ³Für die beim Besuch von der Rechtsanwältin oder vom Rechtsanwalt, Betreuer, Vorsorgebevollmächtigten, Verfahrenspfleger oder Verfahrensbeistand übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie den Schriftverkehr der untergebrachten Person mit ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt, Betreuer, Vorsorgebevollmächtigten, Verfahrenspfleger oder Verfahrensbeistand gilt Art. 32 Abs. 3 und 4 BaySvVollzG entsprechend mit der Maßgabe, dass bei erheblichem Verdacht auf Missbrauch des Schriftwechsels

1. ein Schreiben angehalten und auf unerlaubte Einlagen untersucht werden kann,
2. bei fehlender Absenderangabe zur Feststellung, ob Post der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, Betreuers, Vorsorgebevollmächtigten, Verfahrenspflegers oder Verfahrensbeistands vorliegt, die Identität des Absenders anhand der äußeren Umstände des Schreibens überprüft werden kann, soweit mildere Mittel nicht in Betracht kommen,
3. Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die beim Besuch übergeben werden sollen, zur Behandlung nach Nr. 1 auf Verlangen an die Beschäftigten der Einrichtung herauszugeben sind.

⁴Bei Maßnahmen nach Satz 3 darf vom Inhalt des Schreibens keine Kenntnis genommen werden, es sei denn, die äußeren Umstände ergeben, dass keine Post der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, Betreuers, Vorsorgebevollmächtigten, Verfahrenspflegers oder Verfahrensbeistands vorliegt.

Art. 26

Recht auf Religionsausübung

(1) ¹Der untergebrachten Person darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die untergebrachte Person darf religiöse Schriften besitzen. ²Gegenstände des religiösen Gebrauchs sind ihr in angemessenem Umfang zu belassen. ³Beides darf ihr nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb der Einrichtung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(4) Die untergebrachte Person kann von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder das religiöse Empfinden des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft gefährdet würden.

(5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Art. 27 Hausordnung

(1) ¹Die Einrichtung erlässt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung eine Hausordnung, die die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen näher regelt. ²Die Hausordnung ist den untergebrachten Personen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die Hausordnung hat mindestens Folgendes zu regeln:

1. Ausstattung der Zimmer mit persönlichen Gegenständen (Art. 21 Abs. 2),
2. Möglichkeiten der Verwendung und der Verwahrung eigener Sachen (Art. 21 Abs. 2 und 3),
3. Umgang mit den Sachen der Einrichtung,
4. Maßnahmen zur Freizeitgestaltung (Art. 23),
5. Besuchszeiten sowie Häufigkeit und Dauer von Besuchen (Art. 24),
6. Außenkontakte (Art. 25),
7. Nutzung von elektronischen Geräten,
8. Zulässigkeit des Rauchens.

Art. 28 Belastungserprobung und Beurlaubung

(1) ¹Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Erleichterung in der Unterbringung (Belastungserprobung), sobald

1. zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung oder die soziale Wiedereingliederung gefördert wird, und
2. davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Freiheiten nicht missbrauchen wird.

²Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Belastungserprobung wird insbesondere berücksichtigt, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist.

(2) Stufen der Belastungserprobung sind

1. das Verlassen der Einrichtung oder des gesicherten Bereichs der Einrichtung für eine bestimmte Zeit
 - a) in Begleitung von Beschäftigten der Einrichtung (begleiteter Ausgang) oder
 - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),
2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung
 - a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Einrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
 - b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).

(3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.

(4) Bevor eine unbegleitete Außenbeschäftigung oder eine Beurlaubung gewährt wird, ist die Kreisverwaltungsbehörde zu hören.

(5) Belastungserprobungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(6) Die Gewährung einer Stufe der Belastungserprobung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
2. die untergebrachte Person die ihr gewährte Freiheit missbraucht oder
3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.

Art. 29

Beendigung der Unterbringung

(1) Die fachliche Leitung der Einrichtung und die Kreisverwaltungsbehörde haben unverzüglich das Gericht zu verständigen, wenn nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(2) ¹Die Überwachung der Einhaltung gerichtlicher Auflagen obliegt der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hat die betroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des zuständigen Gerichts befindet. ³Art. 17 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Unmittelbar vor Eintritt des nach § 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG bestimmten Zeitpunkts stellt die fachliche Leitung der Einrichtung durch Rückfrage bei Gericht fest, ob eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung ergangen ist. ²Ist das nicht der Fall, ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung zeitgerecht zu entlassen.

(4) Die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, und gegebenenfalls die Bewährungshilfe sind durch die Einrichtung rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen.

Kapitel 6

Sicherungsmaßnahmen

Art. 30

Durchsuchungen und Untersuchungen

(1) ¹Die untergebrachte Person, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen durchsucht werden, um die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten. ²Die Durchsuchung der Person darf außer bei Gefahr in Verzug nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. ³Dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln. ⁴Auf das Schamge-

fühl ist Rücksicht zu nehmen. ⁵Durchsuchungen der Person dürfen nicht von einem Beschäftigten allein durchgeführt werden. ⁶Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) ¹Nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der fachlichen Leitung der Einrichtung ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.

²Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht, dass eine untergebrachte Person Gegenstände im Körper versteckt hat, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährden, kann die untergebrachte Person durch eine Ärztin oder einen Arzt untersucht werden. ²Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 kann auch angeordnet werden, dass bestimmte untergebrachte Personen bei jeder Rückkehr in die Einrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen oder zu untersuchen sind.

Art. 31 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(2) Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind

1. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,
3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
4. die nächtliche Nachschau,
5. die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
6. der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien,
7. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
8. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Eine einzelne Fixierungsmaßnahme darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden. ⁴Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Einrichtung anzukündigen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Art. 20 Abs. 5 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Art. 32 **Unmittelbarer Zwang**

(1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen im Wege des unmittelbaren Zwangs gegenüber der untergebrachten Person durchgesetzt werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen der Obhut der Einrichtung zu entziehen, wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

(3) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(4) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Einrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Einrichtung zurückgebracht werden.

Kapitel 7 **Datenschutz, Aktenführung, Unterbringungsdatei, Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde**

Art. 33 **Datenschutz**

Art. 34 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 34 **Aktenführung**

¹Zu jeder untergebrachten Person ist eine Krankenakte zu führen, in der die wesentlichen Entscheidungen und Anordnungen zu vermerken und zu begründen sind. ²Personenbezogene Daten, die

1. Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines solchen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen
- von untergebrachten Personen als Geheimnis anvertraut oder über untergebrachte Personen sonst im Rahmen des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses bekannt geworden sind, sind in einer gesonderten Akte zu führen. ³Die Akten können elektronisch geführt werden. ⁴§ 630g BGB gilt entsprechend.

Art. 35 Unterbringungsdatei

(1) ¹Jeder Träger einer Einrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Angaben zu einem besonderen Sicherheitsbedürfnis,
7. Einrichtung,
8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,
9. Untersuchungsbefund,
10. Tag der gerichtlichen Entscheidung,
11. vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,
12. Tag der Aufnahme,
13. Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Missbrauchs einer Stufe der Belastungs-
erprobung, wenn der Missbrauch eine Fahndung zur Folge hat,
14. Tag und Grund der Entlassung.

²Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde.

³Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Unterbringungsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),
2. Ausübung der Fachaufsicht über die öffentlich-rechtliche Unterbringung (Art. 10),
3. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
4. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,
5. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
6. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,

7. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
8. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
9. Entscheidungen in Gnadensachen,
10. Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,
11. Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekannten Toten,
12. statistische Zwecke und
13. wissenschaftliche Zwecke.

²Eine Übermittlung an andere Behörden, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das den in Satz 1 genannten Zwecken dient. ³Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.

Art. 36

Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

(1) ¹Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung auftritt. ²Die Kreisverwaltungsbehörde teilt die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde mit, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bezirk sich der Sitz des für die Entscheidung über die Unterbringung zuständigen Gerichts befindet.

Kapitel 8 **Kosten**

Art. 37 **Kosten**

(1) ¹Die Kosten der Einlieferung und der Unterbringung (Unterbringungskosten) und die dabei entstehenden Kosten für ärztliche Heilbehandlung und Rehabilitation (Heilbehandlungskosten) hat die betroffene Person zu tragen. ²Auf Gesetz oder Vertrag beruhende Verpflichtungen Dritter, insbesondere einer unterhaltspflichtigen Person oder eines Trägers der Sozialversicherung zur Kostentragung, bleiben unberührt.

(2) ¹Wird eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil im Zeitpunkt ihres Erlasses die Voraussetzungen der Unterbringung nicht gegeben waren, erlegt das Gericht die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten dem Staat auf. ²Die Heilbehandlungskosten trägt der Staat jedoch nur, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung leistungsverpflichtet ist oder soweit die betroffene Person nicht Kostenersatz von einer privaten Krankenversicherung erlangen kann. ³Hat die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige Unterbringung angeordnet oder die Polizei die betroffene Person ohne Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde in eine Einrichtung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 eingeliefert, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorlagen, fallen die

Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten der Körperschaft, für die die Kreisverwaltungsbehörde gehandelt hat, oder dem Freistaat Bayern als Träger der Polizei zur Last; Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 38 **Übernahme der Kosten durch den Bezirk**

(1) ¹Der Bezirk, in dessen Bereich die betroffene Person untergebracht ist, übernimmt die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, soweit und solange sie die untergebrachte Person oder andere nicht unmittelbar tragen. ²Der Bezirk kann von der untergebrachten Person oder anderen Verpflichteten Ersatz der Kosten verlangen, deren Aufbringung ihnen zuzumuten wäre, wenn die untergebrachte Person Hilfen zur Gesundheit im Sinne des Fünften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhielte. ³Die Vorschriften des Ersten, Zehnten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Für die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, die den Bezirken nicht ersetzt oder erstattet werden, gewährt der Staat einen Ausgleich nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes.

Kapitel 9 **Unterbringungsbeiräte**

Art. 39 **Unterbringungsbeiräte**

(1) Bei den Einrichtungen, in denen in der Regel pro Jahr mindestens 100 Personen nach diesem Gesetz gerichtlich untergebracht werden, sind Beiräte zu bilden.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Beirats und dessen Vertreter werden aus der Mitte des Landtags gewählt. ²Die weiteren Mitglieder ernennt die Fachaufsichtsbehörde. ³Beschäftigte der Einrichtung dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung der Unterbringung und bei der Betreuung der untergebrachten Personen mit. ²Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der untergebrachten Personen nach der Entlassung.

(4) ¹Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung, ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen.

³Die Mitglieder des Beirats können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen. ⁴Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) ¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der untergebrachten Personen, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 40

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Art. 102 Abs. 1, Art. 109 der Verfassung), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 100 der Verfassung in Verbindung mit Art. 101 der Verfassung), das Elternrecht (Art. 6 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 126 Abs. 1 der Verfassung), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung), die Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 40a

Änderung dieses Gesetzes

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) wird wie folgt gefasst:

„¹Die Bezirke errichten und betreiben selbst oder durch Beauftragte psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste) und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter.“

Art. 40b

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Art. 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:
 - „Art. 4 Aufnahme, Behandlungs- und Vollzugsplan
 - Art. 5 Behandlung
 - Art. 6 (aufgehoben)
 - Art. 7 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu Art. 9 wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 9 Gestaltung der Unterbringung“.
 - c) Die Angaben zu den Art. 11 bis 15 werden wie folgt gefasst:
 - „Art. 11 (aufgehoben)
 - Art. 12 (aufgehoben)
 - Art. 13 (aufgehoben)
 - Art. 14 (aufgehoben)
 - Art. 15 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angaben zu den Art. 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

- „Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung
Art. 17 (aufgehoben)“.
- e) Die Angabe zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:
„Art. 20 (aufgehoben)“.
- f) Die Angaben zu den Art. 23 bis 27 werden wie folgt gefasst:
„Art. 23 Sicherungsmaßnahmen
Art. 24 Besondere Sicherungsmaßnahmen
Art. 25 (aufgehoben)
Art. 26 (aufgehoben)
Art. 27 (aufgehoben)“.
- g) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „ , Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.
- h) Nach der Angabe zu Art. 34 wird folgende Angabe zu Art. 34a eingefügt:
„Art. 34a Maßregelvollzugsdatei“.
- i) Nach der Angabe zu Art. 50 wird folgende Angabe zu Art. 51 eingefügt:
„Art. 51 Präventionsstellen“.
- j) Die Angaben zu den bisherigen Art. 51 bis 53 werden die Angaben zu den Art. 52 bis 54.
- k) Die Angabe zum bisherigen Art. 54 wird die Angabe zu Art. 55 und das Wort „ , Außerkrafttreten“ wird gestrichen.
2. Die Art. 4 und 5 werden durch folgenden Art. 4 ersetzt:
- „Art. 4
Aufnahme, Behandlungs- und Vollzugsplan
- (1) Art. 18 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) gilt entsprechend.
- (2) Art. 19 BayPsychKHG gilt für den Behandlungs- und Vollzugsplan mit folgenden Maßgaben entsprechend:
1. Der Plan ist längstens im Abstand von sechs Monaten der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen.
 2. Dabei sind die Möglichkeiten für Lockerungen des Vollzugs, für Beurlaubungen, für eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung und für eine Entlassung zu prüfen.“
3. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 5
Behandlung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen. ²Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische

Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG).“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,

 1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
 2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
 3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

(4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn

 1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
 2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
 3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
 4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
 5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
 6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
 7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
 - a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 - b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen.

(5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung der nach den §§ 110 und 138 Abs. 3 StVollzG zuständigen Strafvollstreckungskammer zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 109 bis 121 StVollzG entsprechend, ohne dass es eines Antrags der untergebrachten Person bedarf. ⁴Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten. ⁵Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁶Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.“

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“ und werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.“

f) Der bisherige Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 7 und 8 ersetzt:

„(7) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.“

(8) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.“

- 4. Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben.
- 5. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Gestaltung der Unterbringung

(1) Die Art. 21, 23, 25 und 26 BayPsychKHG gelten entsprechend.

(2) ¹Art. 24 Abs. 1 bis 5 BayPsychKHG gilt entsprechend. ²Art. 24 Abs. 6 BayPsychKHG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden dürfen.

(3) Art. 27 Abs. 1 BayPsychKHG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Hausordnung Regelungen auch zu folgenden Punkten enthält:

- 1. Einteilung des Tages in Beschäftigungs- und Behandlungszeiten, Freizeit und Ruhezeit,
- 2. Verfügung über Gelder (Art. 31),
- 3. Einschluss.“

- 6. In Art. 10 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 16 bis 18)“ durch die Angabe „(Art. 16)“ ersetzt.
- 7. Die Art. 11 bis 15 werden aufgehoben.
- 8. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Vollzugslockerungen und Beurlaubung

(1) Für Vollzugslockerungen und die Beurlaubung der untergebrachten Person gilt Art. 28 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 BayPsychKHG entsprechend.

(2) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 5 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.“

9. Art. 17 wird aufgehoben.

10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Wörter „Art. 16 dieses Gesetzes und Art. 28 Abs. 3 BayPsychKHG“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „des Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 8“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „des Art. 9“ durch die Wörter „der Art. 9 Abs. 1 dieses Gesetzes und Art. 21 BayPsychKHG“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 12 und 44 Abs. 5“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 5 dieses Gesetzes sowie Art. 24 BayPsychKHG“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 13 und 44 Abs. 5“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 5 dieses Gesetzes sowie Art. 25 BayPsychKHG“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „des Art. 15“ durch die Wörter „der Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes und Art. 27 BayPsychKHG“ ersetzt.
 - ff) In Nr. 6 wird die Angabe „des Art. 24“ durch die Wörter „der Art. 23 Abs. 1 dieses Gesetzes und Art. 30 BayPsychKHG“ ersetzt.
 - gg) In Nr. 7 wird die Angabe „des Art. 25“ durch die Wörter „der Art. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes und Art. 31 BayPsychKHG“ und das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - hh) Nr. 8 wird aufgehoben.
 - ii) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8 und die Angabe „des Art. 27“ wird durch die Wörter „der Art. 23 dieses Gesetzes und Art. 32 BayPsychKHG“ ersetzt.

11. Art. 20 wird aufgehoben.

12. In Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 2“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 1 dieses Gesetzes und Art. 23 Abs. 2 BayPsychKHG“ ersetzt.

13. Die Art. 23 und 24 werden wie folgt gefasst:

„Art. 23

Sicherungsmaßnahmen

Die Art. 30 und 32 BayPsychKHG gelten entsprechend.

Art. 24

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(2) Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind

1. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,
3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
4. die nächtliche Nachschau,
5. die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
6. der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien,
7. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
8. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Eine einzelne Fixierungsmaßnahme darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden. ⁴Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Art. 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

14. Die Art. 25 bis 27 werden aufgehoben.

15. In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „ , Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

16. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Maßregelvollzugsdatei

¹Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. ²Für diese gilt Art. 35 Abs. 1 BayPsychKHG mit der Maßgabe entsprechend, dass der Träger der Einrichtung ferner folgende Daten erfasst:

1. Anlassdelikt,
2. Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohneneinrichtung,
3. gerichtliche Prüftermine.

²Anstatt des Missbrauchs einer Stufe der Belastungserprobung sind Beginn und Ende eines Lockerungsmissbrauchs, der eine Fahndung zur Folge hat, zu erfassen. ³Die Fachaufsichtsbehörde darf die übermittelten Daten zu den in Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 12 BayPsychKHG genannten Zwecken und zur Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50) verarbeiten.“

17. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 4 Abs. 1, Art. 8, 9, 10 Abs. 1 und 4, Art. 23, 24, 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 36 dieses Gesetzes, Art. 18, 21 und 22 Abs. 3, 23 bis 27, 30 bis 32 BayPsychKHG,“.

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 5 mit der Maßgabe, dass sich die Behandlung einer psychischen Erkrankung nur auf die Erkrankung bezieht, die Anlass für die einstweilige Unterbringung ist,“.

18. In Art. 44 Abs. 5 wird die Angabe „Art. 12 und 13“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes und Art. 24 und 25 BayPsychKHG“ ersetzt.

19. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 5 und 41 Nr. 3),“.

bb) In den Nrn. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Art. 13“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 1 dieses Gesetzes und Art. 25 BayPsychKHG“ ersetzt.

cc) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 16 bis 18 und 20“ durch die Wörter „Art. 16, 18 dieses Gesetzes, Art. 28 BayPsychKHG“ ersetzt.

dd) In Nr. 8 wird die Angabe „Art. 24 Abs. 4“ durch die Wörter „Art. 23 dieses Gesetzes, Art. 30 Abs. 4 BayPsychKHG“ ersetzt.

ee) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Wörter „Art. 24 dieses Gesetzes“ ersetzt.

ff) Die Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.

gg) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 13.

- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 9“ ersetzt.

20. Dem Art. 50 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. ²Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.“

21. Nach Art. 50 wird folgender Art. 51 eingefügt:

„Art. 51

Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.“

22. Die bisherigen Art. 51 bis Art. 53 werden die Art. 52 bis 54.

23. Der bisherige Art. 54 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des **Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes** (BayFAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ... (Landtagsdrucksache 17/18699) geändert worden ist, wird das Wort „Unterbringungsgesetz“ durch die Wörter „Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz“ ersetzt.

(3) Das **Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz** (BaySvVollzG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 22. Mai 2013, das zuletzt durch Art. 17a Abs. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Art. 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „Art. 4, 12, 13 Abs. 1, Art. 14 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) und Art. 6 Abs. 2 bis 6 sowie Art. 7 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG)“ durch die Wörter „Art. 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Art. 6 Abs. 2, Art. 10, 19 bis 28 Abs. 1, 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a, Abs. 3 und 4, soweit Abs. 4 die Beurlaubung betrifft, Abs. 5 und 6, Art. 29 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 und Art. 30 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG)“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Art. 101 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Art. 41 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Art. 40b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i, j und k, Nr. 21 bis 23 am 1. Januar 2019,
2. die Art. 35 und 40b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h, Nr. 15, 16 und 20 am 1. Januar 2020,
3. Art. 40a am 1. Juli 2021.

(2) Außer Kraft treten:

1. das Unterbringungsgesetz (UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl. S. 60, 61, 851, BayRS 2128-1-A), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, mit Ablauf des [Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1],
2. Art. 40b mit Ablauf des 31. Dezember 2020,
3. Art. 40a mit Ablauf des 31. Juli 2022.

Begründung

A. Allgemeines

Dieses Gesetz regelt in Teil 1 ergänzende Hilfen für Menschen mit psychischen Krisen und psychischen Störungen, insbesondere psychischen Erkrankungen, und in Teil 2 die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Menschen mit psychischen Störungen, insbesondere Erkrankungen. Das Gesetz verfolgt folgende Ziele:

1. Die deutliche Verbesserung der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Hilfesysteme, insbesondere durch den bayernweit flächendeckenden Ausbau von psychosozialen Beratungs- und Hilfeangeboten für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste). Diese sollen nach und nach so ausgestattet werden, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigung, uneingeschränkt genutzt werden können.
2. Die Stärkung der Prävention psychischer Störungen, insbesondere psychischer Erkrankungen, und Reduzierung der damit verbundenen Begleiterscheinungen wie Selbst- oder Fremdgefährdung.
3. Die Festigung der Stellung der organisierten Selbsthilfe, insbesondere der maßgeblichen Verbände der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker in den psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Hilfesystemen.
4. Eine speziell auf die Belange Bayerns zugeschnittene Psychiatrieberichterstattung als Mittel der Qualitätssicherung und als Steuerungselement der Versorgungssysteme.
5. Die Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung und der psychisch kranken Menschen in Fällen der Fremd- und Selbstgefährdung. Vorrangiges Ziel ist es, Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.
6. Die Schaffung von Rechtssicherheit und Transparenz für öffentlich-rechtlich untergebrachte Menschen, ihre Angehörigen sowie die Beschäftigten in den Unterbringungseinrichtungen.
7. Die Stärkung der Qualität und der Qualitätssicherung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung.
8. Ein modernes Recht der öffentlich-rechtlichen Unterbringung soll dazu beitragen, dass zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung jeweils entsprechend ihrer Zielrichtung zur Anwendung kommen.

Eckpunkte der gesetzlichen Regelung sind:

1. Eigenständiges Gesetz

Ein eigenständiges BayPsychKHG ist ein wichtiger Beitrag zur Entstigmatisierung von Menschen mit psychischen Störungen. Hiermit folgt Bayern der überwiegenden Anzahl der Länder,

welche die öffentlich-rechtliche Unterbringung (einschließlich des Hilfteils) getrennt von der strafrechtlichen Unterbringung im Maßregelvollzug geregelt haben.

Bei der Ausgestaltung des Gesetzes wurden die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die UN-Kinderrechtskonvention, der Bayerische Aktionsplan Inklusion und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen berücksichtigt. In Bezug auf die im BayPsychKHG getroffenen datenschutzrechtlichen Regelungen kommt der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGV), soweit ihr Anwendungsbereich eröffnet ist, ein Anwendungsvorrang zu.

2. Regelung zur Stärkung der psychiatrischen Versorgung in Bayern

Teil 1 des Gesetzes enthält ein Maßnahmenbündel, mit dem die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung nachhaltig verbessert wird:

- a) Flächendeckender Auf- und Ausbau, Betrieb sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Krisendienste zur Versorgung von Menschen in psychischen Krisen

Für die Versorgung von Menschen in psychischen Krisen soll ein, im Endausbau täglich und rund um die Uhr erreichbares, psychosoziales Beratungs- und Hilfeangebot (Krisendienst) flächendeckend in Bayern auf- bzw. ausgebaut und betrieben werden. Damit wird eine wichtige Lücke im psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgungssystem geschlossen. Ein derartig spezialisiertes Hilfesystem gibt es bisher in keinem Flächenland. Die Versorgungslücke ist mit ein Grund, dass Krisen derzeit häufig nicht rechtzeitig abgefangen werden können und betroffene Personen mangels anderer, niedrighschwelliger Angebote in stationäre psychiatrische Behandlung eingewiesen werden müssen. Mit den Krisendiensten kann sich die Zahl von stationären psychiatrischen Behandlungen verringern.

- b) Stärkung der Zusammenarbeit der zur Sicherstellung der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und sozialen Versorgung gesetzlich Verpflichteten (Versorgungsverpflichtete)

Im Interesse eines effizienten Einsatzes der in der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und sozialen Versorgung zur Verfügung stehenden Hilfeangebote haben in aller Regel eine Fülle von Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Hilfesysteme zusammenzuarbeiten. Analog zu dem Bundesteilhabegesetz wird nun erstmals in einem Landesgesetz die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Versorgungsverpflichteten einschließlich solcher Institutionen, die mittelbare gesetzliche Verpflichtungen in diesem Bereich haben, vorgeschrieben.

- c) Stärkung der Prävention psychischer Störungen, insbesondere psychischer Erkrankungen

Die Versorgungsverpflichteten werden aufgefordert, ihre bereits umfänglichen Präventionsmaßnahmen speziell auch auf die psychische Gesundheit zu richten. Dies ist insbesondere

von Bedeutung, da psychische Krankheiten mittlerweile zu den häufigsten Krankheiten gehören. Des Weiteren dienen die Maßnahmen zur Zurückdrängung der nach wie vor vorhandenen Stigmatisierung der betroffenen Menschen.

- d) Verpflichtende Einbindung der Selbsthilfe der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen psychisch kranker Menschen in die Versorgungsplanung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Therapiekonzepte

Die organisierte Selbsthilfe ist in der Planung und Ausgestaltung der psychiatrischen Versorgung im Rahmen des Dialogs seit Jahren involviert. Die Versorgung verdankt der Selbsthilfe wichtige Impulse. Mit diesem Gesetz wird die Stellung der organisierten Selbsthilfe weiter gefestigt. Die maßgeblichen psychiatrischen Selbsthilfeorganisationen in Bayern sind nun bei der Ausgestaltung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung in den Planungsregionen sowie bei der Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte angemessen zu beteiligen.

- e) Einführung einer regelmäßigen bayerischen Psychiatrieberaterstattung alle 3 Jahre als Grundlage für die laufende bedarfsgerechte Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung

Eine effiziente psychiatrische Versorgung setzt eine aussagefähige Psychiatrieberaterstattung voraus. Deshalb wird die Bayerische Staatsregierung dem Bayerischen Landtag regelmäßig einen umfassenden schriftlichen Bericht zur Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung vorlegen.

3. Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Teil 2 des Gesetzes regelt die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Personen, die auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, Rechtsgüter anderer, das Allgemeinwohl oder sich selbst erheblich gefährden. Die Regelungen dienen dem Schutz der Betroffenen und der Allgemeinheit und sollen für die untergebrachten Menschen, ihre Angehörigen und die Beschäftigten in den Einrichtungen Rechtssicherheit und Transparenz schaffen. Im Hinblick auf den durch Art. 5 erfassten Personenkreis (Menschen mit einer psychischen Störung in Situationen der Fremd-, aber auch der Selbstgefährdung) orientiert sich die rechtliche Ausgestaltung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im BayPsychKHG am Schutzniveau für zivilrechtlich und im Maßregelvollzug untergebrachte Personen. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Unterbringung in der Regel in allgemeinpsychiatrischen Krankenhäusern stattfindet und die Unterbringungsdauer in der Regel kurz ist.

- a) Art. 5 Abs.1 – Voraussetzungen der Unterbringung

In Bayern sollen künftig diejenigen Personen öffentlich-rechtlich untergebracht werden, die auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, Rechtsgüter anderer, das

Allgemeinwohl oder sich selbst erheblich gefährden und die sich in einem Zustand befinden, der die freie Willensbildung ausschließt.

b) Art. 5 Abs. 2 – Unterbringung als letztes Mittel

Es soll auch künftig ausdrücklich geregelt bleiben, dass die Unterbringung nur dann angeordnet werden darf, wenn die Gefährdung nicht durch mildere Mittel abgewendet werden kann (bisher Art. 1 Abs. 1 Satz 3 UnterbrG). Dabei sind alle möglichen Hilfen auszuschöpfen. Hierzu gehört insbesondere auch die Einschaltung der Krisendienste. Die Polizei soll vor der Einlieferung in das Krankenhaus prüfen, ob die Inanspruchnahme geeigneter ärztlicher Kompetenz am Gesundheitsamt zweckmäßig ist.

c) Art. 6 – Ziel und Zweck der Unterbringung

Ziel der Unterbringung ist die Gefahrenabwehr. Weiteres Ziel ist, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für Rechtsgüter anderer, das Allgemeinwohl oder sich selbst darstellt.

d) Art. 8 – Einrichtungen, in denen Unterbringungen stattfinden

Im Gesetzentwurf wird deutlicher als im bisherigen Unterbringungsgesetz geregelt, in welchen Einrichtungen untergebracht werden kann. In der Regel wird in psychiatrischen Krankenhäusern und Kliniken untergebracht. Kinder und Jugendliche werden in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht. Zudem sind Regelungen zur Aufnahmepflicht, zur Zulassung sonstiger geeigneter Einrichtungen und zur Beleihung von Trägern derjenigen Einrichtungen enthalten, die nicht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse berechtigt sind.

e) Art. 10 – Fachaufsichtsbehörde

Öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen sind den im Maßregelvollzug untergebrachten Personen vergleichbar schutzbedürftig. Es bedarf daher ebenfalls einer Stelle, die sich um Beschwerden kümmert, berät und kontrolliert sowie Mängel erkennt und abstellt. Aus diesem Grund wird für den Aufgabenzuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung eine Fachaufsicht eingeführt und die Ausübung der Fachaufsicht dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde übertragen.

f) Art. 11 ff. – Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden und der Polizei

Für das vorbereitende Verfahren zur gerichtlichen Unterbringung sollen wie bislang die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sein (Art. 15). Das für das Verfahren notwendige ärztliche Zeugnis soll von einer Ärztin oder einem Arzt für Psychiatrie (insbesondere von einem einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Nervenheilkunde), in jedem Fall von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie, wie dies bei Ärzten der Gesundheitsämter regelmäßig der

Fall ist, erstellt werden (Art. 15 Abs. 1). In unaufschiebbaren Fällen wird wie bislang die Polizei tätig (Art. 12).

- g) Kapitel 4 (Art. 18 bis Art. 20) und Kapitel 5 (Art. 21 bis Art. 29) – Behandlung der untergebrachten Person, Gestaltung der Unterbringung

Die Rechte und Pflichten während der Unterbringung werden transparent geregelt. Dies betrifft beispielsweise den Behandlungsanspruch, den Behandlungsplan, Besuchs- und Kontaktrechte und die Religionsausübung.

- h) Art. 18 ff. und Art. 21 ff. – Aufnahme, Behandlung, Gestaltung der Unterbringung

Die Regelungen der Kapitel 4 und 5 orientieren sich an hohen Schutz- und Transparenzstandards, die auch für Personen, von denen eine konkrete Gefahr für Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl ausgeht, gelten müssen. Dabei wurden insbesondere Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, die in allgemeinpsychiatrischen Krankenhäusern stattfindet (vgl. dazu die Regelungen des Sozialgesetzbuches) und des Personenkreises der untergebrachten Personen (z.B. in der Regel deutlich kürzere Unterbringungsdauer als im Maßregelvollzug) berücksichtigt. Das Gesetz sieht aber auch Regelungen für die Fälle vor, in denen die öffentlich-rechtliche Unterbringung länger andauert (vgl. die Fälle des BayObLG, Beschluss vom 21.01.2004 - 3Z BR 241/03, NVwZ 2004, 657, vom 20.12.1990 - 3Z BR 145/90, BayObLGZ 1990, 350 und vom 05.05.1998 - 3Z BR 103/98, NJW 1999, 1789 sowie BGH, Beschluss vom 23.09.2015 - XII ZB 291/15, zu einem Fall, in dem die Fortdauer einer bereits 10 Jahre andauernden öffentlich-rechtlichen Unterbringung für weitere 2 Jahre angeordnet worden war).

- i) Art. 20 und Art. 31 – Regelungen zur Behandlung von Erkrankungen und zu besonderen Sicherungsmaßnahmen

Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person und besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen stets nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen. Voraussetzungen sowie Art und Weise der Anwendung und Dokumentation von solchen Behandlungsmaßnahmen und besonderen Sicherungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der engen verfassungsrechtlichen Vorgaben konkret geregelt. In beiden Fällen wird ein Richtervorbehalt eingeführt. Für besondere Sicherungsmaßnahmen beschränkt sich der Richtervorbehalt ebenso wie in § 1906 Abs. 4 BGB auf die Fälle, in denen der untergebrachten Person durch die Maßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll. Die Fachaufsichtsbehörde soll dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration einmal jährlich zu Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person und besonderen Sicherungsmaßnahmen berichten. Die Konzeption zu den Regelungsbereichen zur Behandlung gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person und zu besonderen Sicherungsmaßnahmen wird in jeweils angepasster Form für den Bereich des BayMRVG übernommen (vgl. Art. 40b Abs. 1 Nr. 3 und Nr.14).

j) Art. 35 – Unterbringungsdatei

Bislang fehlen auf Landesebene zusammengefasste Informationen, welche Personen in Bayern wo öffentlich-rechtlich untergebracht sind oder waren. Eine Verbesserung dieser Situation ist insbesondere auf Grund des Schutzauftrags des Staates zugunsten der untergebrachten Personen, zur besseren Abschätzung von Gefahrenlagen sowie im Hinblick auf notwendige Prüf-, Beratungs- und Steuerungstätigkeiten der Fachaufsichtsbehörde im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung notwendig. Hierzu wird eine zentrale Unterbringungsdatei samt der notwendigen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung und -übermittlung geschaffen. Die Datei wird von der Fachaufsichtsbehörde geführt. Zudem werden Zugriffsbefugnisse anderer Behörden, Stellen oder Dritter, unter engen Voraussetzungen und unter Einhaltung hoher datenschutzrechtlicher Schutzstandards geregelt.

k) Art. 39 – Unterbringungsbeiräte

Neben dem Schutz durch die Gerichte (Richtervorbehalte) und die (staatliche) Fachaufsichtsbehörde werden dem Vorbild des Justiz- und des Maßregelvollzugs in Bayern entsprechend unabhängige Beiräte eingeführt. Die Beiräte lösen die bisherigen Besuchskommissionen ab und sollen bei der Gestaltung der Unterbringung und der Betreuung der untergebrachten Personen mitwirken. Der oder die Vorsitzende des Beirats und deren Vertreter sollen aus der Mitte des Bayerischen Landtags gewählt werden. Beiräte sollen in den Einrichtungen gebildet werden, in denen in der Regel pro Jahr 100 Personen nach diesem Gesetz gerichtlich untergebracht werden. Dies bedeutet, dass in Bayern ca. 20 Beiräte geschaffen werden müssen.

l) Art. 40b Abs. 1 Nr. 5 – Präventionsstellen

Durch eine Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes werden Präventionsstellen „Stopp die Gewalt in Dir“ eingeführt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind allesamt erforderlich und bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Die Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung sind Eingriffe in Grundrechte, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Teil 1 Stärkung der psychiatrischen Versorgung****Zu Art. 1**

Für die Versorgung von Menschen in psychischen Krisen soll ein, im Endausbau täglich und rund um die Uhr erreichbares, psychosoziales Beratungs- und Hilfeangebot (Krisendienst) flächendeckend in Bayern auf- bzw. ausgebaut und betrieben werden. Damit wird eine wichtige

Lücke im psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgungssystem geschlossen. Ein derartig spezialisiertes Hilfesystem gibt es bisher in keinem Flächenland. Die Versorgungslücke ist mit ein Grund, dass Krisen derzeit häufig nicht rechtzeitig abgefangen werden können und betroffene Personen mangels anderer, niedrigschwelliger Angebote in stationäre psychiatrische Behandlung eingewiesen werden müssen. Mit den Krisendiensten kann sich die Zahl von stationären psychiatrischen Behandlungen verringern.

Die Krisendienste ergänzen die bestehenden ambulanten und stationären Versorgungssysteme nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Sie sind ausschließlich für das Management psychischer Krisensituationen zuständig.

Zu Abs. 1

Die Aufgabe der Einrichtung, des Betriebes und der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Krisendienste wird den Bezirken übertragen. Dies ist sinnvoll, da den Bezirken nach dem SGB und Art. 48 Abs. 3 Bezirksordnung (BezO) bereits umfangreiche Aufgaben der Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung übertragen worden sind und diese über jahrzehntelange Erfahrung mit dem Aufgabenkreis sowie der Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungssysteme verfügen. Sie erledigen die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Bezirke haben dabei die für eine datenschutzrechtliche Trennung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bezirke können sich zur Erledigung der Aufgabe ganz oder teilweise Dritter, in der Regel Trägern der freien Wohlfahrtspflege, bedienen. Hierbei kann der Abschluss von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit den erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen dienlich sein.

Mit der Regelung wird den Bezirken eine neue Aufgabe im Sinne des Art. 83 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 Bayerische Verfassung übertragen. Die Aufgabenzuweisung führt zu einer Mehrbelastung der Bezirke und unterfällt damit dem Konnexitätsprinzip.

Der vollständige Aufbau eines so komplexen, personalintensiven Hilfeangebots erfordert einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 sieht das BayPsychKHG daher eine Soll-Regelung vor, vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 40a.

Die Bezirke haben die Krisendienste laufend zu evaluieren und ggf. bedarfsgerecht anzupassen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die etwaige spätere Einrichtung sog. Krisenwohnungen und Krisenbetten, die im Vorfeld von Expertinnen und Experten sehr stark gefordert wurde.

Die Krisendienste müssen mit professionellem und erfahrenem Fachpersonal besetzt werden. Für eine Leitstelle trifft dies zu bei einer Besetzung mit einem Mix aus Diplom-Sozialpädagogen oder mit vergleichbaren anderen Studienabschlüssen und Diplom-Psychologen bzw. Psychologen mit einem Masterstudienabschluss. Darüber hinaus soll die Leitstelle über mindestens eine psychiatrisch erfahrene Ärztin oder einen psychiatrisch erfahrenen Arzt oder Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie, Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder

Fachärztin oder Facharzt für Nervenheilkunde verfügen. Als mobile Fachkräfte des Krisendienstes kommen auch Fachkrankenschwestern und Fachkrankenpfleger für Psychiatrie in Betracht.

Um den Zugang für die Hilfesuchenden so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten, genügt das Vorhandensein einer psychischen Krise für die telefonische Inanspruchnahme des Krisendienstes. Menschen mit psychischen Krisen können eine große Herausforderung für deren Angehörige oder auch für Personen aus deren sozialem bzw. beruflichem Umfeld sein. Deshalb können sich auch diese Personen telefonisch an die Leitstelle des Krisendienstes wenden.

Die Krisendienste können über die zentrale Rufnummer von jeder hilfesuchenden Person kontaktiert werden und damit auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzugs sowie von Gefangenen.

Die Krisendienste ersetzen jedoch keine institutionellen Angebote, die von anderen zur Sicherstellung der Versorgung gesetzlich Verpflichteten vorzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den Zuständigkeitsbereich der Justizvollzugsanstalten. Auch sind die Krisendienste beispielsweise nicht zuständig für Kriseninterventionen im Bereich der stationären Krankenversorgung oder der stationären Pflege.

Zu Abs. 2

Die Krisendienste bieten Beratung und Hilfe. Sie sind über eine bayernweit einheitliche Rufnummer rund um die Uhr erreichbar. Hörgeschädigte Menschen können die Krisendienste über dort vorgehaltene elektronische Kommunikationsmittel kontaktieren. Ein eingehender Anruf wird nach einer ersten Vorabklärung an die Leitstelle des für die hilfesuchende Person örtlich nächstgelegenen Krisendienstes weitergeleitet. Dort erfolgt eine fachliche Klärung der Situation, aber auch deeskalierende Intervention. Soweit erforderlich fordert die Leitstelle die für den Aufenthaltsort des Anrufers nächstgelegenen mobilen Fachkräfte des Krisendienstes an. Diese suchen die hilfebedürftige Person vor Ort auf. Der Krisendienst vermittelt gegebenenfalls und sofern vom Betroffenen gewünscht stationäre oder ambulante Angebote der Versorgung aus dem Bereich des SGB V oder verweist auf weitergehende Beratungs- und Hilfeangebote. In akuten Notfallsituationen kann der Krisendienst darüber hinaus im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen, z. B. unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB, tätig werden. In diesen Fällen handelt es sich ausnahmslos um individuelle Abwägungsentscheidungen, die eine sehr sorgfältige Dokumentation erfordern, aus der der Abwägungsprozess nachvollziehbar wird. Es ist geplant, dieses Verfahren im Rahmen der Evaluierung der Krisendienste zu beobachten.

Die mobilen Fachkräfte des Krisendienstes sollen so organisiert werden, dass sie alle Ortschaften in rund einer Stunde Fahrtzeit erreichen können.

Um Hilfesuchende möglichst effizient in die Hilfesysteme nach dem SGB weiterleiten zu können, sollen die Krisendienste Netzwerke mit den Versorgern vor Ort und den Einrichtungen, die Hilfen und Beratung anbieten, bilden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krisendienstes erstellen keine Gutachten zu den Voraussetzungen der Unterbringung im Einzelfall. Kreisverwaltungsbehörden und Polizei prüfen

jeweils in eigener Zuständigkeit die Hinzuziehung eines Krisendienstes, insbesondere wenn sich die betroffene Person in einer psychischen Krise befindet, die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 jedoch nicht vorliegen.

Zu Abs. 3

Wegen der ausgeprägten regionalen Besonderheiten soll grundsätzlich jeder Bezirk über eine eigene Leitstelle verfügen. Den Bezirken soll es jedoch offen stehen, Leitstellen auch zusammenzuschließen, beispielsweise wenn der bezirksübergreifende Betrieb einer Leitstelle zu Nachtzeiten organisatorische Vorteile bietet, ohne Leistungsangebote für Bürger wesentlich zu beeinträchtigen.

Die Bezirke entscheiden über die organisatorische Umsetzung der Leitstellen und regionale Verteilung und die Positionierung der jeweiligen mobilen Fachkräfte des Krisendienstes.

Zu Art. 2

Zur Erreichung eines effizienten Einsatzes der in der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und sozialen Versorgung zur Verfügung stehenden Hilfeangebote haben in aller Regel eine Fülle von Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Hilfesysteme zusammenzuarbeiten. Hiervon ausgenommen sind explizit die medizinischen Einrichtungen des Justizvollzugs. Analog dem Bundesteilhabegesetz wird nun erstmals in einem Landesgesetz die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im Sinne des Sozialgesetzbuchs Versorgungs verpflichteten, z. B. die Bezirke als Träger der stationären psychiatrischen Versorgung vorgeschrieben.

Darüber hinaus werden von dieser Verpflichtung auch Institutionen erfasst, die mittelbare gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen, insbesondere psychischen Erkrankungen haben. Dies betrifft insbesondere die Gesundheitsämter, Kassenärztlichen Vereinigungen, Krankenkassen sowie Träger der Sozial- und Jugendhilfe.

Für gemeinnützige und private Organisationen, Einrichtungen und Stellen, die Hilfen für Menschen mit psychischen Störungen, insbesondere psychischen Erkrankungen gewähren, ist eine Zusammenarbeit nicht verpflichtend, sie sollen aber auf Wunsch in die Zusammenarbeit einbezogen werden, beispielsweise die Telefonseelsorge.

Mit der Vorschrift soll insbesondere die strukturelle Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten gestärkt werden. Im Übrigen gelten für die Versorgungs verpflichteten, die in den Anwendungsbereich des SGB X fallen, die dortigen Datenschutzbestimmungen des §§ 67 ff. SGB X.

Kooperationsvereinbarungen können die Zusammenarbeit wirksam befördern und sollen daher nach Möglichkeit geschlossen werden.

Regionale Steuerungsverbünde oder psychosoziale Arbeitsgemeinschaften haben die Beteiligten vor Ort weit überwiegend bereits gebildet, daher wurde auf eine Hinwirkungsverpflichtung insoweit verzichtet.

Die Vorschrift macht auch die Bedeutung der Prävention für die Gesamtheit der Bevölkerung im Allgemeinen, aber auch für berufstätige Menschen deutlich. Damit werden die Versorgungsverpflichteten aufgefordert, ihre bereits umfänglichen Präventionsmaßnahmen speziell auch auf die psychische Gesundheit zu richten. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da psychische Krankheiten mittlerweile zu den häufigsten Krankheiten gehören. Des Weiteren dienen die Maßnahmen zur Minimierung der Unterbringungszahlen sowie der Zurückdrängung der nach wie vor vorhandenen Stigmatisierung von betroffenen Menschen.

Zu Art. 3

Die organisierte Selbsthilfe ist in der Planung und Ausgestaltung der psychiatrischen Versorgung im Rahmen des Dialogs seit Jahren involviert. Die Versorgung verdankt der Selbsthilfe wichtige Impulse. Mit diesem Gesetz wird die Stellung der organisierten Selbsthilfe weiter gefestigt. Die maßgeblichen psychiatrischen Selbsthilfeorganisationen in Bayern, derzeit der Bayerische Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. sowie der Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V., sind nun bei der Ausgestaltung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung in den Planungsregionen sowie bei der Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte angemessen zu beteiligen.

Zu Art. 4

Eine effiziente psychiatrische Versorgung setzt eine aussagefähige Psychiatrieberichtserstattung voraus. Deshalb wird die Bayerische Staatsregierung dem Bayerischen Landtag regelmäßig einen umfassenden schriftlichen Bericht zur Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung vorlegen.

Der Bericht wird ausschließlich auf die bayerischen Belange der Versorgung nach dem SGB ausgerichtet sein, nicht jedoch auf den Sonderbereich der medizinischen Versorgung im Justizvollzug. Er soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende Versorgungslandschaft in all ihren Facetten (ambulant, stationär und komplementär) abbilden, Veränderungen deutlich machen und Schlussfolgerungen für die künftige Ausgestaltung und Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung zulassen. In dem Bericht werden ausschließlich anonymisierte Daten verwendet.

Der Bericht wird alle drei Jahre vorgelegt werden. Dieser Zeitraum ist notwendig, aber auch ausreichend, um Veränderungen belastbar darzustellen.

Mit der Erstellung des Berichts soll das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) betraut werden. Das LGL verfügt über große Erfahrung in der Gesundheitsberichterstattung und bietet die Gewähr, dass der Bericht mit hoher Qualität, großer Praxisrelevanz und vertretbaren Kosten erstellt werden kann.

In die Psychiatrieberichtserstattung können auch Ergebnisse der Tätigkeit der Fachaufsichtsbehörde einfließen. Das LGL stimmt seine Auftragsvergaben an externe Auftragnehmer – soweit die Zuständigkeit berührt ist – mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab.

Teil 2 Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Zu Art. 5

Zu Abs. 1

Mit dem Art. 5 Abs. 1 wird die bisherige Rechtslage nach Art. 1 Abs.1 Sätze 1 und 2 UnterbrG grundsätzlich fortgeführt. Die Vorschrift wird aber klarer gefasst, an den modernen Klassifikationssystemen für psychische Störungen ausgerichtet und es wird der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus Gründen der Entstigmatisierung durch den Begriff der Rechtsgüter anderer und des Allgemeinwohls ersetzt.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung dient der Gefahrenabwehr. Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung kommt in Betracht, wenn die betroffene Person Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl (Fremdgefährdung) oder sich selbst (Selbstgefährdung; vgl. zur Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers unter dem Aspekt des „Fürsorgegedankens“ nach Art. 74 Nr.7 GG BVerfG, Beschluss vom 07.10.1981 - 2 BvR 1194/80, NJW 1982, 691) erheblich gefährdet. In diesen Fällen kann die betroffene Person gegen oder ohne ihren Willen untergebracht werden.

Im Falle der Fremdgefährdung muss eine erhebliche Gefährdung für Rechtsgüter anderer oder für das Allgemeinwohl vorliegen. In der Praxis wird dabei vielfach der Schutz der in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes genannten bedeutenden Rechtsgüter im Vordergrund stehen. Das sind:

1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,
3. die sexuelle Selbstbestimmung,
4. erhebliche Eigentumspositionen oder
5. Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Eine Gefährdung der Allgemeinheit kann beispielsweise bei einem Angriff auf geparkte Polizeifahrzeuge vorliegen.

Eine erhebliche Selbstgefährdung liegt vor, wenn infolge der psychischen Störung eine Gefahr für das Leben oder für einen erheblichen gesundheitlichen Schaden der betroffenen Person vorliegt.

Da es sich um eine Befugnisvorschrift handelt, ist unter dem Gefahrenbegriff eine konkrete Gefahr zu verstehen. Unter einer konkreten Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Schutzgüter führt. Bei Eingriffen in die Freiheit der Person ist der Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aus verfassungsrechtlichen Gründen besonders sorgsam zu prüfen. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist und je größer und folgeschwerer der drohende Schaden ist, desto ge-

ringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Nach dieser Maßgabe gilt Folgendes: Eine Beeinträchtigung von Rechtsgütern muss mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Die Feststellung einer hundertprozentig sicheren Prognose ist nicht erforderlich. Für die Gefahrenprognose maßgeblich sind insbesondere die Persönlichkeit der betroffenen Person, ihr früheres Verhalten, ihre aktuelle Befindlichkeit und die zu erwartenden Lebensumstände. Bei Unberechenbarkeit des Verhaltens einer Person mit einer psychischen Störung im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 ist es ausreichend, wenn mit einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern jederzeit zu rechnen ist.

Durch die Gesetzesformulierung „erheblich“ wird vorausgesetzt, dass die Gefahr von erheblichem Gewicht sein muss. Die Schutzwürdigkeit der gefährdeten Rechtsgüter muss der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit entsprechen.

Der Begriff der psychischen Störung orientiert sich an international anerkannten Diagnoseklassifikationssystemen, wie beispielsweise dem ICD (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) der Weltgesundheitsorganisation, in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen deutschen Fassung. Unter den Begriff der psychischen Störung fallen danach u.a.: Demenz, Erkrankungen des schizophrenen Formenkreises, schizoaffektive Störungen, affektive Störungen, Angststörungen, schwere Persönlichkeitsstörungen, schwere Anpassungs- und Verhaltensstörungen, Suchtmittelmissbrauch und Abhängigkeitserkrankungen, relevante Intelligenzminderung und damit im Zusammenhang stehende Verhaltensstörungen, Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, nicht näher bezeichnete psychische Störungen.

Der Begriff „auf Grund“ stellt den Kausalzusammenhang zwischen der psychischen Störung und der Gefährdung her. Eine Unterbringung ist nur zulässig, wenn sich die Person in einem Zustand befindet, der die Einsichts-, Steuerungs- und Urteilsfähigkeit erheblich beeinträchtigt (BVerfG, Beschluss vom 07.10.1981 - 2 BvR 1194/80; BGH, Beschluss vom 25.3.2015 - XII ZA 12/15; BGH, Beschl. v. 17. 8. 2011 - XII ZB 241/11; Di Fabio in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Juni 2017, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Rn. 70). Damit wird die Freiheit zur Krankheit („Recht auf Krankheit“) anerkannt. Personen, die auf Grund einer freien Willensbildung Rechtsgüter Dritter erheblich gefährden, werden vom Tatbestand der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nicht erfasst (vgl. BayOLG, Entscheidung vom 17.12.2001, FamRZ 2002, 909; Zimmermann, Praxiskommentar, Bayerisches Unterbringungsgesetz, 4. Auflage, Teil A Rn.6). Die Frage, ob die freie Willensbildung erheblich beeinträchtigt ist, kann in aller Regel nur durch eine fachpsychiatrische Begutachtung geklärt werden. Daher sehen Art. 11 und Art. 12 sowie §§ 331, 332 FamFG dringende Gründe für die Annahme der Unterbringungsvoraussetzungen als ausreichend an. Dringende Gründe für die Annahme, dass die Unterbringungsvoraussetzungen vorliegen, sind nicht gegeben, wenn (ausnahmsweise) bereits zum Zeitpunkt der Prüfung positiv feststeht, dass die psychische Krankheit die Willensbildung der betroffenen Person nicht beeinträchtigt.

Öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Unterbringung sind grundsätzlich gleichrangig (hierzu Heitmann in Nomos Kommentar, BGB Familienrecht, 2. Auflage, 2011, § 1906, Rn.3; Marschner in Jürgens, Betreuungsrecht, 2014, Rn. 56; a.A. BayObLG, FamRZ 2001, 657). Eine Abgrenzung erfolgt nach dem Schwerpunkt der Gefährdung. Während die zivilrechtliche Unterbringung eine Selbstgefährdung voraussetzt (bei Kindern und Jugendlichen umfassen die zivilrechtlichen Vorschriften auch die Abwendung einer Fremdgefährdung), wird öffentlich-rechtlich nach dem BayPsychKHG untergebracht, wenn ein Fall der Fremdgefährdung vorliegt. Bei einer solchen Gefahr allein für Rechtsgüter anderer oder für das Allgemeinwohl kommt nur eine Unterbringung nach dem BayPsychKHG in Betracht, auch wenn sie als Reflexwirkung zugleich dem Betroffenen selbst dient (Palandt/Götz, BGB, 76. Auflage, § 1906 Rn.2).

In den Fällen der Selbstgefährdung muss das Gericht im jeweiligen Einzelfall abwägen, welche Art der Unterbringung (zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche) für die betroffene Person die geeignetste und mildeste ist. Abs. 1 Satz 2 dient für Fälle der Krisenintervention der Klarstellung und geht auf einen Wunsch der Betroffenenverbände zurück. Die Vorschrift geht davon aus, dass in Fällen von akuten vorübergehenden Krisen, in denen entweder kein Betreuer für den Aufgabenkreis der Gesundheitsorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts (vorläufig oder endgültig) bestellt ist oder der Betreuer von der möglichen zivilrechtlichen Unterbringung keinen Gebrauch macht, eine öffentlich-rechtliche Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vorzugswürdig sein kann. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen keine ausreichende Vorsorgevollmacht erteilt wurde oder der Vorsorgebevollmächtigte von der Vollmacht keinen Gebrauch macht. Dabei muss nach ärztlicher Einschätzung (Art. 14 Abs. 5 Satz 3, Art. 15 Abs. 1 Satz 3) von einer Unterbringungsdauer von höchstens 6 Wochen auszugehen sein. Ist nach einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung von 6 Wochen noch eine weitere Unterbringung notwendig, entscheidet das Gericht, ob die öffentlich-rechtliche Unterbringung verlängert oder an ihre Stelle eine zivilrechtliche Unterbringung tritt.

Kinder und Jugendliche mit einer psychischen Störung sollen vorrangig zivilrechtlich nach § 1631 b BGB untergebracht werden. Dies stärkt das Kindeswohl und insbesondere - in den (zahlenmäßig häufigeren) Fällen der Selbstgefährdung - die Stellung der Erziehungsberechtigten.

Zu Abs. 2

Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn sie verhältnismäßig ist. Dies setzt voraus, dass alle möglichen und zur Verfügung stehenden weniger einschneidende Maßnahmen die Gefährdung nicht abwenden konnten. Diese ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches und aus diesem Gesetz (vgl. Art. 1).

Hierbei bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Hierzu gehören insbesondere Krisendienste, Leistungserbringer, Präventionsstellen, Gesundheitsämter, Polizei, Justizverwaltung, psychiatrische Krankenhäuser, die Träger der Sozial- und Jugendhilfe, Sozialpsychiatrische Dienste, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und alle anderen öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Organisationen, Einrichtungen und

Stellen, die die Hilfen gewähren. Soweit erforderlich, können Beteiligte Kooperationsvereinbarungen schließen.

Um eine Unterbringung nach diesem Gesetz so weit wie möglich zu verkürzen, sind alle notwendigen begleitenden und nachsorgenden Hilfen anzubieten und gegebenenfalls zu vermitteln. Die Vorbereitung der Entlassung richtet sich nach § 39 Abs. 1a SGB V.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist für die Durchführung der Unterbringung von elementarer Bedeutung und gilt daher für alle in diesem Gesetz geregelten Beschränkungen (Satz 2). Im Rahmen des Satzes 3 sind nicht nur die Interessen der untergebrachten Person, sondern beispielsweise auch die Interessen der Einrichtung an einer ordnungsgemäßen Unterbringung sowie die Interessen anderer untergebrachter Personen zu berücksichtigen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt wie bislang Art. 1 Abs. 2 UnterbrG das Verhältnis zur Unterbringung auf Grund anderer Gesetze. Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 ist das BayPsychKHG.

Art. 6

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die Ziele des PsychKHG. Öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen sind Menschen mit einer psychischen Störung, welche Rechtsgüter anderer, das Allgemeinwohl oder sich selbst erheblich gefährden. Ziel der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist daher zum einen die Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung vor denjenigen Menschen mit psychischer Störung, von denen eine Gefahr für andere ausgeht und zum anderen die zur Selbstbestimmung nicht fähigen betroffenen Personen vor sich selbst in Schutz zu nehmen. Weiteres Ziel der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist es in beiden Fällen, die untergebrachte Person nach Maßgabe dieses Gesetzes zu therapieren. Dabei hat die untergebrachte Person Anspruch auf medizinische Behandlung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder nach anderen Vorschriften (z.B. nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes).

Zu Abs. 2

Abs. 2 beinhaltet einen Leitsatz für das grundsätzliche Verhalten gegenüber den untergebrachten Personen und beansprucht für alle Maßnahmen nach Teil 2 des Gesetzes uneingeschränkte Geltung. Mit dieser Vorschrift wird zu Beginn des Teil 2 des Gesetzes deutlich gemacht, dass die untergebrachten Personen in ihrer Ganzheit hinreichend beachtet und behandelt werden müssen.

Die Regelung entspricht im Ansatz Art. 4 UnterbrG (Fürsorgegrundsatz) und wurde um die Merkmale Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft, das Vorliegen einer Behinderung und Lebensumstände der untergebrachten Person ergänzt. Damit soll noch stärker zum Ausdruck gebracht werden, dass vor Durchführung aller Maßnahmen nach Teil 2 des Gesetzes, insbesondere bei

solchen mit grundrechtseingreifender Wirkung, überprüft werden muss, ob diese in der konkreten Situation die untergebrachte Person als Individuum berücksichtigen. Der Begriff der ethnischen Herkunft ist inhaltsgleich mit der Regelung in § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei untergebrachten Personen auch deren nationaler Ursprung oder deren Volkstum ausreichend Beachtung finden.

Zu Art. 7

Art. 7 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Stellung der untergebrachten Person.

Zu Abs.1

Maßnahmen zur Behandlung der untergebrachten Person sind gegen ihren Willen kaum möglich. Gerade die soziale Rehabilitation eines Menschen kann ohne seine Bereitschaft zur Mitarbeit kaum Erfolg versprechend durchgeführt werden. Daher muss es ein wesentlicher Bestandteil aller Maßnahmen sein, zu versuchen, die untergebrachte Person an diesen aktiv mitwirken zu lassen. Die Art der Mitwirkung der untergebrachten Person hängt vom Einzelfall ab.

Die untergebrachte Person ist allerdings nicht verpflichtet, aktiv an ihrer Behandlung mitzuwirken. Die Normierung einer entsprechenden Pflicht wäre mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kaum in Einklang zu bringen.

Die untergebrachte Person hat sich jedoch so zu verhalten, dass die Ziele der Unterbringung auch für die anderen untergebrachten Personen nicht gefährdet werden und das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht gestört wird. Ihr soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzuhaben, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Einrichtung nach für eine Mitwirkung eignen. Denn zur sozialen Rehabilitation gehört auch, dass die untergebrachten Personen nicht nur an Entscheidungen, die sie selbst betreffen, mitwirken, sondern dass sie es auch lernen, Belange der Gemeinschaft in ihre Überlegungen einzubeziehen und gegebenenfalls zu vertreten. Beispielsweise können einzelne Angelegenheiten des Zusammenlebens auf einer Station in einer Einrichtung durch die untergebrachten Personen selbst entschieden werden (gemeinsamer Einkauf usw.).

Auch wenn die Mitwirkung der untergebrachten Person geweckt und gefördert werden soll, liegt die Entscheidungsbefugnis über die zu treffenden Maßnahmen allein bei der fachlichen Leitung der Einrichtung.

Zu Abs. 2

Grundrechtseingriffe bedürfen einer Rechtsgrundlage. Trotz der Tatsache, dass dieses Gesetz zum Schutz der untergebrachten Personen sehr viel detaillierter die Voraussetzungen für Eingriffe in die Grundrechte der untergebrachten Personen normiert als dies im UnterbrG der Fall war, ist es wegen der Vielgestaltigkeit der Herausforderungen einer Unterbringung unbedingt erforderlich, Anordnungen von Beschränkungen für die untergebrachten Personen, die im Einzelfall erforderlich sind, im Gesetz selbst aber keine konkrete Ausgestaltung erfahren haben, zu legitimieren.

Satz 1 stellt klar, dass die Grundlage einer Anordnung von Beschränkungen zunächst in diesem Gesetz zu suchen ist. Satz 2 enthält eine Generalklausel, die gegenüber einer speziellen Eingriffsgrundlage subsidiär und somit zwar nur von untergeordneter praktischer Bedeutung, aber wegen der Vielgestaltigkeit von Situationen bei der Durchführung der Unterbringung nicht verzichtbar ist. Da die Generalklausel im Rahmen ihres engen Anwendungsbereiches der fachlichen Leitung der Einrichtung ein weites Handlungs- und Auswahlermessen einräumt, wird gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 die Entscheidung über die Anordnung von Beschränkungen auf dieser Grundlage der Kompetenz der fachlichen Leitung der Einrichtung zugewiesen.

Der Begriff der Sicherheit ist in Abs. 2 sowie im gesamten Gesetz in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Er umfasst zunächst sowohl die Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachen in der Einrichtung als auch die Sicherung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams, also die Sicherung vor Entweichungen aus der Einrichtung. Zugleich wird auch der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung von Straftaten durch die untergebrachten Personen erfasst.

Ist eine bestimmte Maßnahme nicht zulässig, weil diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht unerlässlich ist, kommt eine Maßnahme gleichwohl in Betracht, wenn diese zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung getroffen werden muss. Das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung umfasst die Gesamtheit aller strukturellen und interaktiven Bedingungen und Voraussetzungen des Lebens in der Einrichtung. Durch das Abstellen auf „schwerwiegende Störungen“ wird deutlich, dass von der Generalklausel nur bei Vorliegen eines gesteigerten Schweregrades der Störung Gebrauch gemacht werden darf.

Zu Abs. 3

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe und Erläuterung von Entscheidungen und Anordnungen gegenüber der untergebrachten Person ergibt sich aus dem hoheitlichen Charakter der Behandlung während der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Die untergebrachte Person muss sich darüber einen Willen bilden können und in die Lage versetzt werden, die Maßnahmen gerichtlich überprüfen zu lassen (Art. 19 Abs. 4 GG). Diesem Zweck dient auch die Information über wesentliche Entscheidungen und Anordnungen an deren gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, soweit ein solcher vorhanden ist. Hierzu gehört auch die Information des Personensorgeberechtigten über Maßnahmen nach Art. 20. Im Übrigen besteht die Dokumentationspflicht (Art. 34), welche die Interessen der betroffenen Personen und der Beschäftigten schützt.

Zu Art. 8

Zu Abs. 1

Mit der Regelung, in welchen Einrichtungen untergebracht werden darf, wird Art. 17 Abs. 2 Buchst. c) der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen Rechnung getragen, wonach gewährleistet sein muss, dass jede Person, der die Freiheit entzogen ist, ausschließlich an offiziell anerkannten Orten der Freiheitsentziehung untergebracht wird.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung von erwachsenen Menschen mit einer psychischen Störung erfolgt grundsätzlich in psychiatrischen Krankenhäusern und Kliniken, in Ausnahmefällen in sonstigen geeigneten Krankenhäusern und Kliniken oder in sonstigen geeigneten Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, in denen die ärztliche Versorgung sichergestellt ist. Sonstige geeignete Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe (für Menschen mit Behinderung und für chronisch psychisch kranke Menschen; § 53 Abs. 1 SGB XII, § 2 Abs. 1 SGB IX, §§ 2, 3 Eingliederungshilfe-VO).

Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht (Abs. 1 Satz 2 1. HS). Insbesondere bei älteren Jugendlichen kommt ausnahmsweise auch die Erwachsenenpsychiatrie in Betracht (Abs. 1 Satz 2 2. HS), wenn sie dort ihren Bedarf entsprechend besser versorgt werden können.

Eine Unterbringung in sonstigen geeigneten Krankenhäusern und Kliniken kommt beispielsweise in Betracht, wenn für eine somatisch schwer kranke psychisch kranke Person, die sich auf der Intensivstation eines somatischen Krankenhauses befindet, eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in dem somatischen Krankenhaus erforderlich ist. Gegebenenfalls bedarf es einer Beleihung nach Abs. 4.

Eine Unterbringung in einer sonstigen geeigneten Einrichtung für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX kommt beispielsweise für einen geistig behinderten Menschen mit Impulsstörungen und fremdaggressivem Verhalten nach einem Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht. Solche Einrichtungen bedürfen einer Zulassung nach Abs. 3. Gegebenenfalls bedarf es einer Beleihung nach Abs. 4.

Zu Abs. 2

Präzisierung und Vereinfachung der bisherigen in Art. 11 UnterbrG enthaltenen Regelungen zur Aufnahmepflicht. Die Ausnahmeregelung für Hochschulkliniken zur Aufnahmeverpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 bezieht sich dabei ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach Teil 2 dieses Gesetzes. Die Träger der Einrichtungen nach Satz 1 sollen miteinander eine Vereinbarung schließen, in der sie insbesondere regeln, welche Einrichtung für welches Einzugsgebiet jeweils zuständig ist und wie verfahren wird, wenn eine unbeschränkt aufnahmepflichtige Einrichtung ihre äußerste Kapazitätsgrenze erreicht.

Die Fachaufsichtsbehörde erstellt eine Liste aller aufnahmepflichtigen Einrichtungen, aus der sich das jeweilige Einzugsgebiet der unbeschränkt aufnahmepflichtigen Einrichtungen ergibt, hält diese Liste aktuell und stellt die jeweils aktuelle Fassung der Liste dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. zur Verfügung.

Zu Abs. 3

Eine Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Einrichtungen nach Abs. 1. Sollte in Einzelfällen eine Unterbringung in sonstigen geeigneten Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX notwendig sein, darf eine Unterbringung dort erst erfolgen, wenn die Einrichtung zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Unterbringung eine Zulassung von der Fachaufsichtsbehörde erhalten hat. Das Zulassungsverfahren gewährleistet bei den sonstigen Einrichtungen deren Geeignetheit für die öffentlich-rechtliche Unterbringung und damit den Schutz der untergebrachten Personen und der Bevölkerung. Eine Zulassung setzt einen Antrag des Trägers der Einrichtung voraus. Dabei kann sich Antrag auf eine Einrichtung insgesamt oder auf sog. eingestreute Plätze beziehen. Bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt die Fachaufsichtsbehörde Besonderheiten der Einrichtung und der unterzubringenden Personen, die Konzeption und Ausrichtung der Einrichtung und ob die Einrichtung mit einem Krankenhaus, einer Klinik, einer Fachärztin oder einem Facharzt zusammenarbeitet, ob die ärztliche Versorgung sichergestellt ist und ob in der Einrichtung Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person durchgeführt werden sollen. In Eilfällen kann die Fachaufsichtsbehörde eine vorläufige Zulassung erteilen.

Da für sonstige geeignete Einrichtungen keine Aufnahmepflicht besteht, führt die Fachaufsichtsbehörde nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bedarfserhebung unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der Einrichtungsträger, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, der Justiz und der Polizei durch. Im Rahmen der Bedarfserhebung ist insbesondere auch festzustellen, weshalb es nicht ausreicht, betroffene Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 öffentlich-rechtlich unterzubringen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die sonstigen geeigneten Einrichtungen ergeben sich aus Abs. 3 Satz 2 und 3. Ist der Träger der Einrichtung nicht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse berechtigt, findet zudem Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 Anwendung (Beleihung, Bestellung). Im Rahmen des Zulassungsverfahrens holt die Fachaufsichtsbehörde zunächst Stellungnahmen der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 11 PflWoqG und des örtlich zuständigen Bezirks (§ 97 Abs. 2 SGB XII, Art. 82 Nr. 1 AGSG, Art. 48 Abs. 3 BezO) ein. Sodann legt sie den Vorgang mit einem Entscheidungsvorschlag (in der Regel dem Entwurf des Zulassungsbescheids) dem für das Recht der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständigen Fachreferat vor. Das Staatsministerium beteiligt, bevor es der Fachaufsichtsbehörde antwortet, je nach Art der Einrichtung entweder das innerhalb des Staatsministeriums für den Einrichtungstyp zuständige Fachreferat und/oder das StMGP. Näheres zum Zulassungsverfahren wird in den Verwaltungsvorschriften geregelt, die gemeinsam mit den Leistungserbringern erarbeitet werden.

Die Unterbringung einer Person, bei der ein außerbayerisches Gericht eine öffentlich-rechtliche Unterbringung angeordnet hat, bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

Zu Abs. 4

Abs. 4 dient der Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Urt. v. 18.1.2012 - 2 BvR 133/10). Nach dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG dürfen hoheitliche Befugnisse grundsätzlich nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden. Einrichtungen, die in privater Trägerschaft stehen, müssen, um hoheitliche Befugnisse ausüben zu können, beliehen werden. Dadurch werden die Anforderungen an die demokratische Legitimation hoheitlichen Handelns (Art. 20 Abs. 2 GG) erfüllt und eine ununterbrochene Legitimationskette geschaffen. Zu den hoheitlichen Befugnissen gehören beispielsweise die Anwendung von Zwang (z.B. Art. 20 Abs. 3, Art. 31 ff.) und weitere grundrechtsrelevante Eingriffe (z.B. Art. 21 Abs. 4, 25, 26 Abs. 4, 31 Abs. 1, 32 Abs. 1).

Durch die Regelungen zur Beleihung in Abs. 4 werden das „Ob“ und die wesentlichen Modalitäten der Beleihung gesetzlich geregelt. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt. Im Verwaltungsakt wird geregelt, dass das BayPsychKHG für den Träger, die Einrichtung und die dort Beschäftigten verbindlich ist, der Träger der Fachaufsicht untersteht und welche Befugnisse die Fachaufsicht hat. Zudem werden – um einen einheitlichen Vollzug der unterbringungsrechtlichen Vorschriften des BayPsychKHG in Bayern sicherzustellen – die Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG im Verwaltungsakt als verbindlich vorgegeben. In den Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG werden u.a. auch Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber der Fachaufsichtsbehörde (z.B. zu Art. 20 und 31) geregelt.

Die Entscheidung über die Beleihung trifft die Fachaufsichtsbehörde. Eine Beleihung bedarf der Zustimmung des Trägers. Die Fachaufsichtsbehörde holt für ihre Entscheidung in den Fällen des Abs. 3 eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 11 PflWoqG ein. Die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 11 PflWoqG nimmt auch zu der Frage Stellung, ob die Einrichtung, die beliehen werden soll, für die Aufnahme von öffentlich-rechtlich unterzubringenden Personen geeignet ist.

Durch Abs. 4 Satz 3 wird sichergestellt, dass

1. jederzeit die sachlichen, organisatorischen und personellen Anforderungen erfüllt werden, um den Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten,
2. die Sicherheit innerhalb der Einrichtung ebenso gewährleistet ist wie der Schutz vor Entweichungen und
3. der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung für die Dauer der Beleihung nachgewiesen wird.

Von der Beleihung des Trägers ist die Bestellung von Personen zu unterscheiden, welche die Befugnisse des beliehenen Trägers tatsächlich ausüben (BVerfG, Urt. v. 18.1.2012 - 2 BvR 133/10). Grund für die Bestellung ist, dass es einer besonderen personellen Legitimation bedarf. Dieser Anforderung wird durch Abs. 4 Sätze 3 und 4 Rechnung getragen. Bestellt werden diejenigen natürlichen Personen, welche die Befugnisse des beliehenen Trägers tatsächlich ausüben. Dies sind die fachliche Leitung der Einrichtung (vgl. Art. 9 Abs. 1) und ihr Stellvertreter, da diese Personen den weiteren persönlich und fachlich geeigneten Beschäftigten (z.B.

Ärzten, Pflegepersonal, Sicherheitskräfte) Weisungen zur Ausübung hoheitlicher Gewalt in den Einrichtungen erteilen können. Durch die Bestellung der fachlichen Leitung der Einrichtung und ihr Stellvertreter im Rahmen des Beleihungsakts wird die ununterbrochene Legitimationskette auf das Staatsvolk hergestellt (BVerfG, Urt. v. 18.1.2012 - 2 BvR 133/10). Die zu bestellenden Personen müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Die persönliche Eignung liegt vor, wenn die Überprüfung des Führungszeugnisses nicht Anlass zu Bedenken gibt. Die fachliche Eignung liegt vor, wenn die betroffene Person über die für die Stelle geforderten Zeugnisse verfügt.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt die Haftung bei Ansprüchen Dritter, die durch die öffentlich-rechtliche Unterbringung entstanden sind. Abs. 5 sieht einen vollständigen Haftungsrückgriff des Freistaats Bayern bei Amtspflichtverletzungen von beliehenen Einrichtungen oder deren Beschäftigten (auch bei einfacher Fahrlässigkeit) vor. Der vollständige Haftungsrückgriff ist zulässig, da Art. 34 Satz 2 GG, der eine Beschränkung des Haftungsrückgriffs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorsieht, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur für öffentliche Bedienstete, nicht für Beliehene gilt, selbst wenn sie als Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne für den Staat hoheitlich tätig werden (vgl. BVerwG, Urteil v. 26.08.2010 – 3 C 35/09).

Zu Art. 9

Art. 9 enthält eine Neuregelung und bestimmt die zentrale Verantwortung sowie die Entscheidungsbefugnisse der fachlichen Leitung der Einrichtung. Die Rechtsschutzmöglichkeit der betroffenen Person gegen die getroffenen Maßnahmen im Vollzug der Unterbringung richtet sich nach § 327 FamFG.

Zu Abs. 1

Abs. 1 bestimmt einen abschließenden Katalog von Entscheidungen, die im Grundsatz nur durch die fachliche Leitung der Einrichtung getroffen werden dürfen. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Abs. 3 geregelt. Diese Regelung trägt den Tatsachen Rechnung, dass die dort benannten Entscheidungen für die Sicherheit und das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung von elementarer Bedeutung und/oder in besonderer Art und Weise mit Eingriffen in die Grundrechte der untergebrachten Person verbunden sind. Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen wird auf die jeweiligen Artikel verwiesen.

Zu Abs. 1 Nr. 10

Über nicht nur vorübergehende Verlegungen einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Satz 1). Die Anordnung für diese Verlegung trifft die fachliche Leitung der Einrichtung (Art. 9 Abs. 1 Nr. 10), nachdem sie die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde eingeholt hat.

Zu Abs. 2

Die fachliche Leitung der Einrichtung kann, mit Ausnahme der in Abs. 1 geregelten Entscheidungen, bestimmte Aufgaben und Entscheidungen an entsprechend qualifizierte nachgeordnete Fachkräfte, z.B. Oberärzte, Stationsärzte oder Psychologen, delegieren (z.B. in den Fällen des Art. 13 Satz 2 und des Art. 14 Abs. 3 Satz 1). Dies ist einerseits aus praktischen Gründen erforderlich und trägt dem Gedanken Rechnung, dass in einem Krankenhaus oder einer Klinik Entscheidungskompetenzen behandlungsnäheren Beschäftigten übertragen werden. Andererseits ist eine Delegation wegen der hohen Verantwortung und der teilweise schwerwiegenden Grundrechtseingriffe nur für bestimmte Aufgaben zulässig und bedarf einer hinreichenden Überwachung.

Einzelheiten hierzu sind in einer internen Regelung der Einrichtung niederzulegen. Es ist selbstverständlich, dass für jede durchzuführende Maßnahme im Grundsatz festgelegt sein muss, welche Personen diese anzuordnen, durchzuführen und zu überwachen haben. Auf Grund der besonderen Bedeutung und Verantwortung der fachlichen Leitung der Einrichtung ist nach Satz 2 sicherzustellen, dass die fachliche Leitung der Einrichtung über Entscheidungen, die von einer Ärztin oder einem Arzt oder anderen Beschäftigten der Einrichtung getroffen werden, hinreichend informiert wird. Die fachliche Leitung der Einrichtung trägt insoweit die Verantwortung, dass sichergestellt ist, dass die Korrektheit der selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenausübung hinreichend überwacht wird.

Zu Abs. 3

Da Fälle denkbar sind, in denen die fachliche Leitung und deren Stellvertreter nicht rechtzeitig erreichbar sind, eine Maßnahme nach Abs. 1 aber getroffen werden muss, bestimmt Abs. 3 Satz 1, dass in diesen Fällen die Entscheidung auch von einem für diese Fälle beauftragten ärztlichen Personal getroffen werden darf und dass die fachliche Leitung der Einrichtung oder im Vertretungsfall deren Stellvertreter über die getroffenen Entscheidungen unverzüglich zu informieren ist (Satz 3). Es verbietet sich, einen festen zeitlichen Maßstab festzulegen, was „rechtzeitig“ im Sinne der Norm darstellt. Vielmehr kann diese Entscheidung nur in der konkreten Situation durch die Verantwortlichen getroffen werden. Entscheidend ist insoweit, ob mit einem Zuwarten der Maßnahme bis zur Rückkehr oder zum Erreichen der fachlichen Leitung der Einrichtung oder im Vertretungsfall deren Stellvertreter unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine wesentliche Verschlechterung der Sicherheitslage oder des Gesundheitszustandes der untergebrachten Person verbunden ist.

Liegt Gefahr in Verzug vor, d.h. eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Person eine andere Person tätig wird, bestimmt Satz 2, dass in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3, 6 bis 9 die Entscheidungen auch von anderen Beschäftigten der Einrichtung getroffen werden dürfen. In diesen Fällen ist die ärztliche Zustimmung unverzüglich einzuholen und die fachliche Leitung der Einrichtung oder im Vertretungsfall deren Stellvertreter ist unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen zu informieren. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in diesen Fällen Entscheidungen unverzüglich getroffen werden müssen und diese auf Grund ihres Sicherheitscharakters im Ausnahmefall nicht zwingend von der Kompetenz einer Ärztin oder eines Arztes abhängig gemacht werden können.

Zu Art. 10

Art. 10 enthält die wesentlichen Regelungen zur Ausübung der Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der Unterbringung nach diesem Gesetz (Fachaufsicht). Der ordnungsgemäße Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist für den Freistaat Bayern (es handelt sich um eine staatliche Aufgabe; vgl. BGH vom 22.11.2012 – III ZR 150/12) und für die Gewährleistung des Schutzes der untergebrachten Personen und der Sicherheit der Allgemeinheit von elementarer Bedeutung (vgl. Art. 17 Abs. 2 Buchst. c der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen; Art. 12 Abs. 4, Art. 16 Abs. 3 UN-BRK). Darüber hinaus ist die öffentlich-rechtliche Unterbringung mit einer Vielzahl erheblicher Grundrechtseingriffe für die untergebrachten Personen verbunden und die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen räumen der fachlichen Leitung der Einrichtung sowie den Beschäftigten teilweise ein Handlungs- und / oder Auswahlmessen ein. Aus diesen Gründen ist es von besonderer Bedeutung, die staatliche Aufsicht entsprechend umfassend und effektiv auszugestalten. Die bisherigen Besuchskommissionen hatten keine entsprechenden Kompetenzen, sie konnten nur Abhilfevorschläge machen.

Auf Grund gestiegener Anforderungen an eine wirksame Kontrolle und an die Vollzugsqualität im äußerst sensiblen Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist eine neue mit entsprechenden Ressourcen auszustattende Fachaufsichtsbehörde notwendig. Dabei soll eine intensive und kritische Überprüfung von Einzelfällen erfolgen. Sich zeigende Mängel sollen umgehend und im Einvernehmen mit den Beteiligten angegangen und behoben werden. Die Fachaufsicht muss die öffentlich-rechtliche Unterbringung auch aktiv gestalten können. Hierzu gehört insbesondere ihre regelmäßige Überprüfung, um mögliche Mängel frühzeitig aufspüren und Verbesserungen einleiten zu können. Als neue Fachaufsichtsbehörde hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) auch Beschwerden insbesondere von untergebrachten Personen, ihren Vertretern und Angehörigen nachzugehen und darüber zu entscheiden. Es arbeitet dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bei Petitionen, Landtagseingaben, Schriftlichen Anfragen u.a. zu und ist zudem Ansprechpartner für die verschiedenen Ausschüsse und Stellen auf internationaler und nationaler Ebene (vgl. Begründung zu Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Die Fachaufsichtsbehörde berät und unterstützt die Träger der Einrichtungen und die dort Beschäftigten und ist Ansprechpartner für die Kreisverwaltungsbehörden. Sie wirkt auf einheitliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards in den Einrichtungen hin.

Zu Abs. 1

Die Fachaufsicht über die öffentlich-rechtliche Unterbringung wird durch das ZBFS als neue Aufgabe wahrgenommen. Die Fachaufsichtsbehörde für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung soll in Nördlingen als selbstständige organisatorische Einheit errichtet werden.

Die Befugnisse der Fachaufsicht gegenüber den Einrichtungen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden, ergeben sich aus der Bezirksordnung (BezO), aus der Landkreisordnung (LKrO) und aus der Gemeindeordnung (GO). Vgl. Art. 98 BezO, Art. 102 LKrO und Art. 116 GO; für Einrichtungen im Sinne des Art. 8 Abs. 4 im Beleihungsakt zu regeln. Die Ausübung der Befugnisse der Fachaufsichtsbehörde ist nicht von einer Einwilligung der untergebrachten Person

abhängig. Die Träger der Einrichtungen und die dort Beschäftigten sind auskunftspflichtig (für kommunale Einrichtungen ausdrücklich geregelt in Art. 98 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 93 BezO, Art. 102 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 LKrO, Art. 116 Abs. 1 i.V.m. Art. 111 GO; für Einrichtungen im Sinne des Art. 8 Abs. 4 im Beleihungsakt zu regeln). Sie handeln insoweit nicht unbefugt i.S.d. § 203 Abs. 1 StGB. Dies gilt z.B. auch für das Einsichtsrecht der Fachaufsichtsbehörde in die Krankenakte (Art. 34 Satz 1); demgegenüber unterliegt die gesonderte Akte (Art. 34 Satz 2) einem besonderen Schutz. Die Zuständigkeit des ZBFS als Fachaufsichtsbehörde schließt es nicht aus, dass das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Einzelfällen als die dem ZBFS übergeordnete Stelle fachaufsichtlich tätig werden kann. Die Befugnisse der Rechtsaufsicht bleiben unberührt.

Satz 2 regelt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 PflWoqG), dass die Fachaufsicht in den kommunalen Einrichtungen wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen durchführt (vgl. für beliehene Einrichtungen Abs. 3). Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungen werden in den Verwaltungsvorschriften geregelt.

Zu Abs. 2

Satz 1 bestimmt für die Fälle, in denen die Einrichtung ein Kommunalunternehmen ist, dass die Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht nicht nur gegenüber dem Träger der Einrichtung (Art. 10 Abs. 1), sondern auch unmittelbar gegenüber der Einrichtung ausgeübt werden können. Durch die Sätze 2 und 3 werden die Befugnisse der Rechtsaufsicht bezüglich der Ersatzvornahme erweitert.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt, dass auch beliehene Einrichtungen von der Fachaufsicht wiederkehrend und anlassbezogen geprüft werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 bestimmt, dass Klagen gegen Weisungen der Fachaufsicht abweichend von § 80 Abs. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Art. 11

Art. 11 regelt die sofortige vorläufige Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde in aufnahmepflichtigen Einrichtungen. Danach kann die Kreisverwaltungsbehörde in Eilfällen, in denen eine gerichtliche Entscheidung nach den §§ 331, 332, 167 Abs. 1 Satz 1 oder nach den §§ 322, 167 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 284 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nicht mehr rechtzeitig ergehen kann, die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 vorliegen.

In diesen Fällen ist eine amtsärztliche Expertise regelhaft nicht vorgesehen, sondern es ist nur verwaltungsseitig zu prüfen, ob dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen. Dieses Verfahren ist im Hinblick auf die gebotene fachliche Qualität sachgerecht und im Hinblick auf den Umgang mit der betroffenen Person in einer psychischen Ausnahmesituation auch adäquat, wenn es darum geht, mehrfache Konsultationen zu vermeiden, einen möglichst behutsamen Übergang in die stationäre Betreuung zu gestalten und einen raschen Behandlungsbeginn zu ermöglichen.

Grundsätzlich erfolgt die Unterbringung in Einrichtungen nach Art. 8. Nach Art. 11 Satz 3 ist ausnahmsweise eine Einlieferung zur vorrangigen Behandlung hoch akuter schwerer somatischer Erkrankungen in ein somatisches Krankenhaus zulässig. Dies ist beispielsweise in Fällen von Suizidversuchen bei schweren Verletzungen, Strangulationen, u.ä. oder aber auch bei erheblichen Intoxikationen der Fall.

Zu Art. 12

Reicht weder die Einschaltung eines Gerichts (vorläufige gerichtliche Unterbringung) oder einer Kreisverwaltungsbehörde (Art. 11) zur Schadensabwendung aus, kann die Polizei eine sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und die betroffene Person einliefern. „Einliefern“ bedeutet die Überstellung der betroffenen Person an das Klinikpersonal. Die Polizei wird also hiernach insbesondere tätig, wenn die Kreisverwaltungsbehörde nicht erreichbar ist. Zum Zwecke der Einlieferung ist die Polizei auch befugt, soweit dies unerlässlich ist, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten, um der betroffenen Person habhaft zu werden.

Entzieht sich eine Person entgegen der Entscheidung des Gerichts oder der Kreisverwaltungsbehörde der Obhut der Einrichtung, kann die Polizei die betroffene Person ohne Anordnung des Gerichts oder der Kreisverwaltungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 wieder einliefern.

Zu Art. 13

Liegen die Voraussetzungen für eine sofortige vorläufige Unterbringung nach Art. 11 vor und erscheint ein Festhalten der betroffenen Person in der Einrichtung erforderlich, so kann die fachliche Leitung der Einrichtung die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und die Person nach Maßgabe des Art. 13 zurückhalten, bevor die Unterbringung beantragt oder behördlich angeordnet ist. Dies sind beispielsweise Fälle, in denen sich eine Person freiwillig zur Behandlung in eine Einrichtung begibt und sie dann wieder verlassen möchte, wobei sich aber gezeigt hat, dass die betroffene Person noch dringend der Unterbringung bedarf, da sie fremd-aggressiv ist. Der Anwendungsbereich des Art. 13 ist auf so eilige Fälle beschränkt, in denen die Leitung der Einrichtung eine sofortige vorläufige Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 11 nicht erwirken kann. Dies wird insbesondere am Wochenende und in der Nacht der Fall sein.

Nach Art. 13 Satz 3 kann die fachliche Leitung der Einrichtung zur Ausführung ihrer Anordnung sich der Mitwirkung der Polizei bedienen. Dies setzt eine erhöhte Gefahrenlage voraus. Zudem darf ein Festhalten der Person durch Beschäftigte der Einrichtung nicht ausreichend sein.

Zu Art. 14

Zu Abs. 1

Wer die sofortige vorläufige Unterbringung angeordnet hat (Kreisverwaltungsbehörde, Polizei oder fachliche Leitung der Einrichtung), hat unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf die Anordnung folgenden Tages, das nach § 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG zuständige Gericht sowie in Fällen der Art. 12 und 13 zusätzlich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen.

Die Verständigung des Gerichts durch die Polizei oder die fachliche Leitung der Einrichtung ist der Kreisverwaltungsbehörde zuzurechnen (BayObLGZ 1990, 350, 355) und ersetzt, auch wenn sich diese nicht geäußert hat, deren Antrag (BayObLG, NJW 1992, 2709).

Zu Abs. 4

Nach Satz 2 sind von der Entlassung das zuständige Gericht, die Kreisverwaltungsbehörde und – soweit dieser Umstand bekannt ist – die Bewährungshilfe unverzüglich zu verständigen.

Eine rechtzeitige Verständigung auch der Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist (Satz 3), ist aus folgenden Gründen vor der Entlassung notwendig:

Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung durch die Polizei erfordert stets das Vorhandensein einer Gefährdung, entweder für die betroffene Person selbst oder für Dritte. Bei einer Fremdgefahr ist durch die eingesetzten Polizeibeamten regelmäßig eine Gefährdungsbewertung für gefährdete Personen vorzunehmen, wozu auch die Prüfung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen, einer räumlichen Trennung (Frauenhaus, z.B. bei häuslicher Gewalt) oder anderer Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz bzw. Aufzeigen von Verhaltensmaßnahmen (sog. Gefährder- / Gefährdetenansprache) gehören.

Maßnahmen auf Grund dieser Gefährdungsbewertung sind spätestens dann zu treffen, wenn die Person, von welcher die Gefahr ausgeht aus der Unterbringung entlassen wird bzw. sich der Unterbringung durch Flucht o.ä. entzogen hat.

Da die Polizei bislang von der Entlassung einer untergebrachten Person keine Nachricht erhalten hat, war in der Vergangenheit nicht immer sichergestellt, dass in Einzelfällen erforderliche Maßnahmen zeitnah ergriffen werden konnten, was aus Gründen der Gefahrenabwehr nur schwer vertretbar ist.

Nach Satz 4 ist bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer für den Aufgabenkreis der Gesundheitssorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist, zudem diejenige Person, der die Sorge für die Person obliegt, rechtzeitig von

der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu informieren; sie sind für die Abholung der untergebrachten Person verantwortlich. Sind die Eltern nicht erreichbar, ist das Jugendamt zu benachrichtigen. Im Rahmen der Gesetze bleiben die Zuständigkeiten von Behörden, beispielsweise der Polizei und des Jugendamtes, im Rahmen der Gefahrenabwehr bzw. zur Inobhutnahme unberührt. Näheres zur Art und Weise der Entlassungsmitteilung wird in Verwaltungsvorschriften geregelt.

Zu Abs. 5

Das ärztliche Zeugnis muss den in Satz 5 Nr. 1 bis 3 genannten Inhalt aufweisen. Das ärztliche Zeugnis sollte die Diagnose und den Befund, der die der Diagnose zugrundeliegenden Tatsache darlegt, enthalten. Hierzu kann ggf. auf den Polizeibericht oder den Bericht der Kreisverwaltungsbehörde Bezug genommen werden. Ferner sollte begründet werden, auf Grund welcher Tatsachen die Ärztin oder der Arzt zu dem Schluss kommt, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, ihren Willen kundzutun und frei zu bilden. Außerdem sollte es auf eventuelle Anörungsschwierigkeiten, wie ansteckende Krankheiten oder die Notwendigkeit der Beiziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin, hinweisen (vgl. §§ 331 Satz 1 Nr. 4, 34 Abs. 2 FamFG). Die Ärztin oder der Arzt, die oder der das ärztliche Zeugnis erstellt, muss Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Ärztin oder Arzt für Psychiatrie sein. Da das ärztliche Zeugnis zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung erstellt wird, orientieren sich die fachlichen Qualifikationsanforderungen an § 331 Satz 1 Nr. 2 FamFG. Die beiden genannten Qualifikationsmerkmale stehen dabei auch in § 331 Satz 1 Nr. 2 FamFG trotz der Verbindung mit „und“ in einem Alternativitätsverhältnis (vgl. Budde in Keidel FamFG, 19. Auflage, § 331 FamFG Rn. 8).

Zu Abs. 7

Über die Regelung des § 327, § 167 FamFG hinaus kann die betroffene Person auch dann schon Rechtsschutz gegen eine Maßnahme (z.B. ein Handynutzungsverbot) beantragen, die nach Anordnung der sofortigen vorläufigen Unterbringung, aber noch vor der gerichtlichen Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung getroffen wird.

Zu Art. 15

Die Vorschrift enthält insbesondere Maßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde vor der gerichtlichen Unterbringung.

Zu Abs. 1

Ergibt sich auf Grund von Mitteilungen Dritter oder eigener Beobachtungen für die Verwaltungsbehörde der Verdacht, dass hinsichtlich einer Person die Unterbringungsvoraussetzungen vorliegen könnten, so sind unter Inanspruchnahme ärztlicher Kompetenz am Gesundheitsamt (insbesondere einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Nervenheilkunde oder einer Ärztin oder eines Arztes mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie) von Amts wegen Ermittlungen durchzuführen (Abs. 1 Satz 1) und

ein ärztliches Zeugnis zu erstellen. Hier stellt sich spätestens die Frage, ob und durch welche (vorsorgenden) Maßnahmen die Unterbringung vermieden werden kann, was von der Ärztin oder vom Arzt zu prüfen und Bestandteil des ärztlichen Zeugnisses ist. Regelmäßig wird zur Erstellung des ärztlichen Zeugnisses eine Untersuchung der betroffenen Person erforderlich sein, soweit diese nicht schon innerhalb der letzten vierzehn Tage aus anderem Anlass stattgefunden hat. Auf die Schriftlichkeit des ärztlichen Zeugnisses kann aus Nachweisgründen auch im weiteren Verfahren nicht verzichtet werden.

Die Möglichkeit, die betroffene Person notfalls zwangsweise zu der Ärztin oder dem Arzt vorführen zu lassen, erscheint aus sicherheitsrechtlichen Erwägungen erforderlich. Wäre diese Möglichkeit nicht gegeben, müsste in zahlreichen Fällen die sofortige vorläufige Unterbringung der betroffenen Person nach Art. 11 bis 13 veranlasst werden, die mit schweren Eingriffen in die Freiheitssphäre verbunden wäre. Zur Vermeidung eines etwaigen Verstoßes gegen Art. 104 Nr. 2 GG wird die zwangsweise Vorführung von einer richterlichen Entscheidung abhängig gemacht, die von der Kreisverwaltungsbehörde herbeizuführen ist.

Die Anhörung des für den gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person zuständigen Gesundheitsamtes erscheint geboten, um etwa dort vorhandene Erkenntnisse über frühere Vorgänge verwerten zu können.

Zu Abs. 2

Abs. 2 schränkt Art. 2 GG ein. Das ist bei gewichtigen Anhaltspunkten für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 gerechtfertigt, da sich ohne Untersuchung und vielfach ohne Durchführung körperlicher Eingriffe der Gesundheitszustand der betroffenen Person nicht beurteilen lässt. Die verfassungsrechtlich gebotene Benennung der durch das Gesetz eingeschränkten Grundrechte befindet sich in Art. 40. Die in Satz 2 erwähnten Maßnahmen beziehen sich nur auf die Untersuchung nach Abs. 1. Welche Eingriffe im Einzelfall für die Erstellung des ärztlichen Zeugnisses erforderlich sind, muss jeweils von der begutachtenden Ärztin oder dem begutachtenden Arzt entschieden werden. Diese Entscheidung wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass für die betroffene Person bei Berücksichtigung ihrer individuellen Konstitution keine gesundheitlichen Nachteile zu erwarten sein dürfen. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. der Abwägung des diagnostischen Erkenntniswertes mit der objektiven Belastung der betroffenen Person.

Zu Abs. 3

Ergeben die Ermittlungen, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 vorliegen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Anordnung der Unterbringung bei dem nach § 313 Abs. 3 Satz 1, § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG zuständigen Gericht zu beantragen. Ein Ermessensspielraum ist der Behörde nicht eingeräumt.

Das gerichtliche Verfahren beginnt mit dem Eingang des Unterbringungsantrags der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Art. 36). Berechtigt sind die Behördenleitung sowie diejenigen Personen, denen nach den entsprechenden Dienstanweisungen bzw. Geschäftsvertei-

lungsplänen das Antragsrecht übertragen wurde. Der Antrag, der zu begründen ist, ist eine zwingende Verfahrensvoraussetzung (siehe auch Begründung zu Art. 14 Abs. 1). Einzelheiten zum Inhalt des Antrags sowie zu dem beizufügenden ärztlichen Zeugnis (vgl. § 331 Satz 1 Nr. 2 FamFG) sind in Abs. 3 Satz 2 und 3 geregelt. Einrichtungen im Sinne des Satzes 2 sind solche nach Art. 8 Abs. 1.

Zu Abs. 4

Liegen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 nicht vor, insbesondere weil die Gewährung und Inanspruchnahme vorsorgender Maßnahmen ausreichen, um eine Selbst- oder Fremdgefährdung zu beseitigen, endet das vorbereitende Verfahren, ohne dass es einer förmlichen Einstellung bedürfte. Die Mitteilungspflicht an den Betroffenen ist unter Berücksichtigung des besonderen Verfahrens dem § 170 Abs. 2 Satz 2 StPO nachgebildet.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt die Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Person. Über die Regelung des § 327, § 167 FamFG hinaus kann die betroffene Person auch dann schon Rechtsschutz gegen eine Maßnahme beantragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung, aber noch vor der gerichtlichen Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung ergeht.

Zu Art. 16

Abs. 1 richtet sich an das für das vorläufige Unterbringungsverfahren zuständige Gericht, die Absätze 2 und 3 an die fachliche Leitung der Einrichtung.

Zu Abs. 1

Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die vorläufige gerichtliche Entscheidung nur auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet wird. Die Verständigung des Gerichts durch die Polizei oder die fachliche Leitung der Einrichtung (Art. 14 Abs. 1) ist der Kreisverwaltungsbehörde zuzurechnen (BayObLGZ 1990, 350, 355) und ersetzt, auch wenn sich diese nicht geäußert hat, deren Antrag (BayObLG, NJW 1992, 2709).

Satz 2 und 3 regeln, dass das Gericht vor dem Erlass einer vorläufigen Unterbringungsanordnung grundsätzlich dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Gelegenheit zur Äußerung geben muss. Die Anhörung des für den gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person zuständigen Gesundheitsamtes erscheint geboten, um etwa dort vorhandene Erkenntnisse über frühere Vorgänge verwerten zu können. Lediglich wenn Gefahr im Verzug ist, kann diese Verpflichtung auf den Zeitpunkt nach Anordnung der Unterbringungsmaßnahme verschoben werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Pflichten der fachlichen Leitung der Einrichtung bei Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer der vorläufigen Unterbringung.

Zu Abs. 3

Unabhängig von der Verpflichtung der fachlichen Leitung der Einrichtung, die untergebrachte Person nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer der vorläufigen Unterbringung zu entlassen, kann die fachliche Leitung der Einrichtung die auf Grund einer vorläufigen gerichtlichen Anordnung untergebrachte Person entlassen, wenn die fachliche Leitung der Einrichtung die weitere Unterbringung aus medizinischen Gründen nicht für erforderlich hält. Durch die Ermessenseinräumung („kann“) bleibt es der fachlichen Leitung der Einrichtung unbenommen, eine gerichtliche Entscheidung über die Entlassung herbeizuführen.

Satz 2 regelt durch die Verweisung auf Art. 14 Abs. 4 Satz 2 bis 5 die Benachrichtigungspflichten in diesem Fall. So ist insbesondere die Benachrichtigung der Polizeidienststelle vorgesehen, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist. Eine öffentlich-rechtliche Unterbringung durch die Polizei erfordert stets das Vorhandensein einer Gefährdung, entweder für den Betroffenen selbst oder für Dritte. Bei einer Fremdgefahr ist durch die eingesetzten Polizeibeamten regelmäßig eine Gefährdungsbewertung für gefährdete Personen vorzunehmen, wozu auch die Prüfung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen, einer räumlichen Trennung (Frauenhaus z.B. bei häuslicher Gewalt) oder anderer Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz bzw. Aufzeigen von Verhaltensmaßnahmen (sog. Gefährder- / Gefährdetenansprache) gehören. Maßnahmen auf Grund dieser Gefährdungsbewertung sind spätestens dann zu treffen, wenn die Person, von welcher die Gefahr ausgeht aus der Unterbringung entlassen wird bzw. sich der Unterbringung durch Flucht o.ä. entzogen hat. Da die Polizei bislang von der Entlassung einer untergebrachten Person keine Nachricht erhalten hat, war in der Vergangenheit nicht immer sichergestellt, dass in Einzelfällen erforderliche Maßnahmen zeitnah ergriffen werden konnten, was aus Gründen der Gefahrenabwehr nur schwer vertretbar ist.

Zu Art. 17

Art. 17 entspricht dem bisherigen Art. 8 UnterbrG. Die Polizei wird im Regelfall im Rahmen der Vollzugshilfe für die Kreisverwaltungsbehörde tätig.

Zu Art. 18

Art. 18 bestimmt die Pflichten der Einrichtung im Rahmen der Aufnahme einer untergebrachten Person.

Zu Abs. 1

Die untergebrachte Person ist nach Abs. 1 Satz 1 bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung zu unterrichten. Hierfür vorgesehene Formblätter sind unter Einhaltung der Art. 12 ff. DSGVO zu erstellen. Andere untergebrachte Personen als auch unbeteiligte Dritte dürfen hierbei nicht anwesend sein (Satz 4).

Zu Art. 19

Art. 19 bestimmt die Notwendigkeit des Aufstellens sowie den Inhalt eines Behandlungsplans. Art. 19 schließt nicht aus, dass mit der untergebrachten Person eine Behandlungsvereinbarung abgeschlossen wird.

Zu Abs. 1

Wesentliche Grundlage der Behandlung der untergebrachten Person ist die Aufstellung eines Behandlungsplans. Dieser hat insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung von Erkrankungen (Art. 20), einschließlich psychotherapeutischer Maßnahmen sowie medizinischer, pädagogischer, sozialer und beruflicher Eingliederungsmaßnahme zu enthalten und soll die untergebrachte Person als verantwortlichen Teilnehmer in den therapeutischen Prozess einbinden. Dazu gehört auch die Einteilung des Tages in Beschäftigungs- und Behandlungszeiten, Freizeit und Ruhezeit. Der Behandlungsplan soll zum einen alle behandelnden Beschäftigten der Einrichtung anhalten, die zur Erreichung der Ziele der Unterbringung erforderlichen Maßnahmen festzulegen und auf deren Einhaltung und Umsetzung hinzuwirken. Zum anderen soll der untergebrachten Person jederzeit bewusst sein, welche Maßnahmen noch erfolgreich umgesetzt sein müssen, bevor eine bestimmte Stufe der Belastungserprobung oder die Entlassung in Betracht kommen können.

Der Behandlungsplan ist individuell zu erstellen und bedarf außer der Schriftform keiner bestimmten Form. Die geplanten Maßnahmen sind so konkret festzulegen, dass eine spätere Überprüfung ihrer Umsetzung möglich ist.

Der Behandlungsplan ist entsprechend der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. Da in der Regel bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung das Ende der Unterbringung abzusehen ist, sind in der Regel bereits bei der Aufstellung des Behandlungsplans Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung mitaufzunehmen.

Zu Abs. 2

Die Aufstellung eines Behandlungsplans dient nicht nur der Information der untergebrachten Person, sondern soll diese auch zur Mitarbeit motivieren und in ihrer Verantwortlichkeit für den Therapieverlauf unterstützen. Daher ist es von elementarer Bedeutung, dass der Behandlungsplan und wesentliche Änderungen des Behandlungsplans in geeigneter Weise mit der untergebrachten Person erörtert werden. Welche Art und Weise für die Erörterung gewählt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person akute und schwere psychische Krankheitssymptome aufweist, wie beispielsweise heftige Erregung, Störungen des Denkens, der Realitätswahrnehmung, Wahnerleben, Bewusstseinsstörungen. Von der Erörterungspflicht darf gegenüber der untergebrachten Person nur abgesehen werden, wenn und solange dies mit ihrem Gesundheitszustand oder ihrer therapeutischen Entwicklung nicht zu vereinbaren ist. Hat die untergebrachte Person einen Vertreter oder einen Verfahrenspfleger, erhält dieser Kenntnis über die erfolgte Erörterung.

Zu Art. 20

Zu Abs. 1

Die untergebrachte Person hat einen Anspruch auf Untersuchung und Behandlung der Krankheit, die Anlass für die Unterbringung war, etwaiger weiterer psychischer Erkrankungen und nicht psychischen Erkrankungen. Behandlungen sind alle medizinischen und therapeutischen Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, zu einer Besserung des Zustandes zu führen oder zumindest dessen Verschlimmerung zu verhindern. Der Begriff ist weit auszulegen und reicht von der Untersuchung (beispielsweise Entnahmen von Blutproben oder Röntgenuntersuchungen) bis hin zu Maßnahmen, die erforderlich sind, um der untergebrachten Person nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 ist Ausdruck des grundsätzlich zu respektierenden Selbstbestimmungsrechts der untergebrachten Person. Die medizinische Behandlung einer untergebrachten Person, die ihrer Art nach das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) berührt, greift in dieses Grundrecht allenfalls dann nicht ein, wenn sie von der frei, auf der Grundlage der gebotenen ärztlichen Aufklärung erteilten Einwilligung der untergebrachten Person gedeckt ist. Dies setzt voraus, dass die untergebrachte Person

1. einwilligungsfähig ist,
2. keinem unzulässigen Druck ausgesetzt ist, etwa durch das Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Behandlungsverweigerung, die sich nicht als notwendige Konsequenzen aus dem Zustand ergeben, in dem der Betroffene unbehandelt voraussichtlich verbleiben oder in den er aufgrund der weiteren Entwicklung voraussichtlich geraten wird (BVerfG, Beschluss v. 23.3.2011 - 2 BvR 882/09, Rz. 41) und
3. hinreichend ärztlich aufgeklärt wurde.

Auch einsichtsunfähige untergebrachte Personen sind über das Ob und Wie einer Behandlung aufzuklären.

Die Einwilligung der untergebrachten Person in Behandlungsmaßnahmen, die in deren körperliche Integrität eingreifen, ist demnach vorbehaltlich des Abs. 3 notwendig. Unter Einwilligung im Sinne des Abs. 2 ist die Einwilligung für den medizinischen Eingriff sowohl in strafrechtlicher als auch in deliktischer Hinsicht zu verstehen, nicht hingegen eine datenschutzrechtliche Einwilligung. Die Erteilung der Einwilligung hat auf Grundlage einer umfassenden und den Verständnismöglichkeiten der untergebrachten Person entsprechenden ärztlichen Aufklärung zu erfolgen. Die Aufklärung muss sich auf alle für die Einwilligung wesentlichen Umstände beziehen, zu denen insbesondere auch Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme, Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten gehören. Für die Anforderungen an die Aufklärung gilt die Regelung des § 630e BGB entsprechend. Das bedeutet, dass für die Reichweite der Aufklärung, für die Person des Verpflichteten, den Zeitpunkt der Aufklärung, ihre Art und Weise, den Adressaten der Aufklärung und ihre ausnahmsweise Entbehrlichkeit die allgemeinen Bestimmungen des BGB zur Aufklärung im Rahmen eines Behand-

lungsvertrages zur Anwendung kommen. Die hiernach hinreichende Aufklärung ist Wirksamkeitsbedingung für die Einwilligung.

Für die Einwilligung in die Behandlungsmaßnahme gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie für eine im Rahmen eines Behandlungsvertrages erteilte Einwilligung in § 630d BGB. Allerdings bedarf die Einwilligung möglichst der Schriftform. Dieses Formerfordernis dient der Beweisfunktion, soll zudem aber auch vor übereilten Entscheidungen schützen.

Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht (Abs. 2 Satz 3).

Ist die erwachsene untergebrachte Person in Bezug auf die konkrete Behandlung nicht einwilligungsfähig und liegt keine wirksame Patientenverfügung vor, muss ihr gesetzlicher Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) über die Einwilligung entscheiden. Insoweit gelten die §§ 1896 ff. BGB. Einer gerichtlichen Genehmigung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf es daher grundsätzlich nicht. Lediglich in den Fällen des § 1904 Abs. 1 und 2 BGB ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters genehmigungsbedürftig, wenn die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt und der gesetzliche Vertreter kein Einvernehmen über den nach § 1901 a BGB beachtlichen Patientenwillen erzielen können. Zwar kann als Grundlage einer rechtfertigenden Einwilligung die Einwilligung einer einwilligungsunfähigen Person nicht dienen; die Aufklärungspflichten gelten daher in erster Linie gegenüber seinem gesetzlichen Vertreter. Aber auch eine einwilligungsunfähige Person darf über das Ob und Wie einer Behandlung, der sie unterzogen wird, grundsätzlich nicht im Unklaren gelassen werden (BVerfG, BvR 882/09, Rz. 59). Auch die einwilligungsunfähige betroffene Person muss daher entsprechend ihrer Verständnismöglichkeiten über die beabsichtigte ärztliche Maßnahme und ihre Wirkungen informiert werden. Im Übrigen bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung nach Abs. 5 nur, wenn der natürliche Wille der betroffenen Person der Behandlung entgegensteht, es sich also um eine Zwangsmaßnahme handelt. In diesen Fällen ist die Einwilligung der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters entbehrlich.

Bei minderjährigen untergebrachten Personen ist für die Vornahme von Behandlungsmaßnahmen grundsätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel der Eltern, maßgeblich. Den Vertreter trifft im Rahmen der Personensorge (Art. 6 Abs. 2 GG bzw. einfachgesetzlich § 1626 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative BGB) die Pflicht, Schaden von der Person des Kindes fernzuhalten. Es gelten insoweit mit Ausnahme der in Abs. 3 geregelten Fälle keine Abweichungen von den allgemeinen Regelungen bei medizinischer Behandlung Minderjähriger.

Behandlungsmaßnahmen, die nicht in die körperliche Integrität der untergebrachten Person eingreifen (z.B. die Anordnung der Teilnahme an einer Gruppen- oder Arbeitstherapie, um bei der untergebrachten Person ein Interesse an der Therapie zu wecken), sind von dem Einwilligungserfordernis nicht erfasst, da in diesen Fällen kein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) vorliegt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Zwecke, die eine Zwangsmaßnahme rechtfertigen können. Zwangsmaßnahmen sind Behandlungsmaßnahmen, die gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person durchgeführt werden. Dem Eingriffscharakter einer Zwangsmaßnahme steht nicht entgegen, dass sie zum Zweck der Heilung vorgenommen wird. Einen entgegenstehenden natürlichen Willen kann auch die einwilligungsunfähige betroffene Person bilden. Für einen entgegenstehenden natürlichen Willen spielt es keine Rolle, wie dieser zum Ausdruck gebracht wird. Eine Zwangsmaßnahme, die gegen den natürlichen Willen der betroffenen Person erfolgt, liegt unabhängig davon vor, ob eine gewaltsame Durchsetzung der Maßnahme erforderlich wird oder die betroffene Person sich bei fortbestehender Ablehnung in die Maßnahme fügt und damit die Anwendung körperlicher Gewalt entbehrlich macht (BVerfGE 128, 282).

Äußert die betroffene Person ihren natürlichen Willen hingegen nicht, weil sie hierzu nicht willens oder nicht in der Lage ist, so handelt es sich nicht um eine Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person im Sinn dieser Regelung. Vielmehr findet dann die Vorschrift des Abs. 2 Anwendung. Die Regelung in Abs. 3 und 4 dient der Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zu Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (BVerfG, Beschluss vom 23.3.2011 - 2 BvR 882/09; BVerfG, Beschluss v. 19.07.17 - 2 BvR 2003/14).

Liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person vor, ist bei einwilligungsunfähigen erwachsenen betroffenen Personen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abweichend von der Regelung in Abs. 2 nicht erforderlich.

Zu Nr. 1

Die Regelung erlaubt Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zu dem Zweck, die Unterbringung so bald wie möglich zu beenden und die betroffene Person in die Freiheit entlassen zu können (BVerfG, Beschluss v. 19.07.17 - 2 BvR 2003/14).

Zu Nr. 2

Die Regelung in Nummer 2 ist Ausdruck des Schutzauftrags des Staates gegenüber untergebrachten Personen und schafft eine gesetzliche Grundlage für ein Handeln in Situationen, in denen das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person zugunsten ihrer eigenen höherrangiger geschützter Interessen zurücktritt. Eine Zwangsmaßnahme zum Wohl der betroffenen Person ist zulässig, um eine konkrete Gefahr für ihr Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für ihre Gesundheit abzuwenden. In weniger gewichtigen Fällen stehen die durch die Überwindung ihres natürlichen Willens entstehenden Belastungen außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme.

Zu Nr. 3

Nach Nummer 3 ist eine Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen in der Einrichtung zulässig. Angesichts der erheblichen, mit einer Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person einhergehenden Belastungen, ist die Behandlungsmaßnahme nur bei einer konkreten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung zulässig. Andere Personen, die sich in der Einrichtung befinden, sind etwa Ärzte, Pflegekräfte, sonstige in der Einrichtung beschäftigte Personen, andere untergebrachte Personen, Besucher oder Besucherinnen. Die Regelung erlaubt hingegen keine Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zum Schutz von Personen, die sich außerhalb der Einrichtung aufhalten.

Zu Abs. 4

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 19.07.2017, a.a.O., entschieden, dass die für den Bereich der Unterbringung im Maßregelvollzug geltenden materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben für Zwangsmaßnahmen (vgl. BVerfG vom 23.03.2011 - 2 BvR 882/09; BVerfG vom 12.10.2011 - 2 BvR 633/11; BVerfG vom 20.02.2013 - 2 BvR 228/12), auch für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gelten. Eine Zwangsmaßnahme ist nur zulässig, wenn alle in Abs. 4 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Die Behandlungsmaßnahme wird durch die fachliche Leitung der Einrichtung angeordnet (vgl. Art. 9 Abs. 1 Nr. 2).

Die Anordnung und Beendigung der Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person sowie die Gründe der Anordnung, die Wirkungsüberwachung und deren Ausführung sowie die nach Nr. 1 bis 3 unternommenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Zu Satz 1 Nr. 1

Ärztliche Zwangsmaßnahmen dürfen wegen des mit ihnen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffs nur das letzte Mittel sein. Vorrangig muss versucht werden, der betroffenen Person die Maßnahme verständlich zu machen und diese – wenn möglich – im einvernehmlichen Zusammenwirken mit ihr umzusetzen. Das setzt voraus, dass die betroffene Person zunächst über die beabsichtigte medizinische Maßnahme aufzuklären ist. Vor der Anordnung einer Zwangsmaßnahme muss die betroffene Person daher grundsätzlich – entsprechend ihrer Verständnismöglichkeiten – über die beabsichtigte Maßnahme und ihre Wirkungen informiert werden. Hier gelten die Ausführungen zum Umfang der Aufklärung gemäß Abs. 2 entsprechend.

Zu Satz 1 Nr. 2

Mit Nr. 2 wird klargestellt, dass entsprechend den Vorgaben des BVerfG (Beschluss vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282 - 322) und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 4. Juni 2014 - XII ZB 121/14, BGHZ 201, 324 - 334) der Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person –soweit die

betroffene Person gesprächsfähig ist – der ernsthafte, ohne Ausübung von unzulässigem Druck und mit dem nötigen Zeitaufwand erfolgte Versuch vorausgegangen sein muss, bei der untergebrachten Person eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlungsmaßnahme zu erreichen. Eine geheime Verabreichung von Medikamenten ist unzulässig.

Zu Satz 1 Nr. 3

Die Zwangsmaßnahme ist nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des jeweils mit ihr verfolgten Zwecks (Abs. 1 Nr. 1 bis 3) geeignet ist.

Zu Satz 1 Nr. 4

Eine Zwangsmaßnahme muss stets ultima ratio sein. Sie kommt nur in Betracht, wenn mildere, der betroffenen Person weniger belastende Maßnahmen keinen Erfolg versprechen, um den Zweck der Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zu erreichen. Die Frage, ob alternative Maßnahmen die betroffene Person weniger belasten, ist aus Sicht der betroffenen Person zu beantworten.

Zu Satz 1 Nr. 5

Nr. 5 setzt voraus, dass der Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen muss. Über die Geeignetheit und Erforderlichkeit hinaus ist Voraussetzung für die Rechtfertigung einer Zwangsmaßnahme, dass sie für die betroffene Person nicht mit Belastungen verbunden ist, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen. Die Angemessenheit ist nur gewahrt, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahrscheinlichkeiten der zu erwartende Nutzen der Behandlung den möglichen Schaden der Nichtbehandlung überwiegt. Im Hinblick auf die bestehenden Prognoseunsicherheiten und sonstigen methodischen Schwierigkeiten des hierfür erforderlichen Vergleichs trifft es die grundrechtlichen Anforderungen, wenn in medizinischen Fachkreisen ein deutlich feststellbares Überwiegen des Nutzens gefordert wird (BVerfG BvR 882/09, Rn. 61). Bei der Folgenabwägung nach Nr. 5, die in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 aus Sicht der betroffenen Person vorzunehmen ist, sind auch mögliche Nebenwirkungen der Maßnahme und die Ergebnisse bereits erfolgter Behandlungen zu berücksichtigen.

Die Folgenabwägung im Rahmen der Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zur Abwehr einer Lebensgefahr bzw. eines gesundheitlichen Schadens für andere Personen (Abs. 3 Nr. 3) ist hingegen nach einem objektiven Maßstab durchzuführen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Notfall auch schwerwiegende Beeinträchtigungen durch eine Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person hingenommen werden müssen, wenn das Leben der anderen Person durch mildere Maßnahmen nicht geschützt werden kann. Das Gleiche gilt für erhebliche Gefahren der Gesundheit einer anderen Person.

Zu Satz 1 Nr. 6

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt nicht nur für das Ob einer Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person, sondern auch für das Wie. Art und Dauer der Maßnahme dürfen nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.

Zu Satz 1 Nr. 7

Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zum Schutz der betroffenen Person selbst (vgl. Abs. 3 Nr. 1 und 2) sind wegen des zu beachtenden Selbstbestimmungsrechts nur möglich, wenn die untergebrachte Person zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen (sei es auf Wiedererlangung der Freiheit oder auf Vermeidung von erheblichen gesundheitlichen Nachteilen) infolge krankheitsbedingter Einsichtsunfähigkeit nicht in der Lage ist (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.07.17 - 2 BvR 2003/14, Rz. 32). Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a setzt für die Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zum Schutz ihrer selbst daher zwingend voraus, dass sie aufgrund einer Krankheit die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Wer seinen freien Willen bilden kann, hat im Rahmen des Rechts zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Entscheidet sich die betroffene Person mit freiem Willen gegen eine ärztliche Behandlung, ist dies als Ausdruck der Selbstbestimmung zu akzeptieren.

Das Selbstbestimmungsrecht gebietet zudem, dass Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zum Schutz der untergebrachten Person selbst (vgl. Abs. 3 Nr. 1 und 2) unterbleiben müssen, wenn ein nach § 1901a BGB zu beachtender Wille der untergebrachten Person Behandlungsmaßnahmen entgegensteht (BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2015 - 2 BvR 1549/14 und 2 BvR 1550/14, FamRZ 2015, 1589 ff.). Denn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 BGB, die Behandlungswünsche der betroffenen Person und ihr mutmaßlicher Wille nach § 1901a Abs. 2 BGB sind in dieser Reihenfolge auch maßgeblich für die Entscheidung, ob eine ärztliche Zwangsmaßnahme zur Beseitigung einer Eigengefährdung vorgenommen werden darf. Wenn eine auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffende Patientenverfügung vorliegt, muss diese auch bei der Frage, ob eine Zwangsmaßnahme erfolgen darf, beachtet werden. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, müssen die Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille der betroffenen Person beachtet werden. Maßgeblich sind Behandlungswünsche der betroffenen Person nur, wenn sie im einwilligungsfähigen Zustand geäußert wurden. Auch der Maßstab des mutmaßlichen Willens bezieht sich auf die Frage, wie die betroffene Person selbst entscheiden würde, wenn sie einwilligungsfähig wäre.

Im Gegensatz zu Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zum Schutz ihrer selbst, finden die Regelungen der Nr. 7 auf eine zum Schutz Dritter angeordnete Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person (Abs. 3 Nr. 3) keine Anwendung. Da das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person seine Grenze in den Grundrechten Dritter findet, sind Behandlungsmaßnahmen zum Schutz

Dritter ohne Rücksicht auf die Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person oder ihrem entgegenstehenden freien Patientenwillen zulässig.

Dies – d.h. die Unbeachtlichkeit der Anforderungen in Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 – gilt auch dann, wenn die ärztliche Zwangsmaßnahme Doppelrelevanz aufweist, also sowohl der Abwehr einer konkreten Gefahr für Dritte in der Einrichtung dient als auch die Erreichung der Entlassfähigkeit fördert.

Zu Abs. 5

In Abs. 5 ist geregelt, dass die Anordnung einer Zwangsmaßnahme dem Richtervorbehalt unterliegt. Widerspricht die Behandlung dem natürlichen Willen der untergebrachten Person, ist bei volljährigen Personen durch die Einrichtung zwingend eine gerichtliche Entscheidung des nach §§ 313 Abs. 3, 167 Abs. 1 FamFG zuständigen Gerichts über die Rechtmäßigkeit der Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zu beantragen. Die gerichtliche Genehmigung muss vor Durchführung der Maßnahme vorliegen. Durch das gerichtliche Genehmigungsverfahren in Satz 1 wird entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben sichergestellt, dass dem häufig schwerwiegenden Eingriff eine Prüfung der Maßnahme durch Dritte in gesicherter Unabhängigkeit vorausgeht (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.07.17 - 2 BvR 2003/14, Rz. 33). Zum anderen gewährleistet das gerichtliche Genehmigungsverfahren den grundrechtlich gebotenen gerichtlichen Rechtsschutz (vgl. BVerfG, a.a.O., Rz. 33). Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das Gericht muss daher die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen durchführen. Insbesondere finden gem. § 312 Nr. 4 FamFG die Vorschriften der §§ 313 ff. FamFG Anwendung. Eines Antrags der betroffenen Person auf gerichtliche Entscheidung bedarf es nicht. Der Inhalt des vorzulegenden Vorgangs muss dem Gericht die Beurteilung ermöglichen, ob die Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 vorliegen. Die untergebrachte Person ist in dem gerichtlichen Verfahren gem. § 315 Abs. 1 Nr. 1 FamFG Mussbeteiligter. Das Gleiche gilt für einen Betreuer oder einen Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB, wenn ein solcher vorhanden ist. Die untergebrachte Person ist gem. § 316 FamFG ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit für das Verfahren nach §§ 313 ff. FamFG verfahrensfähig. Der betroffenen Person ist zwingend ein Verfahrenspfleger zu bestellen, § 317 Abs. 1 Satz 3 FamFG. Die Rechte der betroffenen Person werden dadurch gewahrt, dass sie vor der Zustimmung zur Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen durch das Gericht persönlich anzuhören ist, § 319 Abs. 1 FamFG. Das Gericht muss der betroffenen Person ferner über den möglichen Verfahrensverlauf unterrichten, § 319 Abs. 2 FamFG. Das Gericht muss eine förmliche Beweisaufnahme durch Erholung eines Gutachtens zu den Voraussetzungen des Abs. 3 durchführen, § 321 Abs. 1 FamFG. Der Sachverständige soll Ärztin oder Arzt für Psychiatrie und muss Ärztin oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Um die Unvoreingenommenheit der ärztlichen Begutachtung sicherzustellen, soll der Sachverständige nicht die zwangsbehandelnde Ärztin oder der zwangsbehandelnde Arzt sein. In der Regel muss daher ein außenstehender Sachverständiger hinzugezogen werden. Nur in Eilfällen, wenn die Zuziehung eines außenstehenden Sachverständigen zur Folge hätte, dass

eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr rechtzeitig ergehen könnte und stattdessen die Eilanordnungsbefugnis des Abs. 5 zum Tragen käme, kann auf die Zuziehung eines außenstehenden Sachverständigen verzichtet werden. Der gerichtliche Beschluss muss zudem Anordnungen zur Dokumentation der Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person beinhalten, § 323 Abs. 2 FamFG. Die Anordnung der Behandlungsmaßnahme darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird, § 329 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten, regelmäßig die der Eltern. Diesen steht das nach Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Recht zur Entscheidung über die medizinische Behandlung ihres Kindes zu. Verweigert der Personensorgeberechtigte die Zustimmung zu einer notwendigen Behandlung und gefährdet damit das Wohl des Kindes, so muss in einem familiengerichtlichen Verfahren über einen (teilweisen) Entzug des Sorgerechts nach § 1666 BGB entschieden werden.

Nach Satz 4 sind die Maßnahmen zu dokumentieren, durch eine Ärztin oder einen Arzt auszuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Es sind die folgenden Umstände zu dokumentieren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2017 - 2 BvR 2003/14, Rdnr. 33): Tatsache, Art und Umfang der Behandlung, Zwangscharakter der Behandlung, Durchsetzungsweise der Behandlung, Gründe der Behandlung, Wirkungsüberwachung der Behandlung. Bei Zwangsmaßnahmen nach Art. 20 Abs. 3 sind zusätzlich die nach Art. 20 Abs. 4 Nummer 1 und 2 unternommenen Maßnahmen zu dokumentieren. Dies dient der Sicherung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs sowie einem effektiven Rechtsschutz der untergebrachten Person. Weiter soll die Dokumentation eine Behandlungskontinuität auch bei wechselnder ärztlicher Betreuung sicherstellen sowie eine systematische verbesserungsorientierte Qualitätskontrolle und Evaluation ermöglichen. Im Übrigen liegen die Festlegung der dokumentationspflichtigen Personen sowie Art und Umfang der Dokumentation in der Verantwortung der Einrichtung.

Zu Abs. 6

Abs. 6 normiert, dass im Fall von Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 bei Gefahr im Verzug von den Vorgaben des Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 bis 3 abgesehen werden kann, da diesen Vorgaben aufgrund der gebotenen Eile in der Regel nicht nachgekommen werden kann. Die Aufklärung ist nachzuholen, soweit der Gesundheitszustand der untergebrachten Person dies erlaubt; die gerichtliche Genehmigung nach Abs. 5 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu informieren.

Zu Abs. 7

Die Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist, wird nicht immer für die Behandlung sämtlicher Erkrankungen geeignet sein. Kann die erforderliche Behandlung in der Einrichtung nicht durchgeführt werden, ist die betroffene Person in ein hierfür geeignetes Krankenhaus, eine geeignete Klinik oder zu einem ambulanten Leistungserbringer zu verbringen und

die Behandlung dort durchzuführen. Bei Zwangsmaßnahmen zur Behandlung ist zu beachten, dass das Krankenhaus, die Klinik oder der ambulante Leistungserbringer auch die medizinische Versorgung, die im Rahmen einer Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person einschließlich der erforderlichen Nachbehandlung geboten ist, gewährleisten können muss.

Zu Abs. 8

Für Behandlungsmaßnahmen, von denen in der Regel keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind, gelten die Abs. 2 bis 7 nicht, wenn sie der Kontrolle von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet sind.

Zu Art. 21

Abs. 1 bis 3 aktualisieren die bisher in Art. 14 UnterbrG geregelten Rechte und Pflichten. Die sichere und vertrauensvolle Aufbewahrung persönlicher Habseligkeiten ist sicherzustellen. Abs. 4 regelt die Nutzung digitaler Medien. Bei einer Überprüfung im Rahmen des Abs. 4 ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu beachten. Näheres hierzu wird in den Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Zu Art. 22

Zu Abs. 1

Aktualisierung der bisher in Art. 12 Abs. 3 UnterbrG enthaltenen Regelung. Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift ist zum einen Beschäftigungstherapie in der Einrichtung und zum anderen eine Beschäftigung außerhalb der Einrichtung (Art. 28 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Abs. 2

Aktualisierung der bisher in Art. 23 Abs. 2 UnterbrG enthaltenen Regelung.

Zu Abs. 3

Die Einrichtung soll in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass die untergebrachte Person an einem Deutsch- oder Integrationskurs entsprechend Art. 40 Abs. 2 und 3 BayStVollzG teilnimmt. Dies betrifft zum einen Personen mit Integrationsdefiziten, die längere Zeit öffentlich-rechtlich untergebracht sind, und zum anderen Personen, bei denen der Deutsch- bzw. Integrationskurs für die Zeit nach der Entlassung in Betracht kommt.

Zu Art. 23

Art. 23 bestimmt die Gestaltung der Freizeit.

Zu Art. 24

Aktualisierung der bisher in Art. 15 UnterbrG enthaltenen Regelungen. Der untergebrachten Person wird damit im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Buchst. d) der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen gestattet, mit ihrer Familie, ihrem Rechtsbeistand oder jeder anderen Person ihrer Wahl vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen zu verkehren und von diesen besucht zu werden. Bei Minderjährigen ist bei der Ausgestaltung der Besuchszeiten das nach Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht angemessen zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2

Die Untersagung, Einschränkung oder Überwachung von Besuchen nach Abs. 2 obliegt gem. Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 der fachlichen Leitung. Dies entspricht der bisherigen Regelung des Art. 15 Abs. 2 UnterbrG.

Zu Abs. 3

Die Regelung der Besuchsüberwachung in Abs. 3 erweitert die Befugnis nach Abs. 2 Nr. 3. Sie wurde an die technische Entwicklung angepasst. Nach Satz 1 ist die optische Überwachung und Aufzeichnung mittels technischer Mittel zulässig, wenn die untergebrachte Person und die Besucher und Besucherinnen vor dem Besuch darauf hingewiesen wurden. Dieser Hinweis kann auch in allgemeiner Form z.B. durch entsprechende Beschilderung im Besuchsbereich erfolgen. Die Länge der Aufbewahrungsfrist von einem Monat ist erforderlich, da in der Praxis oft erst nach einigen Tagen oder Wochen bekannt wird, dass unerlaubte Gegenstände übergeben wurden und dass eine spätere Überprüfung des Besuchsvorgangs nötig ist. Für Besuche von Verteidigern gilt Art. 25 Satz 2 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 BaySvVollzG.

Zu Abs. 6

Diese Vorschrift ermöglicht, die Übergabe sicherheits- oder therapiegefährdender Gegenstände zu unterbinden.

Zu Art. 25

Durch Art. 25 wird Art. 16 UnterbrG aktualisiert.

Zu Art. 26

Art. 26 enthält eine Neuregelung.

Zu Abs. 1 und 3

Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistet die ungestörte Religionsausübung. Dies gilt grundsätzlich auch für die öffentlich-rechtliche Unterbringung. Entsprechend bestimmen Abs. 1 und 3 das Recht der untergebrachten Person auf ungestörte Religionsausübung in der Einrichtung, zu der neben der Teilnahme an stattfindenden religiösen Veranstaltungen auch eine ausreichende seelsorgliche Betreuung einschließlich des Anspruchs auf Vermittlung eines Kontakts mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin gehört. Ein Anspruch auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen

gen außerhalb der Einrichtung besteht nicht. Ebenso besteht gegenüber der Einrichtung kein Anspruch auf Durchführung religiöser Veranstaltungen sowie seelsorgerischer Betreuung.

Religionsgemeinschaften im Sinne des Gesetzes sind alle unter den Schutz des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) fallenden religiösen Vereinigungen; mithin auch weltanschauliche Bekenntnisse (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 7 WRV). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, 32, 98, 107) ist unter einer Religion oder Weltanschauung eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens zu verstehen. Die Religion legt eine den Menschen überschreitende und umgreifende („transzendente“) Wirklichkeit zu Grunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche („immanente“) Bezüge beschränkt. Eine Vereinigung ist dann als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des GG anzusehen, wenn ihre Mitglieder oder Anhänger auf der Grundlage gemeinsamer religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen eine unter ihnen bestehende Übereinstimmung über Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens bezeugen (BAGE 79, 319 ff.).

Zu Abs. 2

Die untergebrachte Person ist berechtigt, sich grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs auf eigene Kosten zu besorgen und zu nutzen. Diese dürfen nicht schon bei jedem Pflichtverstoß, sondern nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 steckt die Grenzen für Einschränkungen der Religionsausübung ab, die zur Erreichung der Ziele der Unterbringung oder des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung oder aus Respekt vor dem religiösen Empfinden des Seelsorgers oder der Seelsorgerin einer Religionsgemeinschaft unvermeidlich sind. Auf Grund des Art. 4 GG müssen überwiegende Gründe und konkrete Gefahren vorliegen, die anders als durch den Ausschluss nicht vermieden oder behoben werden können.

Zu Abs. 5

Angehörigen weltanschaulicher Bekenntnisse stehen entsprechende Rechte zu.

Zu Art. 27

Die Einrichtung erlässt die Hausordnung im Benehmen mit dem Träger. So kann der Träger auf einheitliche Hausordnungen für seine Einrichtungen hinwirken. Die Regelungen können durch die Einrichtung entweder in der Hausordnung oder in Stationsordnungen erfolgen.

Zu Art. 28

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die untergebrachte Person einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Erleichterung in der Unterbringung (Belastungserprobung). Die Regelung des

Art. 28 ersetzt die bisherigen Vorschriften des Art. 22 und Art. 23 UnterbrG, wobei es die bisherigen Regelungen sprachlich anpasst, vereinfacht, strafft und soweit notwendig ergänzt (unbegleiteter Ausgang). In Abs. 4 ist die Anhörung der Kreisverwaltungsbehörde geregelt. Auf die bisherigen weitergehenden Mitteilungspflichten (Art. 22 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 UnterbrG) wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Die Einrichtung ist einzelfallbezogen angehalten, zu prüfen, wer zu benachrichtigen ist.

Zu Art. 29

Art. 29 beinhaltet Regelungen zur Beendigung der Unterbringung. Abs. 1 regelt Informationspflichten der fachlichen Leitung der Einrichtung und der Kreisverwaltungsbehörde gegenüber dem Gericht. Abs. 2 sieht die probeweise Entlassung der untergebrachten Person (Aussetzung des Vollzugs) vor. Die Kreisverwaltungsbehörde hat hierbei die Einhaltung etwaiger Auflagen im Sinne der § 328 Abs. 1 Satz 2 und § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG zu überwachen. Sie kann sich ihrer ärztlichen Kompetenz bedienen. In Abs. 3 ist die Entlassung der untergebrachten Person bei fehlendem Fortdauerbeschluss des zuständigen Gerichts geregelt.

Allgemein richtet sich das Entlassmanagement im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach § 39 Abs. 1a SGB V. Hierzu gehört insbesondere auch, dass der zu entlassenden Person ein Entlassbrief, mindestens ein vorläufiger Entlassbrief, ausgehändigt wird.

Die Informationspflicht der Einrichtung nach Abs. 4 greift in den Fällen der Absätze 1 und 3.

Zu Art. 30

Art. 30 enthält eine Neuregelung. Im UnterbrG waren Durchsuchungen und Untersuchungen nicht gesondert geregelt. Sie waren – soweit die Voraussetzungen vorlagen – nur nach den Vorschriften über den unmittelbaren Zwang möglich. Da diese Vorschriften aber nur bedingt geeignet sind, Grundrechtseingriffe zu legitimieren und zudem nicht alle Fälle erfassen, in denen eine Durchsuchung oder eine Untersuchung – insbesondere zum Zwecke der Eigensicherung – erforderlich ist, ist eine gesetzliche Neuregelung geboten.

Zu Abs. 1

Die Durchsuchung der untergebrachten Person einschließlich der Durchsuchung der Kleidung und Sachen fällt in den Schutzbereich der Art. 1 und 2 GG. Sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die mit Abs. 1 gegeben wird.

Auf Durchsuchungen kann im Interesse der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung, aber auch im Interesse einer wirksamen Behandlung nicht verzichtet werden. Durchsuchungen zielen vorrangig darauf ab, Drogen, Ausbruchswerkzeuge, Waffen oder als Waffen nutzbare Gegenstände zu finden.

Nach Satz 1 dürfen die untergebrachte Person, ihre Sachen sowie ihr Wohn- und Schlafbereich durchsucht werden. Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen der untergebrachten Person im Su-

chen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Mund, Nase und Ohren, die ohne Eingriff mittels medizinischer Hilfsmittel zu erkennen sind. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Durchsuchung des Wohn- und Schlafrums einer untergebrachten Person jederzeit zulässig, da es sich im Rahmen öffentlich-rechtlichen Unterbringung hier um keine Wohnung im Sinne des Art. 13 GG handelt. Im übrigen Bereich der Einrichtung sind Durchsuchungen auf Grund des Hausrechts ohne weiteres zulässig.

Die Sätze 2 bis 6 bestimmen das Verfahren der Durchsuchung. Danach darf diese keinesfalls allein von einem Beschäftigten der Einrichtung und nicht im Beisein einer anderen untergebrachten Person oder unbeteiligten Dritten durchgeführt werden. Dies kann zur Versachlichung einer angespannten Atmosphäre beitragen, vor Übergriffen der untergebrachten Person gegenüber den Beschäftigten der Einrichtung schützen oder ungerechtfertigten Beschuldigungen durch die untergebrachte Person vorbeugen. Die Durchsuchung einer männlicher Person ist nur von Männern und die Durchsuchung einer weiblichen Person nur von Frauen vorzunehmen. Nur wenn eine Durchsuchung unverzüglich durchgeführt werden muss und kein mit der untergebrachten Person gleichgeschlechtliches Personal zur Verfügung steht, ist eine Durchsuchung im Ausnahmefall durch eine Person anderen Geschlechtes zulässig. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

Das Absuchen der untergebrachten Person nach Metallgegenständen mit einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde ist keine Durchsuchung im Sinn dieser Vorschrift, da bei dieser Maßnahme kein direkter Kontakt der absuchenden Person mit dem Körper der untergebrachten Person stattfindet. Diese Maßnahme darf daher auch von Personen anderen Geschlechts durchgeführt werden, muss nicht in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden und findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 5 Abs. 2 Satz 2.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt, dass eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung der untergebrachten Person nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der fachlichen Leitung der Einrichtung in einem geschlossenen Raum zulässig ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ermöglicht die ausschließlich von einer Ärztin oder einem Arzt durchzuführende Untersuchung einer untergebrachten Person, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Gegenstände im Körper versteckt, die die Ziele der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährden. Die Untersuchung hat in einem geschlossenen Raum stattzufinden und die in Abs. 1 Sätze 2 bis 5 genannten Verfahrensgrundsätze zu beachten.

Die Untersuchung umfasst auch die Kontrolle der intimen Körperhöhlen und -öffnungen, u. a. auch das Abtasten des Darmausganges. Abs. 3 legitimiert aber keine invasiven Eingriffe in das Körperinnere, wie beispielsweise eine Magen- oder Darmspiegelung.

Zu Abs. 4

Abs. 4 normiert die Anlässe, für die – bezogen auf bestimmte einzelne untergebrachte Personen – eine allgemeine Anordnung zur Durchsuchung erfolgen kann. Die Notwendigkeit zum Erlass einer allgemeinen Anordnung liegt im Ermessen der fachlichen Leitung der Einrichtung. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren, was eine Berücksichtigung der Persönlichkeit der untergebrachten Person sowie Differenzierungen nach Patientengruppen gebietet. Hiervon umfasst werden keine anlasslosen Reihenuntersuchungen (vgl. BVerfG – 2 BvR 6/16).

Die Entscheidungskompetenz ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 7 der fachlichen Leitung der Einrichtung zugewiesen.

Zu Art. 31

Die Vorschrift regelt, welche bzw. unter welchen Voraussetzungen besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten (Art. 5 Abs. 2). Für die Dokumentationspflicht gilt Art. 34 Satz 1.

Zu Abs. 2 Nr. 1

Die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln, ermöglicht neben der ständigen unmittelbaren Beobachtung durch Beschäftigte der Einrichtung auch eine Videoüberwachung, z.B. bei Selbstmordgefahr der untergebrachten Person. Eine Videoaufzeichnung ist insoweit unzulässig.

Zu Abs. 2 Nr. 2

Eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch eine mechanische Vorrichtung liegt beispielsweise bei der Anbringung eines Bettgitters oder eines Therapietisches in Betracht. Unter einer mechanischen Fixierung wird das Anbinden der untergebrachten Person an einen festen Gegenstand (z.B. mit einem Bauchgurt am Bett) verstanden, um die untergebrachte oder andere Personen vor Schaden zu bewahren. Die Fixierung ist die stärkste Beschränkung der Freiheit einer Person und darf wegen der Schwere des darin liegenden Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Person keinesfalls routinemäßig vorgenommen werden. In besonderen Situationen muss hierauf jedoch als letztes Mittel zurückgegriffen werden können.

Zu Abs. 3

Voraussetzung für eine Fixierung sind bestimmte gegenwärtige, schwerwiegende Gefahren, die sich durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht abwenden lassen. Die Fixierung ist nicht zur Abwendung von Gewalttätigkeiten gegen Sachen oder bei Fluchtgefahr zulässig. Die fixierte Person darf sich nicht selbst überlassen werden, sondern muss nach Satz 2 ständig und in geeigneter Weise betreut (insbesondere zur Befriedigung des Durst- und Hungergefühls sowie des Harn- und Stuhldranges) und überwacht werden. Sofern körperlicher und psychischer Zustand der fixierten Person es zulassen, kann dies z.B. auch durch eine Videoüberwachung erfolgen, wenn die lückenlose Überwachung des Monitors sichergestellt ist und die fixierte unter-

gebrachte Person auch auf ihr Verlangen unverzüglich von einer zur Betreuung geeigneten Person aufgesucht wird. Andernfalls hat eine ständige Sitzwache zu erfolgen. Eine nach Satz 2 angeordnete Durchsuchung der untergebrachten Person auf gefährliche Gegenstände unterliegt hinsichtlich ihrer Durchführung den Vorschriften des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 bis 6.

Fixierungen haben immer nach den aktuellen Richtlinien und Behandlungsleitlinien zu erfolgen. Fixierungen müssen auf möglichst schonende Art und Weise erfolgen und müssen aufgehoben werden, sobald die Voraussetzungen für eine Fixierung nicht mehr vorliegen. Fixierungen durch Verabreichung von Medikamenten sind unzulässig.

Satz 3 bestimmt restriktiv, dass eine einzelne Fixierungsmaßnahme durch die fachliche Leitung der Einrichtung nur befristet und dies längstens für 24 Stunden angeordnet werden darf. Dies schließt allerdings nicht aus, dass auf Grund neuerlicher ärztlicher Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 eine erneute Fixierung angeordnet werden kann. Auf Grund der Schwere des mit Fixierung verbundenen Grundrechtseingriffs ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 10 der fachlichen Leitung der Einrichtung zugewiesen.

Nach Satz 4 ist die Fixierung anzukündigen. Eine Ankündigung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder die Fixierung sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Bei Fixierungen sind deren Anordnung sowie Begründung, der Beginn, das Ende, die Form der Fixierung und die ärztlichen Überprüfungen sowie die erfolgten Betreuungs-, Versorgungs- und Überwachungsmaßnahmen in der zu der untergebrachten Person geführten Krankenakte zu vermerken. Dies soll sicherstellen, dass die Notwendigkeit einer Fixierung sowie Art und Ausmaß der notwendigen Betreuung jeweils sorgfältig geprüft werden und zu späteren Prüfzwecken eindeutig nachvollziehbar sind. Ist die betroffene untergebrachte Person mit der Fixierung einverstanden, so ist das Einverständnis in der Krankenakte zu dokumentieren.

Zu Abs. 6

Für besondere Sicherungsmaßnahmen, die mit einer über die Unterbringung hinausgehenden Freiheitsentziehung verbunden sind, wird ein Richtervorbehalt eingeführt. Dieser erstreckt sich regelmäßig auf besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2, 7 und 8. Der Umfang des Richtervorbehalts orientiert sich an der Regelung des § 1906 Abs. 4 BGB. Dem Genehmigungsvorbehalt unterfallen Sicherungsmaßnahmen, wenn sie darauf zielen, die körperliche Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung zu begrenzen und entweder über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig, d.h. zweckgerichtet stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass, angewendet werden sollen.

Aufgrund der Verweisung auf Art. 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten für das gerichtliche Genehmigungsverfahren die Vorschriften des FamFG entsprechend.

Zu Art. 32

Art. 32 bestimmt die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Die Vorschrift gibt den Beschäftigten der Einrichtung die Befugnis, die nach diesem Gesetz zulässigen Anordnungen notfalls auch zwangsweise durchzusetzen, wenn die Bereitschaft und Mitwirkung der untergebrachten Person oder gegebenenfalls anderer Personen zur Befolgung von Anordnungen nicht anders zu erreichen sind. Die Vorschrift findet auch auf sofortig vorläufig untergebrachte und auf vorläufig untergebrachte Personen Anwendung.

Auch bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang ist das Ultima-ratio-Prinzip strikt zu beachten. Eine gesonderte Regelung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 19 Abs. 3 UnterbrG) ist nicht erforderlich, da dieser gemäß Art. 5 Abs. 2 für alle auf Grundlage dieses Gesetzes ergehenden Maßnahmen uneingeschränkt Geltung beansprucht.

Für die Dokumentationspflicht gilt Art. 34 Satz 1.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber untergebrachten Personen.

Zu Abs. 5

Die Regelung entspricht Art. 23 BayMRVG. Das polizeiliche Festnahmerecht ist in Art. 12 Satz 4 geregelt.

Zu Art. 33

Auf den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung findet die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGV) und ergänzend das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) Anwendung.

Zu Art. 34

Bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist eine gesetzliche Regelung für die Aktenführung und Dokumentation erforderlich, da § 630f BGB keine unmittelbare Anwendung findet und zudem eine Unterscheidung zwischen Krankenakte und gesonderter Akte notwendig ist. Zum Schutz der Rechte der untergebrachten und der behandelnden Personen ist für jede untergebrachte Person neben der Krankenakte eine gesonderte Akte für die in Art. 34 Satz 2 genannten Daten zu führen. In der gesonderten Akte sind solche personenbezogenen Daten aufzunehmen, die den genannten Berufsgruppenangehörigen von untergebrachten Personen als Geheimnis anvertraut oder über untergebrachte Personen sonst im Rahmen des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses bekannt geworden sind. Hierbei wird es sich vor allem um die persönlichen Therapeutenaufzeichnungen handeln.

Wie jede andere Ärztin oder jeder andere Arzt auch unterliegt die Ärztin oder der Arzt im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung der Dokumentationspflicht. Nach § 10 der Muster-

berufsordnung Ärzte der Bundesärztekammer haben Ärzte über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für die Ärztin oder den Arzt, sie dienen auch dem Interesse der betroffenen Person an einer ordnungsgemäßen Dokumentation. Darüber hinaus gehört die Dokumentationspflicht im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung systematisch zu den Dienstpflichten der Ärztin oder des Arztes gegenüber der Aufsicht führenden Behörde. Die Dokumentation ist in den jeweiligen Krankenakten aufzunehmen, wobei im Hinblick auf die Besonderheiten psychiatrisch-psychotherapeutisch-psychologischer Krankengeschichten und Behandlungsverläufe nur Objektives bzw. Objektivierbares dokumentationspflichtig ist.

Die untergebrachte Person hat ein umfassendes Recht an der Gestaltung ihrer Unterbringung sowie ihrer Behandlung mitzuwirken (vgl. Art. 7 Abs. 1). Zur Gewährleistung dieses Rechts sowie zu dessen Überprüfung sind schriftliche Stellungnahmen der untergebrachten Person sowie ihrer Vertretung zur jeweiligen Krankenakte zu nehmen.

Zu den Dokumentationspflichten bei Behandlungsmaßnahmen nach Art. 21 Abs. 3 vergleiche die Begründung zu Art. 20 Abs. 5; bei Fixierungen vergleiche die Begründung zu Art. 31 Abs. 3.

Im Übrigen liegen die Festlegung der dokumentationspflichtigen Personen sowie Art und Umfang der Dokumentation in der Verantwortung der Einrichtung. Nach Satz 3 ist auch eine elektronische Aktenführung möglich.

Für das Akteneinsichtsrecht der untergebrachten Personen gilt § 630g BGB entsprechend (Satz 4).

Es sind besondere Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, dass Patientendaten nicht unberechtigt verwendet oder übermittelt werden können.

Zu Art. 35

Die Datei ist ein unverzichtbares Mittel der Transparenz, stärkt die Arbeit der Polizei, der Kreisverwaltungsbehörden, der Gerichte, der Bewährungshilfe und der neuen Fachaufsichtsbehörde. Sie ermöglicht – anders als beim Rückgriff auf Akten – eine rasche und fehlerfreie Recherche von Informationen. Unnötige Unterbringungsentscheidungen können dadurch vermieden werden, da vor allem auch bestimmte Gefahrenlagen künftig rascher und besser abgeklärt werden können. Dies kommt vor allem auch den betroffenen Personen zugute.

Die Regelung zu einer Unterbringungsdatei ist erforderlich, da die UN-Konvention gegen Verschwindenlassen einen Schutzauftrag des Staates gegenüber untergebrachten Personen statuiert. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist ein Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist (vgl. Ratifizierungsgesetz BT Drucks. 16/12592 vom 8.4.2009). Nach Art. 17 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen darf ein Freiheitsentzug nur in offiziell anerkannten und überwachten Einrichtungen stattfinden, in denen alle betroffenen Personen registriert sind. Dem Freistaat Bayern

wird mit der Unterbringungsdatei die Möglichkeit verschafft, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, welche Personen in welchen Einrichtungen öffentlich-rechtlich untergebracht sind. Die Datei wird von der Fachaufsichtsbehörde geführt.

Eine eigenständige gesetzliche Regelung ohne Verweise und Bezugnahmen auf die DSGVO erfolgt, weil für die untergebrachten Personen rechtssicher und transparent ersichtlich sein soll, welche ihrer Daten erfasst, zu welchen Zwecken durch welche Behörden und Stellen sie verarbeitet und wie sie geschützt werden, vgl. Art. 6 Abs. 2 und 3 b i.V.m. Abs. 1 e, Art. 9 Abs. 2 g der DSGVO. Für das Auskunftsrecht der betroffenen Personen gilt Art. 15 DSGVO.

Die Einrichtung der Unterbringungsdatei ist im Hinblick auf notwendige Prüf-, Beratungs- und Steuerungstätigkeiten der Fachaufsichtsbehörde im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung unerlässlich. Zudem sollen Zugriffsbefugnisse für den Bereich der Justiz, der Polizei und der Kreisverwaltungsbehörden in engen (datenschutzrechtlichen) Grenzen eingeführt werden. Weitere Zwecke, für die die Daten erhoben und verarbeitet werden, sind in Abs. 2 Nr. 3, 4, 12 und 13 geregelt.

Für die Verarbeitung der Daten wird eine enge Zweckbindung vorgeschrieben. Eine Übermittlung der Daten von der speichernden Stelle an andere Behörden, Stellen oder Dritte ist zwar grundsätzlich auch personalisiert zulässig. Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung aber auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck, für den sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, weggefallen ist.

Insgesamt ist vorgesehen, dass die Übermittlung von Informationen aus der Datei unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und begrenzt auf die für die jeweils verfolgten Zwecke erforderlichen Arten von Daten entweder nach Prüfung und Entscheidung durch die Fachaufsichtsbehörde oder in automatisierten gemeinsamen Verfahren (z.B. im Hinblick auf Justiz und Polizei) geschehen soll.

Für folgende untergebrachte Personen sind vom Träger nach Abs. 1 Daten zu erfassen: Fälle des Art. 14 Abs. 5 BayPsychKHG, §§ 151 Nr. 7, 312 Nr. 4, 331, 332 FamFG.

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

Die Übermittlung der Daten zur Person (Namen, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit) ist für die Polizeibehörden, Justizbehörden, die Kreisverwaltungsbehörden und die im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständigen Personen erforderlich, da sie eine zweifelsfreie Identifikation einer untergebrachten Person und eine richtige Zuordnung der weiteren gespeicherten Daten erlaubt.

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

Angaben zu einem besonderen Sicherheitsbedürfnis einzelner untergebrachter Personen ermöglichen zum einen die Überprüfung, ob die Einrichtung ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen hat, und zum anderen ermöglichen sie eine enge Abstimmung zwischen der Einrichtung, der Fachaufsichtsbehörde, der Justiz und der Polizei. Insbesondere kann eine fundierte Entscheidung über etwaige erneute (einstweilige) Unterbringungen getroffen werden. Näheres zum Kreis der Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wird in den Verwaltungsvorschriften geregelt.

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 8, 10 bis 14

Für die Justizbehörden ist die Kenntnis der Daten insbesondere für die Entscheidung, ob und wann in einem bestimmten Fall seitens der Justiz weitere Maßnahmen getroffen werden müssen (etwa die Vorbereitung der Entlassung, die Anordnung einer einstweiligen Unterbringung in anderer Sache oder Maßnahmen der Bewährungsüberwachung und Führungsaufsicht) erforderlich. Die Kreisverwaltungsbehörden benötigen die Information über den Aufenthaltsort der untergebrachten Person, da ihnen gem. Art. 18 der Vollzug der Unterbringung obliegt. Die Kenntnis des gegenwärtigen Aufenthaltsorts einer untergebrachten Person ist für die Polizeibehörden bei Entweichungen, bei Vermisstenfällen und bei der Vollstreckung von verhängten Freiheitsstrafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung regelmäßig von Belang. Für die Fachaufsicht ist die Kenntnis der Daten für ihre Prüf-, Beratungs- und Steuerungstätigkeiten unerlässlich (etwa im Hinblick auf Fragestellungen, die die Sicherheit und die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Vollzugs betreffen).

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 9

Die Unterscheidung des untergebrachten Personenkreises nach dem Untersuchungsbefund (Hauptdiagnose) ist für den Vollzug der Fachaufsicht unverzichtbar (die Fachaufsichtsbehörde soll z.B. auf einheitliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards hinwirken). Kurzfristig abrufbare Informationen zur Hauptdiagnose können eine fundierte Entscheidung der Gerichte, der Polizei und der Kreisverwaltungsbehörden über etwaige erneute (einstweilige) Unterbringungen unterstützen und dienen damit dem Schutz der betroffenen Personen vor unnötigen Unterbringungen. Je schneller die erforderlichen Informationen beschafft werden können und je verlässlicher sie sind, desto eher können die befassen Behörden und Gerichte im Interesse der betroffenen Person und der Allgemeinheit die richtigen Entscheidungen treffen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 beinhaltet eine Auflistung und Konkretisierung aller Zwecke, für die die Fachaufsichtsbehörde die von den Einrichtungen übermittelten Daten verarbeiten darf (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO). Die Verarbeitung der Daten ist für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen. Hierbei werden die in der DSGVO niedergelegten Grundsätze berücksichtigt. Einzelheiten zu Art und Umfang, Inhalt und Grenzen der Datenübermittlungen werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Nach dem Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ein oder mehrere amtliche Register und/oder amtliche Akten über die Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten, die auf Ersuchen umgehend allen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die dazu nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats oder den einschlägigen internationalen Übereinkommen, deren Vertragsstaat der betreffende Staat ist, befugt sind.

Auskunftsverlangen bezogen auf in Bayern öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen können beispielsweise durch folgende Stellen gestellt werden: Durch den Ausschuss nach Art. 26 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, durch den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss) oder die Nationale Stelle nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT). Auch Angehörige können nach Art. 18 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen Auskunftsverlangen stellen. Aus diesen Gründen ist die Führung eines Registers in Bayern sinnvoll und erforderlich. Das Register muss mindestens den nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen vorgeschriebenen Inhalt haben.

Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 13

Nr. 2 sieht die Verarbeitung zum Zweck der Ausübung der Fachaufsicht über die öffentlich-rechtliche Unterbringung vor. Dies umfasst insbesondere Planungs-, Prüfungs-, Steuerungs- und Beratungstätigkeiten der Fachaufsichtsbehörde, vgl. Art. 10. Nr. 3 ermöglicht die Verarbeitung zur Auskunftserteilung gegenüber dem Bayerischen Landtag. Dies ist insbesondere für schriftliche Anfragen oder auch Landtagspetitionen erforderlich, die vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bearbeitet werden müssen. Nr. 4 regelt die Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Erteilung von Auskünften und Berichten der Fachaufsichtsbehörde an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Dies ist für Prüf- und Steuerungstätigkeiten des Ministeriums erforderlich, wie beispielsweise für ministerielle Vorgaben im Rahmen der Behördenhierarchie. Nr. 5 bis Nr. 9 konkretisieren die Zwecke der Verarbeitung für Maßnahmen der Justiz bzw. der Kreisverwaltungsbehörden (Durchführung von Unterbringungsverfahren), Nr. 10 konkretisiert die Zwecke der Verarbeitung für Maßnahmen der Polizei und der Kreisverwaltungsbehörde, Nr. 11 die Zwecke für Maßnahmen der Polizei. So erleichtert etwa bei der Entscheidung über die sofortige vorläufige Unterbringung durch die Polizei oder die Kreisverwaltungsbehörde eine einfache, schnelle und zuverlässige Möglichkeit zur Information über vorangegangene Unterbringungen der betroffenen Person die Beurteilung des Falles. Nr. 12 ermöglicht statistische Auswertungen der Fachaufsichtsbehörde, der Länder (Bundeskerndatensatz) und von Statistikbehörden (z.B. Bayerisches Landesamt für Statistik).

Zu Abs. 2 Satz 2

Nach Abs. 2 Satz 2 ist eine Übermittlung an andere Behörden, Stellen oder Dritte zulässig, soweit das den in Satz 1 genannten Zwecken dient.

Als Empfänger der Informationen kommen dabei insbesondere in Betracht:

- die im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständigen Personen,
- Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden, die für öffentlich-rechtliche Unterbringungen und für sicherheitsrechtliche Aufgaben zuständig sind,
- die für Dienstaufsicht in Strafrechts- und Betreuungsangelegenheiten zuständigen Personen im Staatsministerium der Justiz,
- mit Straf-, Unterbringungs- und Betreuungssachen befasste Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Strafvollstreckungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer,
- Mitarbeiter der Einsatzzentralen der Polizeipräsidien,
- die im polizeilichen Ermittlungsdienst für Vermisste und unbekannte Tote tätigen Beamten,
- Mitarbeiter der örtlichen Polizeidienststellen, sofern sich in deren Bereich eine Einrichtung gem. Art. 8 BayPsychKHG befindet.

Zu Abs. 2 Satz 3 und 4

Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten nach Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu beschränken (Abs. 2 Satz 3). Abs. 2 Satz 4 beinhaltet eine Regelung zu Speicherdauer. Danach hat die Fachaufsichtsbehörde mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist. Andernfalls sind diese zu löschen.

Zu Art. 36

Art. 36 regelt die örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde. Abs. 2 regelt den Fall, dass die nach Abs. 1 Satz 1 zuständige Kreisverwaltungsbehörde den Vorgang vor dem gerichtlichen Verfahren abzugeben hat, wenn für den Sitz des für die Unterbringungsmaßnahme zuständigen Gerichts eine andere Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist.

Zu Art. 37

Die Vorschriften über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bleiben gegenüber den bisherigen Regelungen im UnterbrG unverändert.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die grundsätzliche Pflicht der betroffenen Person oder der für sie eintretenden (natürlichen und juristischen) Personen oder Institutionen, die Kosten der Unterbringung und der Heilbehandlung zu tragen. Durch Satz 2 tritt eine Erweiterung der Leistungspflicht Dritter (z.B.

unterhaltspflichtige Personen, Träger der Sozialversicherung, Träger der Eingliederungshilfe) nicht ein.

Zu Abs. 2

Satz 1 enthält die Ausnahme hinsichtlich der Kostentragung für den nicht auszuschließenden Fall einer Unterbringung auf Grund fehlerhafter gerichtlicher Entscheidung. Es wird ferner klargestellt, dass der Staat (Justizhaushalt) nur dann eintritt, wenn nicht der Träger der Sozialversicherung oder eine private Krankenversicherung leistungsverpflichtet ist.

Entsprechendes gilt für Verwaltungseinweisungen, so dass auch hier eine Kostentragungspflicht für den Träger der anordnenden Stelle erforderlich erscheint (Abs. 2 Satz 3). Keine Kostentragungspflicht besteht, wenn das Gericht eine Unterbringung nicht anordnet, dennoch aber bei der Einlieferung des Betroffenen durch die Polizei die Voraussetzungen des Art. 11 bis 13 vorlagen. War das staatliche Landratsamt anordnende Behörde, so trifft, auch in diesem Fall die Kostentragungspflicht den Staat. Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf die Frage einer weiteren Entschädigung des Betroffenen aus Gründen einer unrechtmäßigen Unterbringung, da hierfür die Regelungen der §§ 839, 847 BGB bzw. die Grundsätze der sogenannten Aufopferung ausreichende Anspruchsgrundlagen abgeben.

Zu Art. 38

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die vorläufige Kostentragungspflicht des Bezirks. Diese setzt dann ein, wenn der Untergebrachte oder Dritte die Kosten tatsächlich nicht zahlen, da die Klärung der Frage, ob die Vorgenannten die Kosten hätten bezahlen müssen oder können, eine längere und eingehende Prüfung erforderlich machen kann. Die Leistungen der Bezirke sind keine Leistungen der Sozialhilfe.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift bleibt gegenüber der bisherigen Regelung im UnterbrG unverändert.

Zu Art. 39

Neben dem Schutz durch die Gerichte und die (staatliche) Fachaufsichtsbehörde sollen dem Vorbild des Justiz- und des Maßregelvollzugs in Bayern entsprechend (vgl. auch für den Bereich der zivilrechtlichen Heimunterbringung das Zusammenspiel von Gerichten, FQA und Heimbeirat) unabhängige Beiräte eingeführt werden, um mehr Transparenz in der öffentlichen Unterbringung zu schaffen. Die bisherigen Besuchskommissionen werden abgeschafft. Die Unterbringungsbeiräte stehen anders als die Besuchskommissionen den untergebrachten Personen sowie allen Beschäftigten der Einrichtung einschließlich deren Leitung nicht nur punktuell, sondern dauerhaft als Ansprechpartner zur Gestaltung der Unterbringung zur Verfügung. Mit der Schaffung der Unterbringungsbeiräte als ständige Gremien ist zudem die

Erwartung verbunden, dass eine Vielzahl der in den Einrichtungen entstehenden Probleme durch Kommunikation der Beteiligten mit den Beiräten vor Ort gelöst werden können.

Unterbringungsbeiräte werden an solchen Krankenhäusern und Kliniken gebildet, in denen in der Regel pro Jahr mindestens 100 Personen durch die Gerichte öffentlich-rechtlich untergebracht werden. In den übrigen Einrichtungen werden Fragen der Gestaltung der Unterbringung durch die Fachaufsichtsbehörde mitberücksichtigt. Für die erstmalige Bildung von Unterbringungsbeiräten ist auf die Zahlen des Jahres 2017 abzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass in Bayern ca. 20 Unterbringungsbeiräte geschaffen werden müssen. Steigt die Zahl auf mindestens 100, wird ein neuer Beirat mit Beginn der nächsten Legislaturperiode geschaffen. Sinkt die Zahl unter 100, führt der Beirat seine Tätigkeit bis zum Ablauf der laufenden Legislaturperiode fort.

Die Besetzung der Beiräte ist in Abs. 2 geregelt. Der Beirat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dessen Vertreter und in der Regel bis zu drei weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied und dessen Vertreter werden vom Bayerischen Landtag aus seiner Mitte gewählt. Weiteres Mitglied kann werden, wer die Wählbarkeit zum Bayerischen Landtag (Art. 14 Abs. 2 und 5 der Verfassung in Verbindung mit Art. 22 des Landeswahlgesetzes) besitzt und für die Aufgaben geeignet ist. Von den weiteren Mitgliedern soll ein Mitglied eine Person sein, die in der Unterbringung oder der Betreuung psychisch kranker Menschen erfahren ist, und ein Mitglied soll eine Person von einem Interessenverbände sein, der im Bereich der Psychiatrie besondere Sachkunde hat. Interessenverbände, die im Bereich der Psychiatrie besondere Sachkunde besitzen, sind beispielsweise Verbände von Psychiatrieerfahrenen und von Angehörigen psychisch Kranker. Damit wird in den Unterbringungsbeiräten die Perspektive psychiatrieerfahrener Menschen und ihrer Angehörigen gemeinsam mit fachlicher Expertise genutzt. Ein Angehöriger einer in der betreffenden Einrichtung untergebrachten Person oder eine ehemals in der betreffenden Einrichtung untergebrachte Person darf nicht Mitglied des Beirats dieser Einrichtung sein. Beschäftigte der Einrichtung dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Die weiteren Mitglieder werden von dem vorsitzenden Mitglied des Beirats und dem Vertreter im Benehmen mit dem zuständigen Bezirkstagspräsidenten oder der zuständigen Bezirkstagspräsidentin und der Leitung der Einrichtung vorgeschlagen und von der Fachaufsichtsbehörde ernannt. Diese ist an die Vorschläge nicht gebunden. Lehnt die Fachaufsichtsbehörde die Ernennung eines weiteren Mitglieds ab, ist die Ablehnung gegenüber vorsitzenden Mitglied und dem Vertreter zu begründen. Die Fachaufsichtsbehörde unterrichtet die weiteren Mitglieder über die Ernennung.

Die Aufgaben der Unterbringungsbeiräte ergeben sich aus den Absätzen 3 und 4.

Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Den Mitgliedern der Beiräte werden ferner die Kosten für Fahrten zu einer Einrichtung, für die der Beirat zuständig ist, entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet, soweit die Fahrten durch die Beiratstätigkeit bedingt sind.

Teil 3 Schlussvorschriften

Zu Art. 40

Durch dieses Gesetz wird eine Reihe von Grundrechten eingeschränkt. Die Verpflichtung, die Grundrechte des Grundgesetzes zu nennen, die eingeschränkt werden, ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Aufzählung der eingeschränkten Grundrechte nach der Bayerischen Verfassung dient der Rechtsklarheit. Zur Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung vgl. Art. 11 und 12.

Zu Art. 40a

Der Auf- bzw. Ausbau der Krisendienste gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erfordert einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 sieht das BayPsychKHG daher eine Soll-Regelung vor, vgl. auch die Begründung zu Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 41.

Im Rahmen des geplanten Bayerischen Teilhabegesetzes II ist eine Änderung des Art. 48 Abs. 3 BezO ab 2020 vorgesehen. Darin wird die Beschränkung auf stationäre und teilstationäre Einrichtungen aufgehoben und durch eine weitergehende Fassung, die die Formulierung „Einrichtungen oder Dienste“ enthält, ersetzt. Diese Formulierung erfasst auch die Krisendienste gemäß Art. 1 BayPsychKHG.

Zu Art. 40b

Die Regelungen des Art. 40 b beinhalten einerseits redaktionelle Änderungen des BayMRVG, indem künftig in Vorschriften des BayMRVG auf das BayPsychKHG verwiesen wird, andererseits werden in das BayMRVG beispielsweise Vorschriften zu Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person und zu besonderen Sicherungsmaßnahmen in angepasster Form aus dem BayPsychKHG übernommen. Redaktionelle Änderungen werden im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz im Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vorgenommen.

Zu Abs. 1 Nr. 2

In Art. 4 Abs. 2 BayMRVG wird auf Art. 19 BayPsychKHG verwiesen. Die umfasst insbesondere auch die Aufnahme von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung. Spätestens wenn abzusehen ist, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird oder dass die untergebrachte Person entlassen wird, sollen in den Behandlungs- und Vollzugsplan auch Angaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen aufgenommen werden.

Zu Abs. 1 Nr. 3

Das gerichtliche Verfahren nach Art. 5 Abs. 5 ist von Amts wegen einzuleiten. Dazu ist der Vorgang von der Maßregelvollzugseinrichtung dem Gericht vorzulegen. Im gerichtlichen Verfahren ist die untergebrachte Person dennoch entsprechend § 111 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG als „Antragsteller“ zu beteiligen, auch wenn sie keinen Antrag stellt, weil es gemäß Abs. 5 Satz 3 eines solchen Antrags bei der entsprechenden Anwendung der §§ 109 bis 121 StVollzG gerade nicht bedarf.

Zu Abs. 1 Nr. 13

Nach Art. 24 Abs. 3 Satz 4 ist die Fixierung anzukündigen. Eine Ankündigung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder die Fixierung sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu Abs. 1 Nr. 16

Vgl. Begründung zu Art. 35 BayPsychKHG. Die Vorschrift berücksichtigt die Besonderheiten des Maßregelvollzugs.

Zu Nr. 18

Der Fachaufsichtsbehörde wird die Aufgabe übertragen, eine langfristig angelegte Legalbewährungsstudie zu führen, d.h. eine Langzeituntersuchung, die die Entwicklung von im bayerischen Maßregelvollzug untergebrachten Personen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach ihrer Entlassung im Hinblick auf die Straffreiheit der Person verfolgt. Die Fachaufsichtsbehörde holt hierzu für jede untergebrachte Person jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 42a Abs. 1a BZRG) bzw. ein Führungszeugnis (§ 31 Abs. 1 BZRG) ein. Die Vorschrift dient der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs in Bayern. Eine Weitergabe von personalisierten Daten an Dritte ist unzulässig.

Zu Nr. 19

Der Prävention von Gewalttaten kommt ein hoher Stellenwert zu (Opferschutz). Durch die Errichtung von Präventionsstellen sollen kompetente Anlaufstellen für Hochrisikopatienten geschaffen werden, die auf Grund einer schizophrenen Erkrankung oder schweren Persönlichkeitsstörung zu Gewalttaten neigen. Neben den Krisendiensten, die der Versorgung psychisch kranker Menschen in akuten psychischen Krisen dienen, ist der Aufbau von Präventionsstellen als besonderes Hilfsangebot notwendig, da die vorhandenen allgemeinpsychiatrischen Versorgungsstrukturen in Bayern derzeit nicht hinreichend in der Lage sind, solche Hochrisikopatienten zu identifizieren und angemessen zu behandeln. Durch den präventiven Ansatz sollen betroffene Personen frühzeitig optimal versorgt werden und damit Gewalttaten und Straftaten verhindert werden. Die Präventionsstellen sollen vor Ort in der Regel so eingerichtet werden, dass das Know-how der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen für die fachliche Arbeit der Stelle genutzt wird und die Personen, welche die Präventionsstelle aufsuchen, ein niedrigschwelliges und auf ihre Situation zugeschnittenes Angebot erhalten. Die Kosten der Präventionsstellen trägt der Freistaat Bayern.

Zu Art. 41

Die Vorschrift enthält die Inkrafttretensbestimmung. Mit Ausnahme der Vorschriften zu den Präventionsstellen (Art. 40b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i, j und k, Nr. 21 bis 23 und zur Unterbringungsda-

tei (Art. 35) und Maßregelvollzugsdatei (40b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h, Nr. 15, 16 und 20) tritt das Gesetz zum [...] in Kraft. Da sowohl die Unterbringungs- als auch die Maßregelvollzugsdatei eine Vorlaufzeit von ca. 1,5 Jahren zur technischen Umsetzung und Inbetriebnahme benötigen, treten diese Vorschriften erst zum 1. Januar 2020 in Kraft. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 gilt bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 als Soll-Regelung, vgl. auch die Begründung zu Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40a.